



Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1999

**Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll
Vierundfünfzigstes Jahr**

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1999

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll
Vierundfünfzigstes Jahr



Vereinte Nationen • New York 2001

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1999 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in Deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

TECHNISCHER HINWEIS

Aus technischen Gründen kann im Falle des vorliegenden Bandes nicht gewährleistet werden, daß die darin enthaltenen Dokumente vollständig beziehungsweise ohne Zeilenduplizierung und mit korrekter Trennung abgedruckt sind. Im Zweifelsfall ist das fehlerfreie Dokument auf der Webseite des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen <http://www.un.org/Depts/german> zu finden.

S/INF/55

ISSN 1020-1084

INHALT

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1999	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1999	1
<i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Die Situation in Sierra Leone	1
Die Situation in Angola.....	15
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
A. Die Situation in Kroatien	26
B. Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien):	
Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998	
Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998.....	30
Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 1998	32
Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 1999	33
Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998).....	33
Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998) und 1239 (1999)	35
Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999).....	42
C. Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	43
D. Die Situation in Bosnien und Herzegowina	44
E. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	50
Förderung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aktivitäten, die für den Sicherheitsrat relevant sind	51
Die Situation im Nahen Osten.....	51
Die Situation betreffend Westsahara	56
Die Situation in Georgien.....	62
Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien	70
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	73

	<i>Seite</i>
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Indien-Pakistan-Frage.....	80
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	80
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze.....	87
Die Situation in Guinea-Bissau	95
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	98
Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991	109
Punkte im Zusammenhang mit der Situation in Ruanda	
Die Situation betreffend Ruanda.....	111
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	112
Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	113
Die Situation in Burundi.....	126
Die Situation in Timor.....	128
Die Situation in Somalia.....	146
Die Situation in Zypern	150
Wahrung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit	154
Förderung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika	156
Die Frage betreffend Haiti.....	157
Kinder und bewaffnete Konflikte	158
Die Situation in Afghanistan	162
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten.....	167
Die Situation in Afrika	168
Kleinwaffen.....	169
Die Situation in Liberia	172
Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	172
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998.....	174
Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten.....	174
Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet	177
 <i>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i>	
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats	178
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen.....	183

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	186
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung.....	187
Der Internationale Gerichtshof:	
A. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs	188
B. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	188
1999 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte.....	189
Verzeichnis der 1999 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen.....	191
Verzeichnis der 1999 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen und/oder herausgegebenen Erklärungen	195

Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1999

Im Jahr 1999 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Argentinien
Bahrain
Brasilien
China
Frankreich
Gabun
Gambia
Kanada
Malaysia
Namibia
Niederlande
Russische Föderation
Slowenien
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1999

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1995 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3963. Sitzung am 7. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Angriffe bewaffneter Rebellen der ehemaligen Junta und der Revolutionären Einheitsfront in der Hauptstadt Sierra Leones sowie über das Leiden und die Verluste an Menschenleben, die dadurch verursacht wurden. Er verurteilt den unannehmbaren Versuch der Rebellen, die demokratisch gewählte Regierung Sierra Leones mit Gewalt zu stürzen. Der Rat verurteilt außerdem die fortdauernde Terrorkampagne der Rebellen gegen die Bevölkerung von Sierra Leone und insbesondere die Greueltaten gegen Frauen und Kinder. Der Rat verlangt, daß die Rebellen ihre Waffen sofort niederlegen und alle Gewalttätigkeiten einstellen. Der Rat bekundet erneut seine feste Unterstützung für die legitime, demokratisch gewählte Regierung von Präsident Ahmad Tejan Kabbah.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle diejenigen, die den Rebellen in Sierra Leone namentlich durch die Lieferung von Waffen und die Bereitstellung von Söldnern Unterstützung gewährt haben. In diesem Zusammenhang verleiht er seiner ernsthaften Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach den Rebellen insbesondere vom Hoheitsgebiet Liberias aus eine derartige Unterstützung gewährt wird. Er erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die bestehenden Waffenembargos genau einzuhalten. In diesem Zusammenhang fordert der Rat den Ausschuß nach Resolution 985 (1995) und den Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) nachdrücklich auf, energische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verstöße gegen die Embargos zu untersuchen, und dem Rat einen Bericht vorzulegen, der gegebenenfalls auch Empfehlungen enthält.

Der Rat betont, wie wichtig der Dialog und die nationale Aussöhnung für die Wiederherstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Sierra Leone sind. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung von Präsident Kabbah unternimmt, um den Konflikt beizulegen, und macht sich ferner den Ansatz zu eigen, der in dem Schlußkommuniqué der am 28. Dezember 1998 in Abidjan abgehaltenen Tagung des Sechser-Ausschusses für Sierra Leone der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten² dargelegt ist. Er begrüßt die Angebote führender Politiker der Region mit dem Ziel, den Konflikt beizulegen, und fordert sie und namentlich den Sechser-Ausschuß in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, den Friedensprozeß zu erleichtern. Er fordert außerdem den Generalsekretär auf, alles zu tun, um diese Anstrengungen zu unterstützen, namentlich auch durch seinen Sonderbeauftragten.

¹ S/PRST/1999/1.

² S/1998/1232, Anlage.

Der Rat verleiht außerdem seiner Besorgnis über die schwerwiegenden humanitären Folgen der Eskalation der Kampfhandlungen in Sierra Leone Ausdruck. Er fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, geeignete humanitäre Hilfe zu leisten, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, für die humanitäre Hilfe Zugang zu gewähren. Der Rat stellt fest, daß die Organisationen der Vereinten Nationen sich der wachsenden Zahl der Flüchtlinge in den Nachbarländern annehmen, und fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, daß die humanitären Organisationen über angemessene Ressourcen verfügen, um dem zusätzlichen Bedarf entsprechen zu können.

Der Rat spricht den Soldaten der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Sierra Leone seine Anerkennung für den Mut und die Entschlossenheit aus, die sie im Laufe des letzten Jahres bei ihren Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Sierra Leone an den Tag gelegt haben. Er spricht außerdem der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für den entscheidenden Beitrag aus, den sie zu den Anstrengungen zur Wiederherstellung der Stabilität in dem Land geleistet haben. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dringend Ressourcen, namentlich logistische und sonstige Unterstützung, bereitzustellen, um mit dazu beizutragen, daß in Sierra Leone eine wirksame Friedenssicherungspräsenz aufrechterhalten wird.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und weitere gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen umgehend zu prüfen."

Auf seiner 3964. Sitzung am 12. Januar 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Sierra Leones und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Dritter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/1998/1176)

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/1999/20)".

**Resolution 1220 (1999)
vom 12. Januar 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1181 (1998) vom 13. Juli 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Januar 1999¹,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die jüngste Verschlechterung der Situation in Sierra Leone sowie in Unterstützung aller Anstrengungen, die auf die Beilegung des Konflikts und die Wiederherstellung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität abzielen,

nach Behandlung des dritten Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vom 16. Dezember 1998³ und seines Sonderberichts über die Mission vom 7. Januar 1999⁴ sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 13. März 1999 zu verlängern;

³ S/1998/1176.

⁴ S/1999/20.

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 37 seines Sonderberichts, die Zahl der Militärbeobachter der Mission zu reduzieren und nur eine geringe Anzahl in Conakry zu belassen, die zusammen mit dem erforderlichen Zivilpersonal zur fachlichen und logistischen Unterstützung unter der Leitung seines Sonderbeauftragten nach Sierra Leone zurückkehren würden, sobald die Lage es zuläßt;
3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten und dem Rat spätestens am 5. März 1999 einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zur künftigen Dislozierung der Mission sowie zur Wahrnehmung ihres Mandats enthält;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3964. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3986. Sitzung am 11. März 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/1999/237)".

Resolution 1231 (1999) vom 11. März 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1181 (1998) vom 13. Juli 1998 und 1220 (1999) vom 12. Januar 1999 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Januar 1999¹,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die prekäre Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

nach Behandlung des fünften Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vom 4. März 1999⁵ sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 13. Juni 1999 zu verlängern;
2. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, die Mission in Freetown baldmöglichst wieder einzurichten und zu diesem Zweck die derzeitige Zahl der Militärbeobachter und des Menschenrechtspersonals zu erhöhen, wie in den Ziffern 46 und 54 seines Berichts⁵ angegeben, und das erforderliche Personal zur Unterstützung der Wiedereinrichtung der Mission in Freetown zu verlegen, wobei die dortige Sicherheitslage genau beachtet werden wird;
3. *verurteilt* die von den Rebellen gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones begangenen Greuelaten, namentlich gegen Frauen und Kinder, mißbilligt alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die in Sierra Leone während der jüngsten Eskalation der Gewalt stattgefunden haben, wie in den Ziffern 21 bis 28 des Berichts des Generalsekretärs ausgeführt, insbesondere die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, und for-

⁵ S/1999/237.

dert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, allen Vorwürfen solcher Verstöße nachzugehen, mit dem Ziel, die Täter vor Gericht zu stellen;

4. *fordert* alle Konfliktparteien in Sierra Leone *auf*, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie die Neutralität und Unparteilichkeit des humanitären Personals in vollem Umfang zu achten und für die unbeschränkte und unbehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen Sorge zu tragen;

5. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Berichte, wonach den Rebellen in Sierra Leone Unterstützung gewährt wird, namentlich durch die Lieferung von Waffen und die Bereitstellung von Söldnern, insbesondere vom Hoheitsgebiet Liberias aus;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Schreiben des Präsidenten Liberias vom 23. Februar 1999 an den Generalsekretär⁶ und von der Erklärung der Regierung Liberias vom 19. Februar 1999⁷ über die Maßnahmen, die sie ergreift, um die Beteiligung liberianischer Staatsangehöriger an den Kampfhandlungen in Sierra Leone zu verhindern, insbesondere auch Maßnahmen, um liberianische Kämpfer zur Rückkehr zu bewegen, sowie Anweisungen an die liberianischen nationalen Sicherheitsbehörden, um sicherzustellen, daß keine grenzüberschreitenden Waffenverschiebungen und keine Durchlieferungen von Waffen und Munition durch liberianisches Hoheitsgebiet stattfinden, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit den Ländern der Mano-Fluß-Union und anderen Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen zusammen mit Truppen der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten an der Grenze zwischen Liberia und Sierra Leone zu prüfen;

7. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen des mit seiner Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Embargos für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial strikt einzuhalten;

8. *bekundet seine Absicht*, die Frage der Auslandsunterstützung für die Rebellen in Sierra Leone weiter genau zu überprüfen und weitere Schritte zur Behandlung dieser Frage im Lichte der Entwicklungen am Boden in Erwägung zu ziehen;

9. *bekundet seine Unterstützung* für alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Konflikt auf friedlichem Wege beizulegen und in Sierra Leone wieder dauerhaften Frieden und Stabilität herzustellen, ermutigt den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Sierra Leone den diesbezüglichen Dialog zu erleichtern, begrüßt die Erklärung des Präsidenten Sierra Leones vom 7. Februar 1999, in der er der Bereitschaft seiner Regierung Ausdruck verleiht, ihre Bemühungen um einen Dialog mit den Rebellen fortzusetzen⁸, und fordert alle beteiligten Parteien, insbesondere die Rebellen, auf, sich ernsthaft an diesen Bemühungen zu beteiligen;

10. *würdigt* die Anstrengungen, die die Überwachungsgruppe zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone unternimmt, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, der Überwachungsgruppe finanzielle und logistische Unterstützung zu gewähren und die Gewährung einer raschen bilateralen Hilfe an die Regierung Sierra Leones zum Aufbau einer neuen sierraleonischen Armee zur Verteidigung des Landes in Erwägung zu ziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 5. Juni 1999 einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zur künftigen Dislozierung der Mission sowie zur Erfüllung ihres Mandats enthält;

⁶ S/1999/213.

⁷ S/1999/193.

⁸ S/1999/138, Anlage.

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3986. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4005. Sitzung am 15. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹:

"Der Sicherheitsrat betont, daß eine politische Gesamtregelung und die nationale Aussöhnung für die friedliche Beilegung des Konflikts in Sierra Leone unverzichtbar sind. In diesem Zusammenhang begrüßt er es, daß eine Delegation der Rebellen vor kurzem interne Gespräche in Lomé geführt hat, und fordert die Regierung Sierra Leones und die Vertreter der Rebellen nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß dem unverzüglichen Beginn direkter Gespräche keine weiteren Hindernisse im Weg stehen.

Der Rat fordert alle Beteiligten auf, weiterhin für den Verhandlungsprozeß einzutreten und in ihrer Einstellung zu diesem Prozeß Flexibilität zu beweisen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat seine nachdrückliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Lomé-Prozesses, insbesondere für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs mit dem Ziel der Erleichterung des Dialogs und für die entscheidende Rolle, die der Präsident Togos dabei spielt.

Der Rat würdigt abermals die fortgesetzten Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones und die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone unternehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Überwachungsgruppe nachhaltig zu unterstützen.

Der Rat verurteilt die von den Rebellen bei ihren jüngsten Angriffen, insbesondere in Masiaka und Port Loko, an Zivilpersonen begangenen Massaker und Greuelthaten, die Sachschäden und die anderen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Er fordert die Rebellen auf, diese Handlungen sofort einzustellen, und fordert die Führer der Rebellen nachdrücklich auf, alle Geiseln und Entführten unverzüglich freizulassen.

Der Rat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, sich für die Dauer der Gespräche von Lomé auf eine Einstellung der Feindseligkeiten zu verpflichten, sicherzustellen, daß diese am Boden voll geachtet wird, und konstruktiv und nach Treu und Glauben auf ein Waffenruheabkommen hinzuarbeiten. Er fordert beide Seiten auf, alle feindseligen oder aggressiven Handlungen zu unterlassen, die die Gespräche untergraben könnten.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, in Erwartung einer Einstellung der Feindseligkeiten die Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vor Ort im Rahmen der zur Zeit genehmigten Personalstärke und nach Maßgabe der Sicherheitslage zu verstärken. Der Rat begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, ein Bewertungsteam nach Sierra Leone zu entsenden mit dem Auftrag, zu untersuchen, wie eine erweiterte Mission mit einem geänderten Mandat und Einsatzkonzept im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen zwischen der Regierung Sierra Leones und den Rebellen zur Durchführung eines Waffenruhe- und Friedensabkommens beitragen könnte, und bekundet seine Bereitschaft, diesbezügliche Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen.

⁹ S/PRST/1999/13.

Der Rat betont jedoch, daß er nur dann bereit sein wird, den Einsatz von Beobachtern in ganz Sierra Leone in Erwägung zu ziehen, wenn eine glaubhafte Waffenruhe herrscht, die von allen Seiten geachtet wird, und wenn sich alle Parteien auf ein Rahmen-Friedensabkommen verpflichtet haben.

Der Rat unterstreicht, welche Bedeutung im Zusammenhang mit einer dauerhaften Lösung des Konflikts in Sierra Leone einem Plan für die international überwachte Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, namentlich auch der Kindersoldaten, zukommt. Er verweist außerdem auf die Notwendigkeit einer sicheren und rechtzeitigen Beseitigung der eingesammelten Waffen im Einklang mit jedem schließlich geschlossenen Friedensabkommen.

Der Rat bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen des mit seiner Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Embargos für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial strikt einzuhalten.

Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in Sierra Leone und fordert alle Parteien, insbesondere die Führer der Rebellen, nachdrücklich auf, den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten.

Der Rat erklärt erneut, daß für die Herbeiführung einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Sierra Leone nach wie vor die Regierung und das Volk Sierra Leones verantwortlich sind, unterstreicht jedoch erneut, daß die internationale Gemeinschaft fest entschlossen ist, eine tragfähige Friedensregelung zu unterstützen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 4012. Sitzung am 11. Juni 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Sechster Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/1999/645)".

Resolution 1245 (1999) vom 11. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1220 (1999) vom 12. Januar 1999 und 1231 (1999) vom 11. März 1999 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 7. Januar¹ und 15. Mai 1999⁹,

in Anerkennung der Kooperation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Überwachungsgruppe,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die prekäre Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

nach Behandlung des sechsten Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vom 4. Juni 1999¹⁰ sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 13. Dezember 1999 zu verlängern;

¹⁰ S/1999/645.

2. *betont*, daß eine politische Gesamtregelung und die nationale Aussöhnung für die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in Sierra Leone unverzichtbar sind, und begrüßt die Abhaltung von Gesprächen zwischen der Regierung Sierra Leones und Vertretern der Rebellen in Lomé;

3. *fordert* alle Beteiligten *auf*, sich auch weiterhin auf den Verhandlungsprozeß zu verpflichten und dabei Flexibilität zu zeigen, unterstreicht seine nachdrückliche Unterstützung für alle, die an den Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Lomé-Prozesses beteiligt sind, insbesondere für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Erleichterung des Dialogs, sowie für die Schlüsselrolle des Präsidenten Togos als derzeitiger Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und unterstreicht, daß die internationale Gemeinschaft fest entschlossen ist, eine bestandfähige Friedensregelung zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, wie in den Ziffern 52 bis 57 seines Berichts dargelegt, sich im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen zwischen der Regierung Sierra Leones und den Vertretern der Rebellen in Lomé erneut an den Rat zu wenden und ihm Empfehlungen betreffend eine erweiterte Präsenz der Mission in Sierra Leone mit einem geänderten Mandat und Einsatzkonzept vorzulegen, und unterstreicht, daß weitere mögliche Dislozierungen der Mission unter Berücksichtigung der Sicherheitslage geprüft werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4012. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4035. Sitzung am 20. August 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Siebter Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/1999/836 und Add.1)".

Resolution 1260 (1999) vom 20. August 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1231 (1999) vom 11. März 1999 und andere einschlägige Resolutionen sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999⁹,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone gemäß seiner Resolution 1245 (1999) vom 11. Juni 1999 bis zum 13. Dezember 1999 dauert,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Juli 1999¹¹,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront Sierra Leones am 7. Juli 1999 in Lomé¹² und beglückwünscht den Präsidenten Togos, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

¹¹ S/1999/836 und Add.1.

¹² S/1999/777, Anlage.

die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und alle, die die Verhandlungen in Lomé erleichtert haben, zu ihrem Beitrag dazu;

2. *beglückwünscht* die Regierung Sierra Leones zu ihren mutigen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens, insbesondere durch den Erlaß von Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen, die sie bereits zur Durchführung des Friedensabkommens ergriffen hat, beglückwünscht außerdem die Führung der Revolutionären Einheitsfront dazu, daß sie diesen entscheidenden Schritt auf dem Weg zum Frieden getan hat, und fordert beide auf, sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Abkommens in vollem Umfang angewendet werden;

3. *beglückwünscht außerdem* die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu dem herausragenden Beitrag, den sie zur Wiederherstellung der Sicherheit und Stabilität in Sierra Leone, zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Förderung einer friedlichen Regelung des Konflikts geleistet hat, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, der Überwachungsgruppe auch weiterhin technische, logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre entscheidend wichtige Präsenz aufrechterhalten und ihre Aufgaben in Sierra Leone weiter wahrnehmen kann, namentlich auch über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen, der zur Unterstützung der Friedenssicherung und der damit zusammenhängenden Aktivitäten in Sierra Leone eingerichtet wurde;

4. *genehmigt* die vorläufige Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone auf bis zu 210 Militärbeobachter samt der Ausrüstung und der verwaltungstechnischen und medizinischen Unterstützung, die sie benötigt, um die in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs¹³ beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, und beschließt, daß diese zusätzlichen Militärbeobachter nach Maßgabe der Sicherheitslage disloziert werden und daß die Überwachungsgruppe, wie in Ziffer 39 des Berichts ausgeführt, vorläufig für ihre Sicherheit sorgen wird;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, stellt fest, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;

6. *genehmigt* die Verstärkung der mit den Bereichen Politik, zivile Angelegenheiten, Informationen, Menschenrechte und Schutz der Kinder befaßten Bestandteile der Mission, wie in den Ziffern 40 bis 51 des Berichts des Generalsekretärs dargelegt, namentlich durch die Ernennung eines stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Ausbau des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

7. *befürwortet* die Konsultationen, die zur Zeit zwischen den beteiligten Parteien über die künftigen Friedenssicherungsregelungen in Sierra Leone geführt werden, namentlich auch über die jeweiligen Aufgaben, die jeweilige Personalstärke und das jeweilige Mandat der Überwachungsgruppe und der Vereinten Nationen, und begrüßt es, daß der Generalsekretär die Absicht hat, sich mit umfassenden Vorschlägen für ein neues Mandat und ein neues Einsatzkonzept für die Mission wieder an den Rat zu wenden;

8. *fordert* die Revolutionäre Einheitsfront und alle anderen bewaffneten Gruppen in Sierra Leone auf, sofort damit zu beginnen, sich aufzulösen und ihre Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens abzuliefern und sich voll an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Sierra Leone zu beteiligen;

9. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Mittel zur Verfügung zu stellen, um zur erfolgreichen Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms beizutragen, insbesondere über den von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung dafür geschaffenen Treuhandfonds;

¹³ S/1999/836.

10. *betont*, daß es dringend notwendig ist, Frieden und nationale Aussöhnung zu fördern und darauf hinzuwirken, daß Rechenschaft in bezug auf die Menschenrechte abgelegt wird und die Menschenrechte in Sierra Leone geachtet werden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den in Ziffer 54 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Auffassungen, begrüßt die Bestimmungen des Friedensabkommens über die Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und der Menschenrechtskommission in Sierra Leone und fordert die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront auf, dafür zu sorgen, daß diese Kommissionen rasch innerhalb der in dem Friedensabkommen vorgesehenen Fristen eingerichtet werden;

11. *begrüßt* es, daß die beteiligten Parteien in Sierra Leone das Menschenrechtsmanifest verabschiedet haben, und unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung internationaler Hilfe zur Bewältigung der Menschenrechtsprobleme in Sierra Leone als einen Schritt zur Etablierung einer diesbezüglichen Rechenschaftspflicht in dem Land, wie es in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs heißt;

12. *betont*, daß die internationale Gemeinschaft und die Regierung Sierra Leones Programme konzipieren und durchführen müssen, um den besonderen Bedürfnissen der Kriegsoffer, insbesondere der Verstümmelten, Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß sich die Regierung Sierra Leones nach Artikel XXIX des Friedensabkommens verpflichtet hat, zu diesem Zweck einen Sonderfonds einzurichten;

13. *betont*, daß das Volk Sierra Leones dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt, insbesondere in den weiten Teilen des Landes, zu denen die Hilfsorganisationen bis jetzt keinen Zugang hatten, und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, eine solche Hilfe auf den im Juli 1999 erlassenen revidierten konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell hin vorrangig zu gewähren;

14. *fordert* alle Parteien auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Notleidenden in Sierra Leone sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe haben, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt zu achten;

15. *betont*, daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der Entwicklung Sierra Leones über einen längeren Zeitraum großzügig Hilfe gewährt werden muß, und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und aktiv dazu beizutragen;

16. *begrüßt* es, daß sich die Regierung Sierra Leones verpflichtet hat, mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der langfristigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindersoldaten in Sierra Leone besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und legt allen Beteiligten außerdem nahe, den besonderen Bedürfnissen aller von dem Konflikt in Sierra Leone betroffenen Kinder Rechnung zu tragen, insbesondere im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung sowie durch die Unterstützung von Kindern, die Opfer von Verstümmelungen, sexueller Ausbeutung und Entführungen geworden sind, durch die Unterstützung des Wiederaufbaus von Gesundheits- und Bildungsdiensten und durch den Beitrag zur Gesundung traumatisierter Kinder und den Schutz unbegleiteter Kinder;

17. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, wie in Ziffer 44 seines Berichts ausgeführt, im Benehmen mit nationalen und internationalen Partnern ein strategisches Rahmenkonzept für Sierra Leone zu erstellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten und ihm möglichst bald einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zu dem Mandat und der Struktur der erweiterten Friedenssicherungspräsenz der Vereinten Nationen enthält, die in dem Land erforderlich sein könnte;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4035. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. August 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. August 1999 betreffend Ihren Vorschlag, Dänemark, Frankreich, Indonesien, Kroatien, Nepal, Norwegen, Schweden, Thailand, die Tschechische Republik, Uruguay und die Vereinigte Republik Tansania in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Verfügung stellen¹⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4054. Sitzung am 22. Oktober 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/1999/1003)".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1231 (1999) vom 11. März 1999 und 1260 (1999) vom 20. August 1999 sowie seine anderen einschlägigen Resolutionen und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999⁹,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999¹⁶ und seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999¹⁷,

feststellend, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

¹⁴ S/1999/919.

¹⁵ S/1999/918.

¹⁶ S/1999/957.

¹⁷ S/1999/1003.

1. *begrüßt* die wichtigen Maßnahmen, welche die Regierung Sierra Leones, die Führung der Revolutionären Einheitsfront Sierra Leones, die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹² ergriffen haben, und anerkennt die wichtige Rolle des durch das Friedensabkommen geschaffenen Gemeinsamen Durchführungsausschusses unter dem Vorsitz des Präsidenten Togos;
2. *fordert* die Parteien *auf*, allen ihnen nach dem Friedensabkommen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, um die Wiederherstellung des Friedens, die Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Entwicklung in Sierra Leone zu erleichtern;
3. *nimmt Kenntnis* von den von der Regierung Sierra Leones über das Nationalkomitee für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung getroffenen Vorbereitungen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, namentlich der Kindersoldaten, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß alle für diesen Zweck vorgesehenen Zentren so bald wie möglich ihre Arbeit aufnehmen können;
4. *fordert* die Revolutionäre Einheitsfront, die Zivilverteidigungskräfte, die ehemaligen Streitkräfte Sierra Leones/den Revolutionsrat der Streitkräfte und alle anderen bewaffneten Gruppen in Sierra Leone *auf*, sofort damit zu beginnen, sich aufzulösen und ihre Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens abzuliefern und sich voll an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu beteiligen;
5. *begrüßt* es, daß die Führer der Revolutionären Einheitsfront und des Revolutionsrats der Streitkräfte nach Freetown zurückgekehrt sind, und fordert sie auf, sich voll und verantwortungsbewußt an der Durchführung des Friedensabkommens zu beteiligen und alle Rebellengruppen anzuweisen, sich unverzüglich am Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß zu beteiligen;
6. *beklagt* die jüngsten Geiselnahmen, namentlich von Personal der Beobachtermission und der Überwachungsgruppe, durch Rebellengruppen und fordert die Verantwortlichen auf, solchen Praktiken sofort ein Ende zu setzen und ihre Bedenken gegen die Bestimmungen des Friedensabkommens auf friedliche Weise im Rahmen des Dialogs mit den beteiligten Parteien zur Sprache zu bringen;
7. *dankt* den Truppen der Überwachungsgruppe *erneut* für die unverzichtbare Rolle, die sie bei der Wahrung der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone und beim Schutz der Bevölkerung des Landes auch weiterhin wahrnehmen, und billigt das von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. August 1999 beschlossene neue Mandat der Überwachungsgruppe¹⁸;
8. *beschließt*, mit sofortiger Wirkung die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten und mit folgendem Auftrag einzurichten:
 - a) mit der Regierung Sierra Leones und den anderen Parteien des Friedensabkommens bei der Durchführung des Abkommens zusammenzuarbeiten;
 - b) der Regierung Sierra Leones bei der Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans behilflich zu sein;
 - c) zu diesem Zweck an wichtigen Standorten im gesamten Hoheitsgebiet Sierra Leones, namentlich in den Entwaffnungs-/Aufnahmezentren und Demobilisierungszentren, eine Präsenz einzurichten;

¹⁸ S/1999/1073, Anlage.

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

e) die Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung vom 18. Mai 1999¹⁹ mit Hilfe der darin vorgesehenen Strukturen zu überwachen;

f) die Parteien zu ermutigen, vertrauensbildende Mechanismen zu schaffen und deren Funktionsweise zu unterstützen;

g) die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern;

h) die Tätigkeit der zivilen Vertreter der Vereinten Nationen, einschließlich des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und seiner Mitarbeiter, der Menschenrechtsbeauftragten und der Beauftragten für zivile Angelegenheiten, zu unterstützen;

i) auf Ersuchen bei den Wahlen, die im Einklang mit der gegenwärtigen Verfassung Sierra Leones abzuhalten sind, Unterstützung zu gewähren;

9. *beschließt außerdem*, daß der militärische Anteil der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone höchstens 6.000 Soldaten, davon 260 Militärbeobachter, umfassen wird, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte der Situation am Boden und der Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und nimmt Kenntnis von Ziffer 43 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999¹⁷;

10. *beschließt ferner*, daß die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone die eingesetzten zivilen und militärischen Anteile und Funktionen der Beobachtermission sowie ihre Vermögenswerte übernehmen wird, und beschließt zu diesem Zweck, daß das Mandat der Beobachtermission sofort nach Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ausläuft;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Überwachungsgruppe, auch weiterhin die Sicherheit in den Gebieten zu gewährleisten, in denen sie gegenwärtig stationiert ist, insbesondere um Freetown und Lungi, der Regierung Sierra Leones Schutz zu gewähren, weitere Operationen im Einklang mit ihrem Mandat durchzuführen, um die Anwendung des Friedensabkommens sicherzustellen, und den Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß gemeinsam und in voller Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in die Wege zu leiten und voranzubringen;

12. *betont*, daß die Überwachungsgruppe und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ihre jeweiligen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung wahrnehmen müssen, und begrüßt die geplante Einrichtung gemeinsamer Operationszentralen in den Hauptquartieren und erforderlichenfalls auch auf nachgeordneter Ebene im Feld;

13. *erklärt erneut*, wie wichtig die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sind, stellt fest, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;

14. *tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, beschließt*, daß die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones und der Überwachungsgruppe zu berücksichtigen sind;

¹⁹ S/1999/585, Anlage.

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone mit Personal ausgestattet wird, das über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordinierung verfügt;

16. *ersucht* die Regierung Sierra Leones, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990²⁰ vorläufig Anwendung findet;

17. *betont*, daß es dringend notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Sierra Leone zu fördern, unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, der Menschenrechtskommission und der nach dem Friedensabkommen vorgesehenen Kommission für die Konsolidierung des Friedens und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, die rasche Einrichtung und die wirksame Arbeitsweise dieser Organe sicherzustellen, unter voller Beteiligung aller Parteien sowie unter Einbeziehung der einschlägigen Erfahrungen und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen, anderer multilateraler Organisationen und der Zivilgesellschaft;

18. *betont*, daß die Not der Kinder eines der drängendsten Probleme darstellt, mit denen Sierra Leone konfrontiert ist, begrüßt es, daß sich die Regierung Sierra Leones verpflichtet hat, auch weiterhin mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der langfristigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Kindersoldaten in Sierra Leone besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und legt allen Beteiligten erneut nahe, den besonderen Bedürfnissen aller von dem Konflikt betroffenen Kinder Rechnung zu tragen;

19. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen geschützt werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können, und legt den Staaten und den internationalen Organisationen nahe, zu diesem Zweck umgehend Hilfe zu gewähren;

20. *betont*, daß dringend beträchtliche zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses benötigt werden, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen auf, einen großzügigen Beitrag zu dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds zu leisten, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu diesem Zweck eingerichtet hat;

21. *betont außerdem*, daß das Volk Sierra Leones nach wie vor dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt und daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der Entwicklung Sierra Leones nachhaltige und großzügige Hilfe gewährt werden muß, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, diese Hilfe vorrangig zu gewähren;

22. *fordert* alle Parteien *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß alle Bedürftigen in Sierra Leone sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe haben, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechte genau zu beachten;

23. *fordert* die Regierung Sierra Leones *nachdrücklich auf*, die Bildung einer berufsmäßigen und rechenschaftspflichtigen nationalen Polizei und ebensolcher Streitkräfte zu beschleunigen, namentlich durch deren Umstrukturierung und Ausbildung, ohne die es nicht

²⁰ A/45/594.

möglich sein wird, langfristige Stabilität, die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft diesbezüglich Unterstützung und Hilfe gewährt;

24. *begrüßt* es, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin an der Aufstellung eines strategischen Rahmens für Sierra Leone arbeiten, um die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen den Vereinten Nationen und ihren staatlichen und internationalen Partnern in Sierra Leone zu erhöhen;

25. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Situation in Sierra Leone weiter genau zu beobachten und sich erforderlichenfalls mit weiteren Vorschlägen an den Rat zu wenden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 45 Tage mit aktuellen Informationen über den Stand des Friedensprozesses, die Sicherheitslage am Boden und die Beibehaltung des Dislozierungsstandes des Personals der Überwachungsgruppe Bericht zu erstatten, damit die Truppenstärke und die wahrzunehmenden Aufgaben, wie in den Ziffern 49 und 50 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999 beschrieben, evaluiert werden können;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4054. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. November 1999 betreffend Ihre Absicht, Oluyemi Adeniji (Nigeria) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sierra Leone und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu ernennen²², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 26. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. November 1999 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Vijay Kumar Jetley (Indien) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu ernennen²⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4078. Sitzung am 10. Dezember 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Erster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) (S/1999/1223)".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Untergeneralsekretär für Friedenseinsätze im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹ S/1999/1187.

²² S/1999/1186.

²³ S/1999/1200.

²⁴ S/1999/1199.

DIE SITUATION IN ANGOLA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3965. Sitzung am 12. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1221 (1999) vom 12. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998 und 1219 (1998) vom 31. Dezember 1998,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998²⁵,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über den Abschuß eines zweiten von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeugs am 2. Januar 1999 über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet, wodurch sich die Zahl der in den letzten Monaten in diesem Gebiet verlorenen Luftfahrzeuge auf sechs erhöht,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Schicksal der Passagiere und der Besatzungen dieser Luftfahrzeuge und mit tiefem Bedauern über die bei diesen Zwischenfällen zu beklagenden Todesopfer,

betonend, daß Angriffe gegen im Namen der Vereinten Nationen tätiges Personal unannehmbar und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel von wem sie begangen werden,

mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola weder bei der Klärung der Umstände dieser tragischen Zwischenfälle, die sich über dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet ereignet haben, noch bei der Genehmigung der umgehenden Entsendung der Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen kooperiert,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Abschuß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge, *mißbilligt* den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge und verlangt die sofortige Einstellung aller derartigen Angriffe;

2. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, durch eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser tragischen Zwischenfälle die Wahrheit über den Abschuß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge sowie den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet herauszufinden und die Verantwortlichen dafür zu ermitteln, und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, bei dieser Untersuchung voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;

3. *kommt zu dem Schluß*, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, Jonas Savimbi, den Forderungen in der Ratsresolution 1219 (1998) nicht Folge geleistet hat;

²⁵ S/PRST/1998/37.

4. *verlangt erneut*, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, Jonas Savimbi, bei der Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle und bei ihrer Rettung sofort und redlich kooperiert;

5. *begrüßt* die konkreten Maßnahmen, die die Regierung Angolas ergriffen hat, um die vom Präsidenten Angolas gegenüber dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs am 6. Januar 1999 abgegebene Zusage betreffend die den Vereinten Nationen bei den Such- und Rettungsanstrengungen zu gewährende Zusammenarbeit zu erfüllen, und legt ihr nahe, diese Zusammenarbeit auch künftig zu gewähren;

6. *ersucht* die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die Untersuchung dieser Zwischenfälle auf jede erdenkliche Weise zu unterstützen, sobald die Situation am Boden es zuläßt, und fordert die Mitgliedstaaten, die über Kapazitäten und Fachleute für Untersuchungen verfügen, nachdrücklich auf, den Vereinten Nationen auf Ersuchen bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle behilflich zu sein;

7. *betont*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen einzuhalten;

8. *bekundet seine Bereitschaft*, auf der Grundlage eines von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) bis zum 15. Februar 1999 zu erstellenden Berichts, der sich den Sachverstand der zuständigen Organe und Organisationen, namentlich der Internationalen Fernmeldeunion, zunutze macht, Berichten über Verstöße gegen die in Ziffer 7 genannten Maßnahmen nachzugehen, Schritte zur besseren Umsetzung dieser Maßnahmen zu unternehmen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, namentlich auf dem Gebiet der Telekommunikation, zu erwägen;

9. *legt* dem Vorsitzenden des in Ziffer 8 genannten Ausschusses *nahe*, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika darüber ins Benehmen zu setzen, wie die Umsetzung der in Ziffer 7 genannten Maßnahmen verbessert werden kann;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3965. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3969. Sitzung am 21. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1999/49)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶:

"Der Sicherheitsrat bringt seine Beunruhigung über die ernsthafte Verschlechterung der politischen und militärischen Lage in Angola zum Ausdruck. Er bekräftigt seine Überzeugung, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nicht mit militärischen Mitteln zu erreichen sind, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, auf der Grundlage der 'Acordos de Paz'²⁷, des Protokolls von Lusaka²⁸ und der einschlägigen Ratsresolutionen einen konstruktiven Dialog wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, zu ei-

²⁶ S/PRST/1999/3.

²⁷ Siehe S/22609.

²⁸ Siehe S/1994/1441.

ner friedlichen Lösung des Konflikts zu gelangen und dem angolanischen Volk weiteren Krieg und weiteres Leid zu ersparen. In diesem Zusammenhang bekräftigt er, daß die Hauptursache der Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola ist, die grundlegenden Bestimmungen des Protokolls von Lusaka zu erfüllen, und verlangt erneut, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihrer Verpflichtung nachkommt, die Entmilitarisierung durchzuführen und die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von ihr kontrollierten Gebiete zuzulassen.

Der Rat teilt die Einschätzung und Beurteilung der politischen und militärischen Lage in Angola durch den Generalsekretär in dessen Bericht vom 17. Januar 1999²⁹. Er hebt den Beitrag hervor, den die Vereinten Nationen während der vergangenen vier Jahre zu dem relativen Frieden in Angola geleistet haben. Er verleiht seinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck, daß die derzeitige politische und sicherheitsbezogene Lage in dem Land sowie der Mangel an Zusammenarbeit, insbesondere seitens der União Nacional para a Independência Total de Angola, mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola letztere an der vollen Wahrnehmung ihres Mandats gehindert haben.

Der Rat unterstreicht, welche hohe Bedeutung er der Beibehaltung einer multidisziplinären Präsenz der Vereinten Nationen unter der Leitung eines Beauftragten des Generalsekretärs in Angola beimißt. Er erkennt an, daß die Beibehaltung dieser Präsenz von der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen abhängt und das Einverständnis der Regierung Angolas sowie die Kooperation aller Beteiligten voraussetzt. In diesem Zusammenhang appelliert er an die Regierung Angolas, ihr Einverständnis zu erteilen, und an die União Nacional para a Independência Total de Angola, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, sich dringlich mit der Regierung Angolas über eine solche Präsenz der Vereinten Nationen ins Benehmen zu setzen und dem Rat diesbezüglich Bericht zu erstatten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, den Friedensprozeß in Angola zu unterstützen, indem sie die in den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 enthaltenen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola voll und umgehend durchführen, und bekundet erneut seine Bereitschaft, Schritte zu unternehmen, um die Durchführung dieser Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1999 zu stärken.

Der Rat verleiht seiner großen Besorgnis über die humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die angolanische Bevölkerung Ausdruck. Er fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung Angolas bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für die humanitären Bedürfnisse der angolanischen Bevölkerung zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, für den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen 1999 zugunsten Angolas großzügig Mittel bereitzustellen. Er fordert alle Beteiligten auf, ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen mitzuwirken und zusammenzuarbeiten, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren und für den notwendigen, ausreichenden und sicheren Zugang sowie die entsprechende Logistik zu Land und aus der Luft zu sorgen. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich zur Zusammenarbeit bei den Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen auf, welche die Grundlage für dauerhaften Frieden und nationale Aussöhnung schaffen helfen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

²⁹ S/1999/49.

Auf seiner 3983. Sitzung am 26. Februar 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas und Sambias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1999/202)".

**Resolution 1229 (1999)
vom 26. Februar 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolutionen 1219 (1998) vom 31. Dezember 1998 und 1221 (1999) vom 12. Januar 1999,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998²⁵ und vom 21. Januar 1999²⁶,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"²⁷, dem Protokoll von Lusaka²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

erneut erklärend, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die "Acordos de Paz", das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind,

unter Hervorhebung des Beitrags, den die Vereinten Nationen während der vergangenen vier Jahre zu dem relativen Frieden in Angola geleistet haben, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, daß die derzeitige politische und sicherheitsbezogene Lage in dem Land die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola an der vollen Wahrnehmung ihres Mandats gehindert hat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Angola vom 11. Februar 1999 an den Generalsekretär³⁰,

in Bekräftigung seiner Auffassung, daß die Beibehaltung einer Präsenz der Vereinten Nationen in Angola wesentlich zur nationalen Aussöhnung beitragen kann, und davon Kenntnis nehmend, daß derzeit mit der Regierung Angolas Konsultationen geführt werden, um ihr Einverständnis hinsichtlich der praktischen Regelungen für diese Präsenz zu erlangen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Februar 1999³¹,

1. *stellt fest*, daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola am 26. Februar 1999 ausläuft;

2. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 32 und 33 des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Februar 1999³¹ betreffend die technische Liquidation der Mission an;

³⁰ S/1999/166.

³¹ S/1999/202.

3. *erklärt*, daß ungeachtet des Ablaufens des Mandats der Mission das für die Mission gültige Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen gemäß seinen einschlägigen Bestimmungen in Kraft bleibt, bis die letzten Anteile der Mission Angola verlassen haben;

4. *beschließt*, daß der Menschenrechtsanteil der Mission seine laufenden Tätigkeiten während des Liquidationszeitraums weiter wahrnehmen wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum Abschluß der Konsultationen mit der Regierung Angolas betreffend die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola einen Verbindungskanal zur Regierung Angolas zu bestimmen;

6. *fordert* alle Beteiligten *auf*, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen im gesamten Staatsgebiet Angolas ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren;

7. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Untersuchung des Abschusses der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und diese zu erleichtern;

8. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) vom 12. Februar 1999³² *an*, bekundet erneut seine Bereitschaft, Schritte zu unternehmen, um die in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu verstärken, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen voll durchzuführen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3983. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3999. Sitzung am 7. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1999/49)".

Resolution 1237 (1999) vom 7. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

³² S/1999/147, Anlage.

erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"²⁷, dem Protokoll von Lusaka²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Krise auf die Zivilbevölkerung Angolas,

unter Betonung seiner großen Besorgnis über Berichte, wonach der União Nacional para a Independência Total de Angola Militärhilfe gewährt wird, einschließlich der Bereitstellung von Söldnern,

nach Behandlung der Empfehlungen in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1999²⁹ betreffend die verbesserte Durchführung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen und nach Billigung der Empfehlungen in dem Bericht vom 12. Februar 1999 des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993)³²,

mit Genugtuung über die Empfehlungen in der Anlage des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999³³,

A

1. *betont*, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung in Angola nur durch eine politische Regelung des Konflikts zu erreichen sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der "Acordos de Paz"²⁷ und des Protokolls von Lusaka²⁸;

2. *begrüßt und unterstützt* die geplanten Besuche des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) in Angola und in anderen betroffenen Ländern zur Erörterung der Frage, wie die Durchführung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verbessert werden kann;

B

feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola aufgrund der Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

unter Betonung seiner Besorgnis über die Berichte über Verstöße gegen die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) verhängten Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Erdöl, Diamanten und Finanzvermögen und in diesem Zusammenhang tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

3. *beklagt* die Verschlechterung der Situation in Angola, die in erster Linie auf die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

4. *verurteilt* die fortgesetzten wahllosen Angriffe der União Nacional para a Independência Total de Angola gegen die Zivilbevölkerung Angolas, insbesondere in den Städten Huambo, Kuito und Malange;

5. *betont*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen voll einzuhalten;

³³ S/1999/509.

6. *schließt sich* dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999³³ *an* und beschließt, die darin genannten Sachverständigengruppen für einen Zeitraum von sechs Monaten mit dem nachstehenden Mandat einzurichten:

a) Informationen zu sammeln und Berichte zu untersuchen, namentlich auch durch Besuche in den betroffenen Ländern, die sich auf Verstöße gegen die Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, Erdöl und Erdölprodukten, Diamanten und der Verschlebung von Finanzmitteln der União Nacional para a Independência Total de Angola beziehen, wie in den einschlägigen Resolutionen festgelegt, sowie Informationen über Militärhilfe, einschließlich der Bereitstellung von Söldnern, zu sammeln;

b) diejenigen Parteien zu identifizieren, die Beihilfe zu den Verstößen gegen die genannten Maßnahmen leisten;

c) Maßnahmen zu empfehlen, um diesen Verstößen ein Ende zu setzen und die Durchführung der genannten Maßnahmen zu verbessern;

7. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993), dem Rat spätestens am 31. Juli 1999 einen Zwischenbericht der Sachverständigengruppen über den Stand ihrer Arbeiten und über ihre vorläufigen Erkenntnisse und Empfehlungen vorzulegen und dem Rat binnen sechs Monaten nach Einrichtung der Sachverständigengruppen deren Schlußbericht samt Empfehlungen vorzulegen;

8. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und je nach Bedarf die beteiligten Parteien, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Unternehmen, *auf*, mit den Sachverständigengruppen voll und rasch zusammenzuarbeiten, um ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern, indem sie den Sachverständigengruppen insbesondere die mit ihrem Auftrag zusammenhängenden Informationen zur Verfügung stellen;

9. *fordert* die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Sachverständigengruppen ihren Auftrag wahrnehmen werden, *auf*, mit den Sachverständigengruppen bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Sachverständigengruppen entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen betrifft, unter anderem

a) indem sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Sachverständigengruppen und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben im jeweiligen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;

b) indem sie den Sachverständigengruppen oder dem Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) die in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die die Sachverständigengruppen ersuchen oder die sonst zur Erfüllung ihres Mandats notwendig sind;

c) indem sie den Sachverständigengruppen und ihren Mitarbeitern freien Zugang zu jeder Einrichtung und jedem Ort gewähren, sofern sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachten, einschließlich Grenzübergängen und Flugplätzen;

d) indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Mitarbeiter der Sachverständigengruppen zu gewährleisten, und indem sie garantieren, daß sie die Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, der Sachverständigen und aller anderen Personen, die mit den Sachverständigengruppen bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zusammenarbeiten, uneingeschränkt achten werden;

e) indem sie Bewegungsfreiheit für die Mitarbeiter der Sachverständigengruppen gewährleisten, einschließlich der Freiheit, jederzeit und nach Bedarf alle Personen ohne Beisein Dritter zu befragen;

f) indem sie im Einklang mit dem allgemeinen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁴ die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten gewähren;

10. *bekundet seine Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Untersuchung des Absturzes zweier von den Vereinten Nationen angemieteter Luftfahrzeuge am 26. Dezember 1998 und am 2. Januar 1999 und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten in Angola sowie des Absturzes des Luftfahrzeugs am 26. Juni 1998 in Côte d'Ivoire, an dessen Bord sich der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Angola und weitere Mitarbeiter der Vereinten Nationen befanden, und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;

C

11. *unterstützt* die Empfehlung in der Anlage des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999³³ dahin gehend, daß die Sachverständigengruppen als eine Ausgabe der Vereinten Nationen und über einen zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert werden sollen, ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

12. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Bedürftigen im gesamten Hoheitsgebiet Angolas zu erleichtern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer bedingungslos zu garantieren;

13. *unterstützt nachdrücklich* die Abhaltung weiterer Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Angolas über die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3999. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4007. Sitzung am 19. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Angola".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵:

"Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die kriminelle Handlung, die die União Nacional para a Independência Total de Angola gegen ein kommerzielles Luftfahrzeug begangen hat, nämlich den Abschuß einer Maschine des Typs Antonov-26 am 12. Mai 1999 in der Nähe von Luzamba und die Geiselnahme der russischen Besatzung, während das Schicksal der angolanischen Passagiere weiterhin ungeklärt ist.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über das Schicksal der Personen zum Ausdruck, die sich an Bord des abgeschossenen Flugzeugs befanden, verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung der russischen Besatzungsmitglieder und aller anderen Ausländer, die die União Nacional para a Independência Total de Angola möglicherweise als Geiseln in Angola festhält, und verlangt außerdem Auskunft über das Schicksal der angolanischen Passagiere. Er betont, daß die União Nacional para a Independência

³⁴ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

³⁵ S/PRST/1999/14.

Total de Angola und ihr Führer Jonas Savimbi die volle Verantwortung für die Sicherheit der betroffenen Personen tragen.

Der Rat fordert die Regierung Angolas und alle anderen betroffenen Parteien auf, zusammenzuarbeiten, um die Freilassung der russischen Besatzungsmitglieder zu erwirken und das Schicksal der Passagiere und Besatzungsmitglieder der anderen kommerziellen Luftfahrzeuge zu ermitteln, die unter verdächtigen Umständen über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet verlorenggegangen sind.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 4027. Sitzung am 29. Juli 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Angola

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola".

Auf seiner 4036. Sitzung am 24. August 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der politischen, militärischen und humanitären Lage in Angola, über das Leid der Menschen und über den dramatischen Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen auf nunmehr weit über zwei Millionen Menschen, worin die unbekannte Anzahl der Binnenvertriebenen in den den humanitären Organisationen derzeit nicht zugänglichen Gebieten nicht eingeschlossen ist.

Der Rat erklärt erneut, daß die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola ist, ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka²⁸ nachzukommen, und verlangt erneut, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola unverzüglich und bedingungslos ihren Verpflichtungen nachkommt, die Entmilitarisierung durchzuführen und die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von ihr kontrollierten Gebiete zuzulassen. Er bekräftigt seine Überzeugung, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur durch politischen Dialog herbeigeführt werden können.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die kritische Lage der Binnenvertriebenen Ausdruck, die unter dem Mangel an Nahrungsmitteln, Medikamenten, Obdach, urbarem Land und anderen Mitteln zur Deckung ihrer Bedürfnisse leiden. Der Rat bekundet ferner seine tiefe Besorgnis über die hohe Zahl unterernährter Kinder und das durch den fehlenden Zugang zu sauberem Wasser und Hygiene verursachte Ausbrechen von Krankheiten wie Kinderlähmung und Hirnhautentzündung. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die hervorragende Arbeit, die die Regierung Angolas und das System der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Krankheiten in Angola leisten. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Not der schwächeren Gesellschaftsgruppen, wie Kinder, Frauen, alte Menschen und Behinderte, die besonders gefährdet sind und besonderer Hilfe bedürfen.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Fortdauer des Konflikts in Angola die Kosten der humanitären Hilfe in die Höhe getrieben hat. Er stellt fest, daß die auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen 1999 zugunsten Angolas hin entrichteten Beiträge nicht ausreichend waren, und wiederholt seinen Aufruf an die Gebergemeinschaft, mit großzügigen Geld- und

³⁶ S/PRST/1999/26.

Sachspenden zu dem humanitären Appell beizutragen, damit die Organisationen wirksame Abhilfe für die Not der Binnenvertriebenen schaffen können. Der Rat begrüßt es, daß die Regierung Angolas einen Notstandsplan für humanitäre Hilfe verkündet hat.

Der Rat verleiht außerdem seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Fähigkeit der Hilfsorganisationen, den Bedürftigen weiter Hilfe zu leisten, durch die Fortdauer des Konflikts und den fehlenden Zugang zu ihnen beeinträchtigt wird. Der Rat fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, Zugang zu allen Binnenvertriebenen in Angola zu gewähren und die Schaffung der Mechanismen zu ermöglichen, die für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle bedürftigen Bevölkerungsgruppen im ganzen Land notwendig sind. Der Rat fordert beide Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das den Binnenvertriebenen Hilfe gewährt, zu garantieren. Der Rat fordert mit Nachdruck, daß bei der Auslieferung von Hilfsgütern der Grundsatz der Neutralität und Unparteilichkeit geachtet wird. Der Rat würdigt die Entschlossenheit und den Mut derjenigen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Leid der Menschen in Angola zu lindern, namentlich das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Welternährungsprogramm sowie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organisationen.

Der Rat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, die volle Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, die Begehung weiterer Greuelthaten, namentlich die Tötung von Zivilpersonen und Angriffe auf humanitäres Hilfspersonal, einzustellen, und verlangt die Freilassung aller ausländischen Staatsbürger, einschließlich der russischen Flugzeugbesatzungen, die von der União Nacional para a Independência Total de Angola festgehalten werden. Er verleiht seiner Besorgnis über die Berichte Ausdruck, wonach in bereits geräumten Gebieten sowie in bisher nicht betroffenen Gebieten des Landes neue Minen verlegt werden.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 4052. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1999 (S/1999/871)".

**Resolution 1268 (1999)
vom 15. Oktober 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1229 (1999) vom 26. Februar 1999 und 1237 (1999) vom 7. Mai 1999,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Januar²⁶ und vom 24. August 1999³⁶,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"²⁷, dem Protokoll von Lusaka²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

sowie erneut erklärend, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die "Acordos de Paz", das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. August 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷ sowie die darin erwähnten Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola vom 26. Juli 1999 an den Generalsekretär³⁸ beziehungsweise des Generalsekretärs an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola³⁹, datiert vom 2. August 1999,

in Bekräftigung seiner Auffassung, daß eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola in hohem Maße zur Förderung des Friedens, der nationalen Aussöhnung, der Menschenrechte und der regionalen Sicherheit beitragen kann,

1. *genehmigt* für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten bis zum 15. April 2000 die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Angola, das mit dem notwendigen Personal ausgestattet ist, um Verbindungsaufgaben zu den politischen Behörden, den Militär- und den Polizeibehörden sowie den sonstigen zivilen Behörden wahrzunehmen, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens und zur Unterstützung des angolanischen Volkes auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der humanitären Hilfe und der Förderung der Menschenrechte zu erkunden und sonstige Aktivitäten zu koordinieren;

2. *beschließt*, daß das Büro der Vereinten Nationen in Angola bis zu weiteren Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Angolas aus bis zu 30 Fachkräften des Höheren Dienstes sowie dem notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Unterstützungspersonal bestehen wird;

3. *betont*, daß die Koordinierungsgruppe der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe ihre Tätigkeit fortsetzen und in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung weiter finanziert werden wird;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu garantieren und seinen Status uneingeschränkt zu achten;

5. *fordert* die Regierung Angolas und den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen;

6. *bekundet seine Bereitschaft*, die Zusammensetzung und das Mandat der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola auf Empfehlung des Generalsekretärs und im Benehmen mit der Regierung Angolas zu überprüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle drei Monate einen Bericht über die Entwicklungen in Angola vorzulegen, der auch seine Empfehlungen bezüglich der Maßnahmen enthält, die der Rat zusätzlich ergreifen könnte, um den Friedensprozeß in Angola zu fördern;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4052. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁷ S/1999/871.

³⁸ Ebd., Anlage I.

³⁹ Ebd., Anlage II.

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION
IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

A. Die Situation in Kroatien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1995, 1996, 1997 und 1998 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3966. Sitzung am 15. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1999/16)".

**Resolution 1222 (1999)
of 15. Januar 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998 und 1183 (1998) vom 15. Juli 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Januar 1999 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka⁴⁰,

unter Hinweis auf die Schreiben des Ministerpräsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien vom 24. Dezember 1998⁴¹ und des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 7. Januar 1999⁴² betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zu der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung⁴³, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

jedoch mit Besorgnis feststellend, daß Verstöße beider Parteien gegen das Entmilitarisierungsregime weiter anhalten, namentlich die ständige Präsenz jugoslawischen Militärpersonals und die gelegentliche Präsenz kroatischer Militärangehöriger in der entmilitarisierten Zone sowie die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die beide Parteien den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen weiter auferlegen,

in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die jüngste Aufhebung bestimmter Zugangsbeschränkungen für die Mission durch Kroatien sowie über die jüngsten Schritte, die die kroatischen Behörden unternommen haben, um die Kommunikation und die Koordinierung mit der Mission zu verbessern und ihr so eine wirksamere Überwachung der Situation in ihrem Zuständigkeitsbereich zu gestatten,

⁴⁰ S/1999/16.

⁴¹ S/1998/1225, Anlage I.

⁴² S/1999/19 und Corr.1.

⁴³ S/24476, Anlage.

sowie mit *Genugtuung* darüber, daß Kroatien zugestimmt hat, in der entmilitarisierten Zone Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) zu öffnen, was zu beträchtlichem zivilen Grenzverkehr in beide Richtungen geführt hat und eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß es zu weiteren Öffnungen kommen wird, die dazu beitragen, diesen zivilen Grenzverkehr zu vermehren,

mit *Zustimmung Kenntnis nehmend* von der Fortsetzung der bilateralen Verhandlungen zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996⁴⁴, jedoch mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß diese Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben,

mit der *erneuten Aufforderung* an die Parteien, dringend ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten,

feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁴⁵ bis zum 15. Juli 1999 weiter zu überwachen;

2. *begrüßt* die verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen sowie den zahlenmäßigen Rückgang der schweren Zwischenfälle und wiederholt seine Aufforderungen an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen bezeichneten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Erhöhung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten sowie ihre Sicherheit und ihre volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte der in seinem Bericht beschriebenen verbesserten Zusammenarbeit und des Abbaus der Spannungen in Prevlaka eine mögliche Verringerung der Personalstärke in Erwägung zu ziehen, ohne daß dadurch die operativen Haupttätigkeiten der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka beeinträchtigt werden, insbesondere die Möglichkeit, die Zahl der Militärbeobachter auf bis zu 22 zu reduzieren, entsprechend der Anpassung des Einsatzkonzepts der Mission und des bestehenden Sicherheitsregimes sowie im Hinblick darauf, daß es wünschenswert ist, die Mission zu einem geeigneten Zeitpunkt zu beenden;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 15. April 1999 einen Bericht über die Fortschritte bei den bilateralen Verhandlungen zwischen den Parteien sowie über Möglichkeiten zur Erleichterung einer Verhandlungsregelung vorzulegen, falls die Parteien um eine derartige Unterstützung ersuchen, und ersucht die Parteien zu diesem Zweck, dem Generalsekretär mindestens alle zwei Monate über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten;

5. *fordert* die Parteien *erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen⁴⁴ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;

⁴⁴ S/1996/706, Anlage.

⁴⁵ S/1995/1028.

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3966. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4023. Sitzung am 15. Juli 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1999/764)".

Resolution 1252 (1999) vom 15. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998 und 1222 (1999) vom 15. Januar 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juli 1999 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka⁴⁶,

unter Hinweis auf die an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 18. Juni 1999⁴⁷ und des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 25. Juni 1999⁴⁸ betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zu der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung⁴³, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über das Fortdauern der seit langem anhaltenden Verstöße beider Parteien gegen das Entmilitarisierungsregime, namentlich die ständige Präsenz von Militärpersonal der Bundesrepublik Jugoslawien und die gelegentliche Präsenz kroatischer Militärangehöriger in der entmilitarisierten Zone, und über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die beide Parteien den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen weiter auferlegen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über neuere, weitere Verletzungen der entmilitarisierten Zone, insbesondere die dortige Präsenz von Truppen der Bundesrepublik Jugoslawien,

⁴⁶ S/1999/764.

⁴⁷ S/1999/697.

⁴⁸ S/1999/719.

mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in den entmilitarisierten Zonen den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996⁴⁴ geführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, und die Parteien auffordernd, ihre Gespräche wiederaufzunehmen,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien, dringend ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten,

in Würdigung der Rolle der Mission sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁴⁵ bis zum 15. Januar 2000 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Oktober 1999 einen Bericht mit Empfehlungen und Optionen zur Ausarbeitung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Parteien vorzulegen, unter anderem mit dem Ziel, die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern;

4. *fordert* die Parteien *erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen⁴⁴ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4023. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien)

Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3967. Sitzung am 19. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998 (S/1998/223)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998 (S/1998/272)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich das Massaker an Kosovo-Albanern, das, wie von der Kosovo-Verifikationsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa berichtet, am 15. Januar 1999 in dem Dorf Racak im Südkosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) begangen wurde. Er stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß dem Bericht der Mission zufolge die Opfer Zivilpersonen waren, darunter Frauen und mindestens ein Kind. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Aussage des Leiters der Mission, wonach Sicherheitskräfte der Bundesrepublik Jugoslawien für das Massaker verantwortlich sind und uniformierte Angehörige sowohl der Streitkräfte der Bundesrepublik Jugoslawien als auch der serbischen Sonderpolizei beteiligt waren. Der Rat betont, daß dringend eine vollständige Untersuchung des Sachverhalts durchgeführt werden muß, und fordert die Bundesrepublik Jugoslawien eindringlich auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Mission zusammenzuarbeiten, damit gewährleistet ist, daß die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden.

Der Rat mißbilligt den Beschluß Belgrads, den Leiter der Mission, William Walker, zur *persona non grata* zu erklären, und bekräftigt seine volle Unterstützung für Botschafter Walker und für die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Erleichterung einer friedlichen Regelung. Er fordert Belgrad auf, diesen Beschluß rückgängig zu machen und mit Botschafter Walker und der Mission voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat mißbilligt den Beschluß der Bundesrepublik Jugoslawien, der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien den Zugang zu verweigern, und fordert die Bundesrepublik Jugoslawien auf, mit dem Gerichtshof bei der Durchführung einer Untersuchung im Kosovo gemäß der in den Ratsresolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 erhaltenen Aufforderung zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof voll zusammenzuarbeiten.

⁴⁹ S/PRST/1999/2.

Der Rat stellt fest, daß serbische Kräfte am 17. Januar 1999 entgegen dem ausdrücklichen Rat der Mission nach Racak zurückgekehrt sind und daß Kampfhandlungen ausbrachen.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Vorfälle in Racak die jüngsten einer Reihe von Ereignissen sind, welche die Bemühungen um die Beilegung dieses Konflikts auf dem Verhandlungsweg und durch friedliche Mittel gefährden.

Der Rat verurteilt die Schüsse auf Personal der Mission am 15. Januar 1999 sowie alle Handlungen, die Personal der Mission und internationales Personal gefährden. Er bekräftigt sein entschlossenes Eintreten für die Sicherheit des Personals der Mission. Er wiederholt seine Forderung, daß die Bundesrepublik Jugoslawien und die Kosovo-Albaner mit der Mission voll zusammenarbeiten.

Der Rat fordert die Parteien auf, alle Gewalthandlungen sofort einzustellen und Gespräche über eine dauerhafte Regelung aufzunehmen.

Der Rat warnt außerdem die Kosovo-Befreiungsarmee eindringlich vor Handlungen, die die Spannungen fördern.

Der Rat erachtet alle diese Ereignisse als Verstöße gegen seine Resolutionen und die maßgeblichen Vereinbarungen und Verpflichtungen zur Zurückhaltung. Er fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen voll zu achten, und bekräftigt abermals seine volle Unterstützung für die internationalen Anstrengungen zur Erleichterung einer friedlichen Regelung auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Bürger und Volksgruppen im Kosovo. Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien.

Der Rat nimmt mit Besorgnis von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen Kenntnis, in dem es heißt, daß fünfeinhalbtausend Zivilpersonen im Anschluß an das Massaker aus dem Gebiet von Racak geflohen sind, was zeigt, wie schnell es erneut zu einer humanitären Krise kommen könnte, falls die Parteien keine Schritte zum Abbau der Spannungen unternehmen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3974. Sitzung am 29. Januar 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998 (S/1998/223)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998 (S/1998/272)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁰:

"Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Eskalation der Gewalt im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) zum Ausdruck. Er unterstreicht, daß die humanitäre Lage sich weiter zu verschlechtern droht, falls die Parteien keine Schritte zum Abbau der Spannungen unternehmen. Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Angriffe auf Zivilpersonen und unterstreicht die Notwendigkeit einer vollständigen und ungehinderten Untersuchung dieser Handlungen. Er fordert die Parteien abermals auf, ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen voll zu achten und alle Gewalthandlungen und Provokationen sofort einzustellen.

⁵⁰ S/PRST/1999/5.

Der Rat begrüßt und unterstützt die von den Außenministern Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika (der Kontaktgruppe) im Anschluß an ihr Treffen am 29. Januar 1999 in London gefaßten Beschlüsse⁵¹, die darauf gerichtet sind, eine politische Regelung zwischen den Parteien herbeizuführen, und die dafür einen Rahmen und einen Zeitplan festlegen. Der Rat verlangt, daß die Parteien ihre Verantwortung akzeptieren und diesen Beschlüssen und Forderungen sowie seinen einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt Folge leisten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die internationalen Anstrengungen namentlich seitens der Kontaktgruppe und der Kosovo-Verifikationsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zum Abbau der Spannungen im Kosovo und zur Erleichterung einer politischen Regelung auf der Grundlage einer substantiellen Autonomie und der Gleichberechtigung aller Bürger und Volksgruppen im Kosovo sowie der Anerkennung der legitimen Rechte der Kosovo-Albaner und der anderen Bevölkerungsgruppen im Kosovo. Er bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien.

Der Rat wird die Verhandlungen genau verfolgen und würde es begrüßen, wenn die Mitglieder der Kontaktgruppe ihn über die dabei erzielten Fortschritte unterrichtet hielten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 1999

Beschlüsse

Auf seiner 3988. Sitzung am 24. März 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Belarus, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 1999 (S/1999/320)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Vladislav Jovanovic auf dessen Antrag einzuladen, im Verlaufe der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Auf seiner 3989. Sitzung am 26. März 1999 beschloß der Rat, zusätzlich zu den auf der 3988. Sitzung eingeladenen Vertretern die Vertreter Kubas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 1999 (S/1999/320)" teilzunehmen.

Am 7. Mai 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Mai 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Carl Bildt (Schweden) und Eduard Kukan (Slowakei) zu Sonderbotschaftern des Generalsekretärs für den Balkan zu ernennen⁵³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von Ihrer Entscheidung Kenntnis genommen."

⁵¹ Siehe S/1999/96, Anlage.

⁵² S/1999/527.

⁵³ S/1999/526.

Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 1999

Beschlüsse

Auf seiner 4000. Sitzung am 8. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Belarus, Indiens, Iraks, Kubas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 1999 (S/1999/523)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Vladislav Jovanovic auf dessen Antrag einzuladen, im Verlaufe der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Auf seiner 4001. Sitzung am 14. Mai 1999 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 1999 (S/1999/523)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. Mai 1999 und bekundet seine tiefe Betroffenheit und Besorgnis über die Bombardierung der Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Jugoslawien am 7. Mai 1999, die zu schweren Personen- und Sachschäden geführt hat. Der Rat spricht der chinesischen Regierung und den Angehörigen der Opfer sein tiefstes Mitgefühl und seine aufrichtige Anteilnahme aus.

Der Rat verleiht seinem tiefen Bedauern über die Bombardierung und seinem großen Kummer über die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und die Sachschäden Ausdruck, die durch die Bombardierung verursacht worden sind, und nimmt davon Kenntnis, daß die Mitglieder der Nordatlantikvertrags-Organisation ihr Bedauern über diese Tragödie zum Ausdruck gebracht und eine Entschuldigung ausgesprochen haben. Der Rat bekräftigt eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Personals und der diplomatischen Räumlichkeiten unter allen Umständen im Einklang mit den international akzeptierten Normen geachtet werden muß.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit einer vollständigen und gründlichen Untersuchung der Bombardierung durch die Nordatlantikvertrags-Organisation. In diesem Zusammenhang nimmt er davon Kenntnis, daß die Nordatlantikvertrags-Organisation eine Untersuchung eingeleitet hat, und erwartet deren Ergebnisse.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998)

Beschlüsse

Auf seiner 4003. Sitzung am 14. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Belarus, Bosnien und Herzegowinas, der Islamischen Republik Iran, Jemens, Jordaniens, Katars, Kubas, Kuwaits, Marokkos, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals, der Türkei, der Ukraine und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Vladislav Jovanovic auf dessen Antrag einzuladen, im Verlaufe der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Katars⁵⁵, den Stellvertretenden Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei

⁵⁴ S/PRST/1999/12.

⁵⁵ Dokument S/1999/522, Teil des Protokolls der 4003. Sitzung.

den Vereinten Nationen, Ahmad Haji Hosseini, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1239 (1999)
vom 14. Mai 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 24. August 1998⁵⁶, 19. Januar 1999⁴⁹ und 29. Januar 1999⁵⁰,

eingedenk der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷, den internationalen Pakten und Übereinkünften über die Menschenrechte, dem Abkommen von 1951⁵⁸ und dem Protokoll von 1967⁵⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, den Genfer Abkommen von 1949⁶⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁶¹ sowie anderen Rechtsakten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die humanitäre Katastrophe, die infolge der anhaltenden Krise im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) und in dessen Umgebung stattfindet,

zutiefst besorgt über den ungeheuren Zustrom von Kosovo-Flüchtlingen nach Albanien, in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, nach Bosnien und Herzegowina und in andere Länder sowie über die Zunahme der Zahl der Vertriebenen innerhalb des Kosovo, in der Republik Montenegro und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien,

unter Betonung der Wichtigkeit einer wirksamen Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, die die Staaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen unternehmen, um die Not und das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu mildern,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, eine Mission zur Ermittlung des humanitären Bedarfs in das Kosovo und in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien zu entsenden,

in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität aller Staaten der Region,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen unternommen haben, um den Kosovo-Flüchtlingen in Albanien, in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in Bosnien und Herzegowina die dringend benötigte Hilfe zu gewähren, und fordert sie und andere, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, Ressourcen für die Gewährung humanitärer Hilfe an die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zur Verfügung zu stellen;

2. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die anderen internationalen humanitären Hilfsorganisationen, den Binnenvertriebenen im Kosovo, in der Republik Montenegro und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien sowie den anderen von der derzeitigen Krise betroffenen Zivilpersonen Hilfe zu gewähren;

⁵⁶ S/PRST/1998/25.

⁵⁷ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung.

⁵⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁶⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁶¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

3. *fordert*, daß dem Personal der Vereinten Nationen und dem gesamten sonstigen humanitären Personal, das im Kosovo und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien tätig ist, Zugang gewährt wird;

4. *bekräftigt* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß sich die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, wenn es zu keiner politischen Lösung der Krise im Einklang mit den Grundsätzen kommt, die die Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika am 6. Mai 1999 angenommen haben⁶², und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, auf dieses Ziel hinzuarbeiten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4003. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China, Russische Föderation) verabschiedet.

Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998) und 1239 (1999)

Beschlüsse

Auf seiner 4011. Sitzung am 10. Juni 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Belarus, Bulgariens, Costa Ricas, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Japans, Kroatiens, Kubas, Mexikos, Norwegens, der Türkei, der Ukraine und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998) und 1239 (1999)

Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. Mai 1999 (S/1999/516)

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 5. Juni 1999 (S/1999/646)

Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 1999 (S/1999/649)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Juni 1999 (S/1999/663)".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Vladislav Jovanovic auf dessen Antrag einzuladen, im Verlaufe der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

⁶² Siehe S/1999/516, Anlage; siehe auch Resolution 1244 (1999), Anlage I.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 und 1239 (1999) vom 14. Mai 1999,

bedauernd, daß die in diesen Resolutionen enthaltenen Forderungen nicht voll erfüllt worden sind,

entschlossen, eine Lösung der ernsten humanitären Lage im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen gegen die Bevölkerung des Kosovo sowie aller terroristischen Handlungen, gleichviel, von welcher Seite sie begangen werden,

unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs vom 9. April 1999, in der dieser seine Besorgnis über die humanitäre Tragödie im Kosovo zum Ausdruck gebracht hat⁶³,

in Bekräftigung des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat,

unter Hinweis auf die Zuständigkeit und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

mit Genugtuung über die am 6. Mai 1999 verabschiedeten allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise (Anlage I dieser Resolution)⁶⁴ sowie mit Genugtuung darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Grundsätze angenommen hat, die in den Punkten 1 bis 9 des am 2. Juni 1999 in Belgrad vorgelegten Papiers (Anlage II dieser Resolution)⁶⁵ enthalten sind, und daß sie diesem Papier zugestimmt hat,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Staaten der Region, wie dies in der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in Anlage II dieser Resolution zum Ausdruck kommt,

in Bekräftigung der in früheren Resolutionen geforderten substantiellen Autonomie und tatsächlichen Selbstverwaltung des Kosovo,

feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit des internationalen Personals zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß alle Beteiligten ihre Verpflichtungen aus dieser Resolution erfüllen, und zu diesen Zwecken tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß eine politische Lösung der Kosovo-Krise auf den allgemeinen Grundsätzen in Anlage I dieser Resolution und den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und weiteren erforderlichen Elementen in Anlage II zu beruhen hat;

2. *begrüßt* es, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die in Ziffer 1 genannten Grundsätze und weiteren erforderlichen Elemente akzeptiert hat, und verlangt die uneingeschränkte Zusammenarbeit der Bundesrepublik Jugoslawien bei deren rascher Umsetzung;

3. *verlangt* insbesondere, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Gewalt und Unterdrückung im Kosovo unverzüglich und nachprüfbar beendet und nach einem engen Zeit-

⁶³ S/1999/402, Anlage.

⁶⁴ Siehe auch S/1999/516.

⁶⁵ Siehe auch S/1999/649.

plan, mit dem die Dislozierung der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zeitlich abgestimmt wird, den nachprüfbaren, stufenweisen Abzug aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo einleitet und abschließt;

4. *bestätigt*, daß nach dem Abzug eine vereinbarte Zahl jugoslawischen und serbischen Militär- und Polizeipersonals die Erlaubnis zur Rückkehr in das Kosovo erhält, um die Aufgaben nach Anlage II wahrzunehmen;

5. *beschließt*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Kosovo internationale zivile und Sicherheitspräsenzen zu dislozieren, die über das erforderliche geeignete Gerät und Personal verfügen, und begrüßt es, daß die Bundesrepublik Jugoslawien diesen Präsenzen zugestimmt hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sicherheitsrat einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der die Umsetzung der internationalen zivilen Präsenz überwachen soll, und ersucht den Generalsekretär ferner, seinen Sonderbeauftragten anzuweisen, sich eng mit der internationalen Sicherheitspräsenz abzustimmen, um sicherzustellen, daß beide Präsenzen auf die gleichen Ziele hinarbeiten und sich gegenseitig unterstützen;

7. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die internationale Sicherheitspräsenz im Kosovo gemäß Punkt 4 der Anlage II einzurichten und mit allen Mitteln auszustatten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Ziffer 9 benötigt;

8. *bekräftigt* die Notwendigkeit der raschen und baldigen Dislozierung wirksamer internationaler ziviler und Sicherheitspräsenzen im Kosovo und verlangt, daß die Parteien bei deren Dislozierung voll kooperieren;

9. *beschließt*, daß die im Kosovo zu dislozierende und tätige internationale Sicherheitspräsenz unter anderem folgende Aufgaben haben wird:

a) Abschreckung von der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, Aufrechterhaltung und nötigenfalls Durchsetzung einer Waffenruhe, Gewährleistung des Abzugs der militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Bundes- und Republikkräfte aus dem Kosovo sowie Verhinderung ihrer Rückkehr, außer soweit in Anlage II Punkt 6 vorgesehen;

b) Demilitarisierung der Kosovo-Befreiungsarmee und anderer bewaffneter kosovo-albanischer Gruppen, wie in Ziffer 15 verlangt wird;

c) Schaffung eines sicheren Umfelds, in dem Flüchtlinge und Vertriebene sicher in ihre Heimat zurückkehren können, die internationale zivile Präsenz arbeiten kann, eine Übergangsverwaltung eingerichtet und humanitäre Hilfe geleistet werden kann;

d) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bis die internationale zivile Präsenz die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen kann;

e) Überwachung der Minenräumung, bis die internationale zivile Präsenz gegebenenfalls die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen kann;

f) gegebenenfalls Unterstützung und enge Abstimmung mit der Arbeit der internationalen zivilen Präsenz;

g) erforderlichenfalls Wahrnehmung von Grenzüberwachungsaufgaben;

h) Gewährleistung des Schutzes und der Bewegungsfreiheit ihrer selbst sowie der internationalen zivilen Präsenz und der anderen internationalen Organisationen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten, um eine Übergangsverwaltung für das Kosovo bereitzustellen, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann und die für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen wird, um die

Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner des Kosovo sicherzustellen;

11. *beschließt*, daß die internationale zivile Präsenz unter anderem folgende Hauptaufgaben haben wird:

a) bis zu einer endgültigen Regelung die Förderung der Herstellung substantieller Autonomie und Selbstverwaltung im Kosovo unter voller Berücksichtigung der Anlage II und des Rambouillet-Abkommens⁶⁶;

b) Wahrnehmung grundlegender ziviler Verwaltungsaufgaben, wo und solange dies erforderlich ist;

c) bis zu einer politischen Regelung die Organisation und Überwachung der Entwicklung vorläufiger Institutionen für eine demokratische und autonome Selbstverwaltung, einschließlich der Abhaltung von Wahlen;

d) Übertragung ihrer Verwaltungsaufgaben auf diese Institutionen, nachdem sie geschaffen werden, bei gleichzeitiger Überwachung und Unterstützung der Konsolidierung der örtlichen vorläufigen Institutionen des Kosovo sowie weitere friedenkonsolidierende Tätigkeiten;

e) Erleichterung eines politischen Prozesses mit dem Ziel, unter Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens den künftigen Status des Kosovo zu bestimmen;

f) in einer Endphase die Überwachung der Übertragung der Machtbefugnisse von den vorläufigen Institutionen des Kosovo auf die im Rahmen einer politischen Regelung geschaffenen Institutionen;

g) Unterstützung des Wiederaufbaus der grundlegenden Infrastruktur und des sonstigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus;

h) Unterstützung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe in Abstimmung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen;

i) Aufrechterhaltung der zivilen öffentlichen Ordnung, namentlich durch die Schaffung örtlicher Polizeikräfte und in der Zwischenzeit durch die Dislozierung internationalen Polizeipersonals für den Dienst im Kosovo;

j) Schutz und Förderung der Menschenrechte;

k) Gewährleistung der sicheren und ungehinderten Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat im Kosovo;

12. *betont*, daß es notwendig ist, koordinierte humanitäre Hilfseinsätze durchzuführen und daß die Bundesrepublik Jugoslawien humanitären Hilfsorganisationen ungehinderten Zugang zum Kosovo gewährt und mit diesen Organisationen zusammenarbeitet, um die schnelle und wirksame Bereitstellung internationaler Hilfe zu gewährleisten;

13. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, zum wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau sowie zur sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen beizutragen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, so bald wie möglich eine internationale Geberkonferenz einzuberufen, insbesondere für die in Ziffer 11 g) genannten Zwecke;

14. *verlangt*, daß alle Beteiligten, einschließlich der internationalen Sicherheitspräsenz, uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zusammenarbeiten;

⁶⁶ S/1999/648, Anlage.

15. *verlangt*, daß die Kosovo-Befreiungsarmee und andere bewaffnete kosovo-albanische Gruppen alle Offensivhandlungen unverzüglich einstellen und den vom Leiter der internationalen Sicherheitspräsenz im Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs festgelegten Demilitarisierungsbedingungen nachkommen;

16. *beschließt*, daß die mit Ziffer 8 der Resolution 1160 (1998) verhängten Verbote nicht für Waffen und sonstiges Wehrmaterial gelten, die für die Verwendung durch die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz bestimmt sind;

17. *begrüßt* die in der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen gegenwärtig geleistete Arbeit mit dem Ziel, einen umfassenden Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der von der Kosovo-Krise betroffenen Region zu entwickeln, einschließlich der Umsetzung eines Stabilitätspakts für Südosteuropa unter breiter internationaler Beteiligung, um die Förderung der Demokratie, wirtschaftlichen Wohlstands, der Stabilität und der regionalen Zusammenarbeit zu begünstigen;

18. *verlangt*, daß alle Staaten der Region bei der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution uneingeschränkt kooperieren;

19. *beschließt*, die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten, der verlängert wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, wozu auch Berichte der Führung der internationalen zivilen Präsenz und der internationalen Sicherheitspräsenz gehören; die ersten Berichte sind binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 4011. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme
bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.*

Anlage I

Erklärung des Vorsitzenden zum Abschluß des Treffens der Außenminister der G-8 auf dem Petersberg am 6. Mai 1999

Die Außenminister der G-8 einigten sich auf folgende allgemeine Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise:

- unverzügliches und nachprüfbares Ende der Gewalt und Unterdrückung im Kosovo;
- Rückzug militärischer, polizeilicher und paramilitärischer Kräfte aus dem Kosovo;
- Stationierung von wirksamen internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen im Kosovo, die von den Vereinten Nationen gebilligt und beschlossen und in der Lage sind, die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu garantieren;
- Einrichtung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu beschließenden Übergangsverwaltung für das Kosovo, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner im Kosovo sicherzustellen;
- die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen und ungehinderter Zugang zum Kosovo für humanitäre Hilfsorganisationen;
- ein politischer Prozeß zur Schaffung einer politischen Übergangsrahmenvereinbarung, die eine substantielle Selbstverwaltung für das Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens⁶⁶ und der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Länder der Region sowie die Demilitarisierung der Kosovo-Befreiungsarmee vorsieht;

- umfassender Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der Krisenregion.

Anlage II

Um eine Lösung der Kosovo-Krise herbeizuführen, soll eine Vereinbarung über die folgenden Grundsätze erreicht werden:

1. Unverzügliches und nachprüfbares Ende der Gewalt und Unterdrückung im Kosovo.
2. Nachprüfbarer Rückzug aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo nach einem engen Zeitplan.
3. Unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erfolgende Stationierung von wirksamen internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen im Kosovo, die tätig werden, wie nach Kapitel VII der Charta beschlossen wird, und die in der Lage sind, die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu garantieren.
4. Die internationale Sicherheitspräsenz unter substantieller Beteiligung der Nordatlantikvertrags-Organisation muß unter gemeinsamer Führung disloziert werden und ermächtigt sein, ein sicheres Umfeld für alle Menschen im Kosovo zu schaffen und die sichere Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat zu erleichtern.
5. Einrichtung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu beschließenden Übergangsverwaltung für das Kosovo als Teil der internationalen zivilen Präsenz, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann. Die Übergangsverwaltung soll für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner im Kosovo sicherzustellen.
6. Nach dem Abzug wird eine vereinbarte Zahl jugoslawischen und serbischen Personals die Erlaubnis zur Rückkehr erhalten, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Verbindung mit der internationalen Zivilmission und der internationalen Sicherheitspräsenz;
 - Markierung und Räumung der Minenfelder;
 - Aufrechterhaltung einer Präsenz an Stätten des serbischen Kulturerbes;
 - Aufrechterhaltung einer Präsenz an wichtigen Grenzübergängen.
7. Sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Aufsicht des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und ungehinderter Zugang zum Kosovo für humanitäre Hilfsorganisationen.
8. Ein politischer Prozeß zur Schaffung einer politischen Übergangsrahmenvereinbarung, die eine substantielle Selbstverwaltung für das Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens⁶⁶ und der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Länder der Region vorsieht, sowie die Demilitarisierung der Kosovo-Befreiungsarmee. Die Verhandlungen zwischen den Parteien über eine Regelung sollen die Schaffung demokratischer Selbstverwaltungsinstitutionen weder verzögern noch stören.
9. Ein umfassender Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der Krisenregion. Dieser wird die Umsetzung eines Stabilitätspakts für Südosteuropa unter breiter internationaler Beteiligung beinhalten, um die Förderung der Demokratie, wirtschaftlichen Wohlstands, der Stabilität und der regionalen Zusammenarbeit zu begünstigen.

10. Die Aussetzung der Militäraktionen wird die Annahme der vorstehenden Grundsätze sowie die Zustimmung zu weiteren, zuvor festgelegten erforderlichen Elementen erfordern, die in der nachstehenden Anmerkung genannt werden. Danach wird rasch eine militärisch-technische Vereinbarung geschlossen, in der unter anderem zusätzliche Modalitäten festgelegt werden, einschließlich der Rolle und der Aufgaben des jugoslawischen/serbischen Personals im Kosovo:

Abzug

- Verfahren für den Abzug, einschließlich eines stufenweisen, detaillierten Zeitplans und der Abgrenzung einer Pufferzone in Serbien, hinter die sich die bewaffneten Kräfte zurückziehen werden;

Zurückkehrendes Personal

- Ausrüstung für das zurückkehrende Personal;
- Mandat, in dem seine Aufgaben festgelegt sind;
- Zeitplan für die Rückkehr des Personals;
- Abgrenzung der geographischen Einsatzbereiche des Personals;
- Regeln für die Beziehungen dieses Personals zu der internationalen Sicherheitspräsenz und der internationalen Zivilmission.

Anmerkung

Weitere erforderliche Elemente:

- Ein enger und präziser Zeitplan für den Abzug, beispielsweise sieben Tage für den Abschluß des Abzugs und Rückverlegung der Luftabwehrwaffen hinter eine beidseitige Sicherheitszone von 25 Kilometern binnen 48 Stunden;
- die Rückkehr des Personals zur Wahrnehmung der vier oben genannten Aufgaben wird unter der Aufsicht der internationalen Sicherheitspräsenz erfolgen und auf eine kleine, vereinbarte Zahl (Hunderte, nicht Tausende) beschränkt sein;
- die Aussetzung der Militäraktionen wird nach dem Beginn des nachprüfaren Abzugs erfolgen;
- die Aushandlung und der Abschluß einer militärisch-technischen Vereinbarung darf die zuvor festgelegte Frist für den Abschluß des Abzugs nicht verlängern.

Beschlüsse

Am 14. Juni 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Juni 1999 betreffend Ihre Absicht, Sergio Vieira de Mello, Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, für einen Übergangszeitraum zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Überwachung der Umsetzung der im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) einzurichtenden internationalen zivilen Präsenz zu ernennen⁶⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

⁶⁷ S/1999/676.

⁶⁸ S/1999/675.

Am 17. Juni 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁹:

"Ich beehre mich, auf Ziffer 18 Ihres gemäß Ziffer 10 der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vorgelegten Berichts vom 12. Juni 1999⁷⁰ Bezug zu nehmen und Ihnen im Anschluß an Konsultationen des Rates mitzuteilen, dass die Ratsmitglieder das in diesem Bericht beschriebene Einsatzkonzept für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo billigen."

Am 6. Juli 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Juli 1999 betreffend Ihre Absicht, Bernard Kouchner zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Leitung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) zu ernennen⁷², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 5. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷³:

"Unter Bezugnahme auf Ihren Bericht über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷⁴ und das dazugehörige Addendum⁷⁵, in dem Sie empfohlen haben, die Zahl der Zivilpolizisten der Vereinten Nationen in der Mission auf insgesamt 4.718 zu erhöhen, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats von der vorgeschlagenen Erhöhung Kenntnis nehmen."

***Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999)
und 1244 (1999)***

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4061. Sitzung am 5. November 1999 beschloß der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates das folgende Kommuniqué durch den Generalsekretär zu veröffentlichen:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4061. Sitzung am 5. November 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'. Die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Belarus, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedoniens, Finnlands, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Irlands, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Jamaikas, Japans, Kroatiens, Litauens, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, Singapurs, der Slowakei, Spaniens, Südafrikas, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine und Ungarns wurden auf ihr Ersuchen hin zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladen.

Branislav Srdanovic wurde auf Ersuchen von Vladislav Jovanovic zur Teilnahme eingeladen.

⁶⁹ S/1999/689.

⁷⁰ S/1999/672.

⁷¹ S/1999/749.

⁷² S/1999/748.

⁷³ S/1999/1119.

⁷⁴ S/1999/987.

⁷⁵ S/1999/987/Add.1.

Außerdem wurde der Ständige Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen auf sein Ersuchen hin im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen zur Teilnahme ohne Stimmrecht eingeladen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Bernard Kouchner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien). Im Rahmen der Unterrichtung machten die Ratsmitglieder Anmerkungen und stellten Fragen. Bernard Kouchner ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

Auf seiner nichtöffentlichen 4086. Sitzung am 30. Dezember 1999 beschloß der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates das folgende Kommuniqué durch den Generalsekretär zu veröffentlichen:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4086. Sitzung am 30. Dezember 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'. Die Vertreter Ägyptens, Bangladeschs, Belarus, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Griechenlands, Italiens, Kroatiens, Kubas, Luxemburgs, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Polens, Rumäniens, Schwedens, Singapurs, der Slowakei, Spaniens, Südafrikas, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine und Ungarns wurden auf ihr Ersuchen hin zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladen.

Vladislav Jovanovic wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, im Verlauf der Erörterung am Ratstisch Platz zu nehmen.

Außerdem wurde der Ständige Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen auf sein Ersuchen hin im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen zur Teilnahme eingeladen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze.

Im Rahmen der Unterrichtung machten die Ratsmitglieder Anmerkungen und stellten Fragen. Hédi Annabi ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

C. Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat 1995, 1996, 1997 und 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3982. Sitzung am 25. Februar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bulgariens, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs über die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen gemäß Resolution 1186 (1998) des Sicherheitsrats (S/1999/161)".

Am 23. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁶:

⁷⁶ S/1999/1287.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Matthew Nimetz (Vereinigte Staaten von Amerika) als Ersatz für Cyrus Vance zu Ihrem Persönlichen Beauftragten zu ernennen⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

D. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 17. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. März 1999 betreffend Ihre Absicht, Oberst Detlef Buwitt (Deutschland) zum Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu ernennen⁷⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4014. Sitzung am 18. Juni 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/1999/670)".

Resolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997, 1168 (1998) vom 21. Mai 1998, 1174 (1998) vom 15. Juni 1998 und 1184 (1998) vom 16. Juli 1998,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁸⁰ zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe, sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stel-

⁷⁷ S/1999/1286.

⁷⁸ S/1999/288.

⁷⁹ S/1999/287.

⁸⁰ Siehe S/1995/999.

len in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

feststellend, daß die Staaten der Region bei der erfolgreichen Abwicklung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina eine konstruktive Rolle spielen müssen, und insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens,

betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid abgegeben hat⁸¹, sowie von den Schlußfolgerungen ihrer vorangegangenen Tagungen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 5. Mai 1999⁸²,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Juni 1999⁸³,

feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *bekräftigt erneut* seine Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁸⁰ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995⁸⁴, fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

2. *wiederholt*, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, namentlich dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche

⁸¹ Siehe S/1999/139.

⁸² S/1999/524, Anlage.

⁸³ S/1999/670.

⁸⁴ S/1995/1021, Anlage.

Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen⁸⁵ seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid abgegeben hat⁸¹;

6. *ist sich dessen bewußt*, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

7. *erklärt erneut, daß er beabsichtigt*, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislokierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;

9. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der Stabilisierungstruppe gemäß der Madrider Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens unterstützen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichtete Stabilisierungstruppe für einen weiteren geplanten Zeitraum von zwölf Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies aufgrund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;

11. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieses Anhangs auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der Stabilisierungstruppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des genannten Anhangs und zum Schutz der Truppe unterliegen,

⁸⁵ Siehe S/1997/979, Anlage.

und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis dazu gegeben haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

12. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Stabilisierungstruppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und anerkennt das Recht der Truppe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

13. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Stabilisierungstruppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

14. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

15. *verlangt*, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Stabilisierungstruppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

16. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

17. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese Abkommen auch weiterhin einzuhalten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

*

* *

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Resolution 1035 (1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die Polizeieinsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der Aufgaben, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London⁸⁶, am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn⁸⁵, am 9. Juni 1998 in Luxemburg⁸⁷ und am 15. und 16. Dezember 1998 in Madrid⁸¹ abgehaltenen Konferenzen zur Umsetzung des Friedens genannt sind und denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

⁸⁶ Siehe S/1996/1012, Anlage.

⁸⁷ Siehe S/1998/498, Anlage.

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Arbeit der Internationalen Polizeieinsatztruppe sowie über ihre Fortschritte bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden und die Fortschritte der Mission bei der Überwachung und Bewertung des Gerichtssystems unterrichtet zu halten und alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten Mission Bericht zu erstatten;

21. *wiederholt*, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

22. *erklärt erneut*, daß die Parteien gehalten sind, mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der Truppe ihre volle Unterstützung zu gewähren;

23. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der Stabilisierungstruppe, der Mission und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu gewährleisten;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen und in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4014. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Juli 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. Juli 1999 betreffend Ihre Absicht, Jacques Paul Klein (Vereinigte Staaten von Amerika) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden. Sie nehmen außerdem diese Gelegenheit wahr, um mit Ihnen ihre tiefempfundene Anerkennung für die beispielhafte Art und Weise zum Ausdruck zu bringen, in der Elisabeth Rehn ihre wichtige Aufgabe erfüllt hat."

Auf seiner 4030. Sitzung am 3. August 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

⁸⁸ S/1999/775.

⁸⁹ S/1999/774.

**Resolution 1256 (1999)
vom 3. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 und 1112 (1997) vom 12. Juni 1997,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁸⁰ und die Schlußfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens, die am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn⁸⁵ und am 15. und 16. Dezember 1998 in Madrid⁸¹ abgehalten wurden,

1. *begrüßt* es, daß der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 12. Juli 1999 Wolfgang Petritsch in Nachfolge von Carlos Westendorp zum Hohen Beauftragten bestimmt hat, *und erklärt sein Einverständnis*;
2. *würdigt* die Anstrengungen, die Carlos Westendorp im Rahmen seiner Arbeit als Hoher Beauftragter unternommen hat;
3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit der Rolle des Hohen Beauftragten dabei zukommt, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁸⁰ sicherzustellen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren;
4. *bekräftigt außerdem*, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist.

Auf der 4030. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4058. Sitzung am 26. Oktober 1999 beschloß der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates das folgende Kommuniqué durch den Generalsekretär zu veröffentlichen:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4058. Sitzung am 26. Oktober 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Bosnien und Herzegowina'. Die Vertreter Ägyptens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Indiens, Italiens, Jamaikas, Japans, Kroatiens, Luxemburgs, Maltas, Mexikos, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, Singapurs, der Slowakei, Südafrikas, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine und Ungarns wurden auf ihr Ersuchen hin zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina. Im Rahmen der Unterrichtung machten die Ratsmitglieder Anmerkungen und stellten Fragen. Jacques Paul Klein ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

Auf seiner nichtöffentlichen 4062. Sitzung am 8. November 1999 beschloß der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates das folgende Kommuniqué durch den Generalsekretär zu veröffentlichen:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4062. Sitzung am 8. November 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Bosnien und Herzegowina'. Die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Bosnien und

Herzegowinas, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Indiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Jamaikas, Japans, Jordaniens, Katars, Kenias, Kroatens, Kubas, Litauens, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, Schwedens, Singapurs, der Slowakei, Spaniens, Südafrikas, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarns und Zyperns wurden auf ihr Ersuchen hin zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladen.

Außerdem wurde der Ständige Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen auf sein Ersuchen hin im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen zur Teilnahme ohne Stimmrecht eingeladen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Wolfgang Petritsch, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina. Im Rahmen der Unterrichtung machten die Ratsmitglieder Anmerkungen und stellten Fragen. Wolfgang Petritsch ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

Auf seiner 4069. Sitzung am 15. November 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Unterrichtung durch die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas".

Im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen lud der Rat die Mitglieder der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas ein, am Ratsstisch Platz zu nehmen.

E. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1996 und 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 28. Juni 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Juni 1999 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁹¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit den Ratsmitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Patricia McGowan Wald zur Richterin in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen."

Am 29. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹²:

⁹⁰ S/1999/728.

⁹¹ S/1999/727.

⁹² S/1999/1305.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Dezember 1999 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁹³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit den Ratsmitgliedern bin ich mit Ihrer Absicht einverstanden, Fausto Pocar zum Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen."

**FÖRDERUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT: HUMANITÄRE
AKTIVITÄTEN, DIE FÜR DEN SICHERHEITSRAT RELEVANT SIND**

Beschlüsse

Auf seiner 3968. Sitzung am 21. Januar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Förderung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aktivitäten, die für den Sicherheitsrat relevant sind".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3970. Sitzung am 28. Januar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1999/61)".

**Resolution 1223 (1999)
vom 28. Januar 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁹⁴ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

⁹³ S/1999/1304.

⁹⁴ S/1999/61.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 8. Januar 1999⁹⁵,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1999, zu verlängern;
2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁹⁶ und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
4. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
5. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
6. *ermutigt* zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3970. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3970. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁷:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1188 (1998) vom 30. Juli 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁹⁴ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollen Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lan-

⁹⁵ S/1999/22.

⁹⁶ S/12611.

⁹⁷ S/PRST/1999/4.

de, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der hohen Anzahl an Verlusten, die die Truppe erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die im Dienste der Truppe ihr Leben hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für die von ihnen erbrachten Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus."

Auf seiner 4009. Sitzung am 27. Mai 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1999/575)".

**Resolution 1243 (1999)
vom 27. Mai 1999**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 18. Mai 1999⁹⁸,

beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1999, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4009. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4009. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁹⁸: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insge-

⁹⁸ S/1999/575.

⁹⁹ S/PRST/1999/15.

samt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 4028. Sitzung am 30. Juli 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1999/807)".

**Resolution 1254 (1999)
vom 30. Juli 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰⁰ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 25. Juni 1999¹⁰¹,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 2000, zu verlängern;
2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁹⁶ und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
4. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
5. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
6. *ermutigt* zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;

¹⁰⁰ S/1999/807.

¹⁰¹ S/1999/720.

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 4028. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4028. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰²:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1223 (1999) vom 28. Januar 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰⁰ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollen Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszuweiten.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der hohen Anzahl an Verlusten, die die Truppe erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die im Dienste der Truppe ihr Leben hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für die von ihnen erbrachten Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus."

Am 15. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. November 1999 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Seth Kofi Obeng (Ghana) zum Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen¹⁰⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 4071. Sitzung am 24. November 1999 behandelte der Rat den Punkt

¹⁰² S/PRST/1999/24.

¹⁰³ S/1999/1168.

¹⁰⁴ S/1999/1167.

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1999/1175)".

**Resolution 1276 (1999)
vom 24. November 1999**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 15. November 1999¹⁰⁵,

beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 2000, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4071. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4071. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰⁶:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 10 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁰⁵: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988 und 1990 bis 1998 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3971. Sitzung am 28. Januar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara".

¹⁰⁵ S/1999/1175.

¹⁰⁶ S/PRST/1999/33.

**Resolution 1224 (1999)
vom 28. Januar 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 11. Februar 1999 zu verlängern;
2. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans¹⁰⁷ und über die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen sowie gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3971. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3976. Sitzung am 11. Februar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1999/88)".

**Resolution 1228 (1999)
vom 11. Februar 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Westsaharafrage und insbesondere in Bekräftigung der Resolutionen 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998 und 1215 (1998) vom 17. Dezember 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Januar 1999¹⁰⁸ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. März 1999 zu verlängern, um die Abhaltung von Konsultationen zu ermöglichen, in der Hoffnung und mit der Erwartung, daß eine Einigung über die Protokolle betreffend die Identifizierung, das Rechtsmittelverfahren und die Planung der Rückführung sowie über die wesentliche Frage des Durchführungszeitplans erzielt wird, ohne die Substanz des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmenpakets zu beeinträchtigen oder seine Hauptelemente in Frage zu stellen, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten rasch wiederaufgenommen werden und der Prozeß der Rechtsmittelverfahren anlaufen kann;
2. *ersucht* beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten saharauischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan¹⁰⁷ durchzuführen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 22. März 1999 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
4. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, seinen Persönlichen Abgesandten zu bitten, die Tragfähigkeit des Mandats der Mission erneut zu prüfen, falls die Aussichten auf Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Zeitpunkt der Vorlage des nächsten Berichts des Generalsekretärs noch immer ungewiß erscheinen;

¹⁰⁷ Siehe S/21360 und S/22464.

¹⁰⁸ S/1999/88.

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3976. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3990. Sitzung am 30. März 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1999/307)".

Resolution 1232 (1999) vom 30. März 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 22. März 1999¹⁰⁹ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos dem Maßnahmenpaket des Generalsekretärs grundsätzlich zugestimmt hat, und unter Hinweis darauf, daß die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro das Paket akzeptiert hat,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. April 1999 zu verlängern, damit alle Beteiligten eine Einigung über die detaillierten Umsetzungsmodalitäten für die Protokolle betreffend die Identifizierung und die Rechtsmittelverfahren, einschließlich eines abgeänderten Umsetzungszeitplans, erzielen können, wobei die Intaktheit des Maßnahmenpakets des Generalsekretärs erhalten bleibt;

2. *ersucht* beide Parteien, die erforderlichen Beratungen zu führen, um eine Einigung über das Protokoll betreffend die Rückführung der Flüchtlinge zu erzielen, damit die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der Flüchtlinge unter allen Aspekten, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, aufgenommen werden können, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen die Wiederaufnahme der Registrierungsvorarbeiten in Tindouf zu gestatten;

3. *begrüßt* es, daß die Regierung Marokkos und der Kommandeur der Mission das in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁹ genannte Abkommen über Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel unterzeichnet haben, und fordert die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro nachdrücklich auf, ähnliche Anstrengungen zu unternehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 23. April 1999 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3990. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3994. Sitzung am 30. April 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1999/483)".

¹⁰⁹ S/1999/307.

**Resolution 1235 (1999)
vom 30. April 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. April 1999¹¹⁰ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 14. Mai 1999 zu verlängern;
2. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans¹⁰⁷ und über die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen sowie gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3994. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4002. Sitzung am 14. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1999/483 und Add.1)".

**Resolution 1238 (1999)
vom 14. Mai 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 27. April 1999¹¹¹ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro die detaillierten Umsetzungsmodalitäten für das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten, die Rechtsmittelverfahren und den abgeänderten Umsetzungszeitplan als eine gute Grundlage für den Abschluß dieser Phase des Regelungsplans¹⁰⁷ akzeptiert haben, und Kenntnis nehmend von ihren jeweiligen Schreiben¹¹²,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 14. September 1999 zu verlängern, damit der Identifizierungsprozeß wiederaufgenommen, die Rechtsmittelverfahren begonnen und alle noch ausstehenden Vereinbarungen geschlossen werden können, die für die Umsetzung des Regelungsplans¹⁰⁷ notwendig sind, und bekräftigt die Rechte der Antragsteller, in der Erwartung, daß sich die Rechtsmittelverfahren nicht zu einer zweiten Identifizierungsphase entwickeln;

¹¹⁰ S/1999/483.

¹¹¹ S/1999/483 und Add.1.

¹¹² S/1999/554 und S/1999/555.

2. *unterstützt* den Vorschlag, das Personal der Identifizierungskommission von 25 auf 30 Mitglieder aufzustocken und auch die notwendigen Unterstützungstätigkeiten auszuweiten, damit die Kommission gestärkt und in die Lage versetzt wird, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem vom Sicherheitsrat genehmigten Mandat mit voller Autorität und Unabhängigkeit fortzusetzen und ihre Aufgaben rasch zu erfüllen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle 45 Tage über bedeutsame Entwicklungen bei der Umsetzung des Regelungsplans zu berichten, insbesondere über die nachstehenden Fragen, die unter anderem die Grundlage für seine Prüfung einer weiteren Verlängerung des Mandats der Mission bilden werden: die volle und unzweideutige Zusammenarbeit der Parteien während der Wiederaufnahme der Identifizierung der Stimmberechtigten und während des Beginns der Rechtsmittelverfahren; die Zustimmung der Regierung Marokkos zu den Modalitäten der Umsetzung von Absatz 42 des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen; eine Einigung der Parteien über das Protokoll betreffend Flüchtlinge; und die Bestätigung, daß das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Region voll einsatzfähig ist;

4. *ersucht* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, dem Sicherheitsrat Empfehlungen zu vertrauensbildenden Maßnahmen und Zeitpläne für deren Umsetzung vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat einen abgeänderten Zeitplan und eine Aufstellung der finanziellen Auswirkungen der Abhaltung des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan und den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4002. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. Mai 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. Mai 1999 betreffend Ihre Entscheidung, William Eagleton (Vereinigte Staaten von Amerika) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen¹¹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben davon Kenntnis genommen."

Auf seiner 4044. Sitzung am 13. September 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1999/954)".

Resolution 1263 (1999) vom 13. September 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999¹¹⁵ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

sowie mit Genugtuung über die Wiederaufnahme der Identifizierung der Stimmberechtigten und den Beginn der Rechtsmittelverfahren,

¹¹³ S/1999/591.

¹¹⁴ S/1999/590.

¹¹⁵ S/1999/954.

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 14. Dezember 1999 zu verlängern, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten, wie in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ vorgesehen, abgeschlossen wird, vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt und alle noch ausstehenden Vereinbarungen geschlossen werden, die für die Umsetzung des Regelungsplans¹⁰⁷ notwendig sind, und die Rechtsmittelverfahren fortgesetzt werden können, und bekräftigt die Rechte der Antragsteller, in der Erwartung, daß die Rechtsmittelverfahren nicht zu einer zweiten Identifizierungsphase umgewandelt werden;
2. *ersucht* den Generalsekretär, alle 45 Tage über maßgebliche Entwicklungen bei der Umsetzung des Regelungsplans Bericht zu erstatten;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat vor Ablauf des derzeitigen Mandats eine umfassende Bewertung der im Hinblick auf den Abschluß der Rechtsmittelverfahren ergriffenen Maßnahmen und des in dem Bericht umrissenen Personalbedarfs sowie der Vorbereitungen für die Rückführung der Flüchtlinge und den Beginn der Übergangsphase vorzulegen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4044. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 1. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 28. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Claude Buze (Belgien) zum Nachfolger von Brigadegeneral Bernd S. Lubenik (Österreich) als Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen¹¹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 4080. Sitzung am 14. Dezember 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1999/1219)".

Resolution 1282 (1999) vom 14. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seine Resolutionen 1238 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1263 (1999) vom 13. September 1999,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Dezember 1999¹¹⁸ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 29. Februar 2000 zu verlängern, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten abgeschlossen, eine zweite vorläufige Liste der Stimmberechtigten herausgegeben und für die Stammesgruppierungen H41, H61 und J51/52 die Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden können;

¹¹⁶ S/1999/1110.

¹¹⁷ S/1999/1109.

¹¹⁸ S/1999/1219.

2. *begrüßt* es, daß die Parteien erneut ihr grundsätzliches Einvernehmen in bezug auf den gemäß Resolution 1238 (1999) vorgelegten Entwurf eines Aktionsplans für grenzüberschreitende vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Kontakte zwischen Einzelpersonen, erklärt haben, und fordert sie auf, im Hinblick auf die unverzügliche Einleitung dieser Maßnahmen mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und der Mission zusammenzuarbeiten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Befürchtung, daß die durch die derzeitige Zahl der Kandidaten, die ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels wahrgenommen haben, und die gegensätzlichen Haltungen der Parteien in der Frage der Zulässigkeit entstehenden Probleme kaum die Möglichkeit offenzulassen scheinen, das Referendum vor dem Jahr 2002 oder sogar später abzuhalten, und unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, seinen Sonderbeauftragten anzuweisen, seine Konsultationen mit den Parteien über diese Fragen fortzusetzen, in dem Bemühen, ihre entgegengesetzten Auffassungen hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens, der Repatriierung der Flüchtlinge und anderer entscheidend wichtiger Aspekte des Regelungsplans der Vereinten Nationen¹⁰⁷ miteinander in Einklang zu bringen;

4. *nimmt jedoch außerdem Kenntnis* von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach bei dem Bemühen, die entgegengesetzten Auffassungen der Parteien miteinander in Einklang zu bringen, Schwierigkeiten auftreten können, und ersucht daher den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats über die Aussichten auf Fortschritte bei der Umsetzung des Regelungsplans innerhalb einer vertretbaren Frist Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 4080. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme
bei einer Enthaltung (Namibia) verabschiedet.*

DIE SITUATION IN GEORGIEN

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat
jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]*

Beschluß

Auf seiner 3972. Sitzung am 28. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)
(S/1999/60)".

Resolution 1225 (1999) vom 28. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1187 (1998) vom 30. Juli 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 1998¹¹⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999¹²⁰,

¹¹⁹ S/PRST/1998/34.

¹²⁰ S/1999/60.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Georgiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Januar 1999¹²¹,

tief besorgt darüber, daß die Lage in der Konfliktzone nach wie vor angespannt und instabil ist und daß die Gefahr einer Wiederaufnahme der Kampfhandlungen besteht,

sowie tief besorgt darüber, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben,

in diesem Zusammenhang *mit Lob* für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, sowie betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere enge Zusammenarbeit und Koordinierung ist,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien)¹²²,

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden, sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der vom Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) geleisteten Arbeit,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999¹²⁰;
2. *verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß es den Parteien nach den bilateralen Kontakten und dem Treffen vom 16. bis 18. Oktober 1998 in Athen über vertrauensbildende Maßnahmen nicht gelungen ist, Vereinbarungen über Sicherheit und die Nichtanwendung von Gewalt, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und den wirtschaftlichen Aufbau zu schließen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die bilateralen Verhandlungen zu diesem Zweck wieder aufzunehmen;
3. *verlangt*, daß beide Seiten ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten, sich weiter um einen Dialog bemühen und sich daran beteiligen, ihre Kontakte auf allen Ebenen ausbauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien rasch zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen, die eine Regelung des politischen Status Abchasien innerhalb des Staates Georgien mit einschließt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen in vollem Umfang achtet;
4. *betont* in diesem Zusammenhang, daß die Bereitschaft und Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, den Parteien behilflich zu sein, von ihrem politischen Willen abhängt, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, sowie davon, daß sie nach Treu und Glauben unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts ergreifen;
5. *unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um Feindseligkeiten zu verhindern und den Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten

¹²¹ S/1999/71, Anlage.

¹²² S/1997/57, Anlage.

Nationen neue Dynamik zu verleihen, um zu einer umfassenden politischen Regelung zu gelangen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, eine Verstärkung des zivilen Anteils der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien vorzuschlagen;

6. *verlangt*, daß beide Seiten das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹²³ und alle ihre Verpflichtungen zur Unterlassung der Anwendung von Gewalt und zur Beilegung von Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln strikt einhalten, und fordert sie auf, sich entschlossener und in stärkerem Maße bereit zu zeigen, die Aufnahme der Arbeit der Gemeinsamen Untersuchungsgruppe zu ermöglichen;

7. *bekundet seine fortgesetzte Besorgnis* über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen, die in jüngster Zeit auf die Feindseligkeiten vom Mai 1998 zurückzuführen ist, bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹²⁴ festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um als ersten Schritt die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu erleichtern, und fordert die Parteien auf, ihren bilateralen Dialog zu diesem Zweck wiederaufzunehmen und zu intensivieren;

9. *verurteilt* die Aktivitäten bewaffneter Gruppen, insbesondere die weitere Verlegung von Minen, welche die zivile Bevölkerung gefährden, die Arbeit der humanitären Organisationen behindern und die Normalisierung der Lage in der Region von Gali ernsthaft verzögern, und mißbilligt, daß die Parteien keine ernstzunehmenden Anstrengungen unternehmen, um diesen Aktivitäten ein Ende zu setzen;

10. *verlangt erneut*, daß beide Seiten sofortige und entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß sich das Sicherheitsumfeld des gesamten internationalen Personals erheblich verbessert, und begrüßt die ersten in dieser Hinsicht unternommenen Schritte;

11. *erklärt erneut seine tiefe Besorgnis* über die Sicherheit der Mission, begrüßt die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, die Sicherheit der Mission laufend weiterzuverfolgen;

12. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen neuen, am 31. Juli 1999 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Mission durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

14. *erklärt, daß er beabsichtigt*, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

¹²³ Siehe S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

¹²⁴ S/1994/397, Anlage II.

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3972. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3997. Sitzung am 7. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/460)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. April 1999 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹²⁶ behandelt.

Der Rat verlangt erneut, daß beide Seiten ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten, sich weiter um einen Dialog bemühen und sich daran beteiligen, ihre bilateralen Kontakte ausbauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien rasch zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen in vollem Umfang achtet.

Der Rat bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Rates der Staatsschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 2. April 1999 über weitere Maßnahmen zur Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien)¹²⁷. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen der am 29. April 1999 abgehaltenen achten Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Parteien keine Vereinbarung über die Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus erzielt haben. Der Rat betont die Notwendigkeit, daß sie umgehend eine derartige Vereinbarung schließen, die es der internationalen Gemeinschaft ermöglichen würde, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, und ebenso eine Vereinbarung über Frieden und Garantien zur Verhütung einer bewaffneten Konfrontation schließen.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Sicherheitslage verbessert hat, stellt aber gleichzeitig fest, daß die allgemeine Lage in der Konfliktzone nach wie vor angespannt und instabil ist.

¹²⁵ S/PRST/1999/11.

¹²⁶ S/1999/460.

¹²⁷ S/1999/392, Anlage.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, auf mögliche Zwischenfälle am Boden mit großer Zurückhaltung zu reagieren und konkrete Schritte zu unternehmen, um ihre Kooperation auf diesem Gebiet zu verbessern. Der Rat verlangt, daß beide Seiten sofortige entschlossene Maßnahmen ergreifen, um den Aktivitäten bewaffneter Gruppen, namentlich der fortgesetzten Verlegung von Minen, ein Ende zu setzen und ein Klima des Vertrauens herzustellen, das die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ermöglicht. Der Rat verlangt ferner, daß die beiden Seiten im Einklang mit dem am 25. Mai 1998 unterzeichneten Waffenruheprotokoll für eine vollständige Truppenentflechtung von der Feuereinstellungslinie an sorgen und ohne weiteren Verzug einen gemeinsamen Untersuchungsmechanismus einrichten.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten, und stellt fest, daß die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe weiterhin gute Arbeitsbeziehungen unterhalten.

Der Rat bekräftigt, welche Wichtigkeit er der Sicherheit der Mission und des gesamten internationalen Personals beimißt, und erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die zur Stärkung der Tätigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Mission ergriffen worden sind.

Der Rat unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um Feindseligkeiten zu verhindern, die Menschenrechte zu schützen und eine Regelung zu fördern."

Auf seiner 4029. Sitzung am 30. Juli 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/805)".

**Resolution 1255 (1999)
vom 30. Juli 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1225 (1999) vom 28. Januar 1999, und die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 1999¹²⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1999¹²⁸,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Georgiens an den Generalsekretär, datiert vom 19. Juli 1999¹²⁹,

betonend, daß bei einigen Fragen zwar positive Entwicklungen stattgefunden haben, daß das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) jedoch unannehmbar ist,

tief besorgt über die nach wie vor instabile Situation in der Konfliktzone, in dieser Hinsicht mit Lob für den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach

¹²⁸ S/1999/805.

¹²⁹ S/1999/809, Anlage.

wie vor zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten, feststellend, daß die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, sowie betonend, wie wichtig die Fortsetzung und Verstärkung der engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats ist,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien)¹²²,

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 1999¹²⁸;
2. *verlangt*, daß die Konfliktparteien ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter Führung der Vereinten Nationen erweitern und vertiefen, ihren Dialog und ihre Kontakte auf allen Ebenen weiter ausbauen und unverzüglich den Willen an den Tag legen, der notwendig ist, um in den Schlüsselfragen der Verhandlungen wesentliche Ergebnisse zu erzielen;
3. *unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und den Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen neue Dynamik zu verleihen, um zu einer umfassenden politischen Regelung zu gelangen, und würdigt in diesem Zusammenhang die unermüdlichen Anstrengungen des scheidenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Liviu Bota, bei der Wahrnehmung seines Auftrags;
4. *betont* in diesem Zusammenhang, daß die Bereitschaft und Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, den Parteien behilflich zu sein, von ihrem politischen Willen abhängt, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, sowie davon, daß sie nach Treu und Glauben unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts ergreifen;
5. *unterstreicht*, daß die Parteien bald zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen müssen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen einschließt, und unterstützt die Absicht des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs den Parteien auch weiterhin Vorschläge über die Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Teil einer umfassenden Regelung zur Prüfung vorzulegen;
6. *hält* die Abhaltung sogenannter Wahlen in Abchasien (Georgien) für unannehmbar und unrechtmäßig;
7. *bekundet seine fortgesetzte Besorgnis* über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere im Gefolge der Feindseligkeiten vom Mai 1998, bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹²⁴ festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um als ersten Schritt die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu erleichtern, und betont in dieser Hinsicht, daß eine dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge nicht gewährleistet werden kann, wenn der bilaterale Dialog zwischen den Parteien keine konkreten Ergebnisse zeitigt, die die notwendige Sicherheit und Rechtsgarantien schaffen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Vereinbarungen, die während der von den Regierungen Griechenlands beziehungsweise der Türkei ausgerichteten Treffen vom 16. bis 18. Oktober 1998 und vom 7. bis 9. Juni 1999 erreicht wurden, die das Ziel verfolgen, Vertrauen zu schaffen, die Sicherheit zu verbessern und die Zusammenarbeit auszubauen, und fordert die Parteien auf, ihre Anstrengungen zur wirksamen und umfassenden Durchführung dieser Beschlüsse zu verstärken, insbesondere bei dem auf Einladung der Regierung der Ukraine angesetzten Treffen in Jalta;

10. *verlangt*, daß beide Seiten das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹²³ strikt einhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung davon Kenntnis, daß bei der Einrichtung eines gemeinsamen Mechanismus zur Untersuchung von Verstößen gegen das Übereinkommen beträchtliche Fortschritte verzeichnet wurden und daß die Parteien entlang der Truppenentflechtungslinie größere Zurückhaltung üben;

11. *verurteilt* die nach wie vor andauernden Aktivitäten bewaffneter Gruppen, die die Zivilbevölkerung gefährden, die Arbeit der humanitären Organisationen behindern und die Normalisierung der Lage in der Region von Gali erheblich verzögern, bringt erneut seine Besorgnis über die Sicherheit der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien zum Ausdruck, begrüßt die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, die Sicherheit der Mission ständig zu prüfen;

12. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen neuen, am 31. Januar 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Mission durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedensstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

14. *bekundet seine Absicht*, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4029. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, Dieter Boden (Deutschland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Georgien und Leiter der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien zu ernennen¹³¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

¹³⁰ S/1999/1080.

¹³¹ S/1999/1079.

Auf seiner 4065. Sitzung am 12. November 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/1087)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³²:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Oktober 1999 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹³³ behandelt.

Der Rat begrüßt wärmstens die Ernennung von Dieter Boden zum residierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und hofft, daß die Parteien dies als günstigen Zeitpunkt ansehen, um der Suche nach einer politischen Regelung neuen Auftrieb zu verleihen.

Der Rat begrüßt die Intensivierung der bilateralen Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen und fordert sie auf, ihre Kontakte weiter auszubauen.

Der Rat nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis, daß trotz der positiven Entwicklungen in einigen Fragen bisher keine Fortschritte bei den Schlüsselfragen der Regelung erzielt worden sind, namentlich in der Kernfrage der Rechtsstellung Abchasiens (Georgien). Der Rat unterstützt daher den Sonderbeauftragten nachdrücklich in seiner Absicht, beiden Seiten so bald wie möglich weitere Vorschläge hinsichtlich der Aufteilung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen Tiflis und Suchumi vorzulegen, im Rahmen einer umfassenden Regelung, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen, in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Der Rat verlangt erneut, daß die Konfliktparteien ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten und vertiefen, indem sie insbesondere die regelmäßigen Treffen des Koordinierungsrats und seiner Arbeitsgruppen wiederaufnehmen, und stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß sie ihre regelmäßigen Treffen ungeachtet der innenpolitischen Zwänge fortsetzen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, in nächster Zukunft die ersten konkreten Maßnahmen zur vollständigen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen nach Abchasien (Georgien) unter sicheren und würdigen Bedingungen zu vereinbaren und diese Maßnahmen durchzuführen. Der Rat erinnert die Parteien daran, daß dann das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in erheblichem Umfang materielle Hilfe bereitstellen könnte. Der Rat bringt erneut seine Auffassung zum Ausdruck, daß jede Handlung der abchasischen Führung unannehmbar ist, die gegen die Grundsätze der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens verstößt.

Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß sich die Sicherheitslage geringfügig gebessert hat, insbesondere was den Abbau der Spannungen entlang der Truppentrennungslinie betrifft, stellt aber gleichzeitig fest, daß die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen nach wie vor prekär ist. Der Rat verurteilt erneut die Geiselnahme von sieben Mitarbeitern der Vereinten Nationen am 13. Oktober 1999, begrüßt die Freilassung der Geiseln und betont, daß diejenigen, die diese unannehbare Handlung verübt haben, vor Gericht zu stellen sind. Der Rat begrüßt es, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten.

¹³² S/PRST/1999/30.

¹³³ S/1999/1087.

Der Rat würdigt die wertvolle Arbeit, die Liviu Bota als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs geleistet hat. Der Rat begrüßt den wichtigen Beitrag, den die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, daß die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung ist."

DIE SITUATION ZWISCHEN ERITREA UND ÄTHIOPIEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3973. Sitzung am 29. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Äthiopiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien" teilzunehmen.

Resolution 1226 (1999) vom 29. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Risiko eines bewaffneten Konflikts zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die zunehmende Aufrüstung entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den beiden Ländern,

feststellend, daß ein bewaffneter Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea verheerende Auswirkungen auf die Bevölkerung der beiden Länder und auf die Region insgesamt hätte,

in der Erkenntnis, daß die von den Regierungen Äthiopiens wie auch Eritreas unternommenen Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen der vergangenen acht Jahre dem Rest des Kontinents Hoffnung gegeben haben und daß all das durch einen bewaffneten Konflikt gefährdet würde,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die betroffenen Länder und Regionalorganisationen mit dem Ziel unternommen haben, eine friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea zu erleichtern,

1. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und für das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen¹³⁴ und bekräftigt, daß das Rahmenabkommen die beste Hoffnung auf Frieden zwischen den beiden Parteien darstellt;*

2. *unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, zur Unterstützung der Anstrengungen der Organisation der afrikanischen Einheit seinen Sonderbotschafter für Afrika in die Region zu entsenden;*

¹³⁴ Siehe S/1998/1223, Anlage.

3. *betont*, daß es von grundlegender Wichtigkeit ist, daß das Rahmenabkommen angenommen wird, und fordert zur Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit sowie zur unverzüglichen und vollständigen Durchführung des Rahmenabkommens auf;

4. *begrüßt* es, daß Äthiopien das Rahmenabkommen angenommen hat;

5. *begrüßt* die Mitwirkung Eritreas bei dem von der Organisation der afrikanischen Einheit durchgeführten Prozeß, stellt fest, daß die Organisation der afrikanischen Einheit dem Ersuchen Eritreas um Klarstellungen des Rahmenabkommens nachgekommen ist, und fordert Eritrea in diesem Zusammenhang mit allem Nachdruck auf, unverzüglich das Rahmenabkommen als Grundlage für eine friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea anzunehmen;

6. *fordert* beide Parteien *auf*, auf einen Abbau der Spannungen hinzuarbeiten, indem sie eine Politik verfolgen, die zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Regierungen und den Völkern Äthopiens und Eritreas führt, namentlich dringende Maßnahmen zur Verbesserung der humanitären Lage und der Achtung vor den Menschenrechten;

7. *fordert* Äthiopien und Eritrea *mit allem Nachdruck auf*, weiter zu ihrer Verpflichtung auf die friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zu stehen, und fordert sie mit größtem Nachdruck auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jedwede Militäraktion zu unterlassen;

8. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement des Generalsekretärs zur Unterstützung des von der Organisation der afrikanischen Einheit durchgeführten Friedensprozesses;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3973. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3975. Sitzung am 10. Februar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Eritreas und Äthopiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien" teilzunehmen.

Resolution 1227 (1999) vom 10. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 und 1226 (1999) vom 29. Januar 1999,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen den Parteien,

unter Hinweis darauf, daß sich Äthiopien und Eritrea auf ein Moratorium für die Androhung und Durchführung von Luftangriffen verpflichtet haben,

betonend, daß die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,

1. *verurteilt* den Einsatz von Gewalt durch Äthiopien und Eritrea;

2. *verlangt* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, insbesondere der Luftangriffe;

3. *verlangt*, daß Äthiopien und Eritrea die diplomatischen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Konflikts wiederaufnehmen;

4. *betont*, daß das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen¹³⁴ nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts bildet;
5. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Bemühungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit, der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter für Afrika sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung der gegenwärtigen Feindseligkeiten herbeizuführen;
6. *fordert Äthiopien und Eritrea auf*, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht sicherzustellen;
7. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, alle Waffen- und Munitionsverkäufe an Äthiopien und Eritrea sofort einzustellen;
8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3975. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3985. Sitzung am 27. Februar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Gleichlautende Schreiben des Ständigen Vertreters Eritreas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Februar 1999 (S/1999/215)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³⁵:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998, 1226 (1999) vom 29. Januar 1999 und 1227 (1999) vom 10. Februar 1999, in denen er Äthiopien und Eritrea aufgefordert hat, von einem bewaffneten Konflikt Abstand zu nehmen und das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen¹³⁴ anzunehmen und durchzuführen.

Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und fordert die Parteien auf, den weiteren Einsatz von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat begrüßt es, daß Eritrea das Rahmenabkommen auf Ebene des Staatsoberhauptes angenommen hat, und erinnert daran, daß Äthiopien das Abkommen bereits zuvor angenommen hat. Das Rahmenabkommen bildet nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts.

Der Rat bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, jegliche angemessene Unterstützung zu erwägen, um ein Friedensabkommen zwischen den beiden Parteien durchzuführen.

¹³⁵ S/PRST/1999/9.

Der Rat bekundet seine fortdauernde Unterstützung für die Bemühungen, welche die Organisation der afrikanischen Einheit, der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter Mohammed Sahnoun sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung des Grenzkonflikts herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Beschlüsse

Auf seiner 3977. Sitzung am 12. Februar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Cornelio Sommaruga, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3978. Sitzung am 12. Februar 1999 behandelte der Rat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³⁶:

"Der Sicherheitsrat hat sich mit der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten befaßt.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß bewaffnete Konflikte immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern, und stellt mit Betroffenheit fest, daß es sich nunmehr bei der überwiegenden Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten um Zivilpersonen handelt, die von Kombattanten und bewaffneten Elementen immer häufiger unmittelbar zum Ziel gemacht werden. Der Rat verurteilt die Angriffe und Gewalthandlungen in Situationen bewaffneten Konflikts, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Normen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, darunter auch Flüchtlinge und Binnenvertriebene, verübt werden.

Der Rat ist besonders besorgt über die Angriffe, die unter Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts auf Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verübt werden.

Der Rat stellt fest, daß menschliches Leid großen Ausmaßes eine Folge von Instabilität ist und zuweilen selbst zu Instabilität und weiteren Konflikten beiträgt, sei es aufgrund von Vertreibungen, gewalttätigen Angriffen oder anderen Greueltaten. In Anbetracht seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der inter-

¹³⁶ S/PRST/1999/6.

nationalen Sicherheit bekräftigt der Rat, daß die internationale Gemeinschaft der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilbevölkerung beistehen und sie schützen muß. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit von Zivilpersonen zu gewährleisten und dem Personal der Vereinten Nationen sowie dem sonstigen humanitären Personal ungehinderten und sicheren Zugang zu den Hilfebedürftigen zu garantieren. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juni 1997¹³⁷ sowie an seine Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998 über die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen.

Der Rat bringt seine besondere Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zum Ausdruck und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juni 1998¹³⁸.

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere ihren maßgeblichen Verpflichtungen aus den Haager Abkommen¹³⁹, den Genfer Abkommen von 1949¹⁴⁰ und den Zusatzprotokollen von 1977¹⁴¹ sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes¹⁴², sowie allen Beschlüssen des Rates strikt nachzukommen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich, daß Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten von Kombattanten vorsätzlich zum Ziel gemacht werden, und verlangt, daß alle Beteiligten diesen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte ein Ende setzen. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf Situationen zu reagieren, in denen Zivilpersonen als solche vorsätzlich zum Ziel gemacht oder die Gewährung von humanitärer Hilfe an Zivilpersonen vorsätzlich behindert wurde.

Der Rat verurteilt außerdem alle Versuche, zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Ergreifung von Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene nachzukommen. Der Rat bekräftigt, daß Einzelpersonen, die zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts aufstacheln, Gewalt gegen diese herbeiführen oder auf andere Weise gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte verstoßen, auf geeignete Weise vor Gericht gestellt werden müssen. In dieser Hinsicht bekräftigt der Rat die Wichtigkeit der Arbeit der Ad-hoc-Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen mit ihnen zusammenzuarbeiten. Der Rat anerkennt die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁴³.

Der Rat nimmt Kenntnis von den schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich von Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen. In dieser Hinsicht erinnert er an seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der er unter anderem betont hat, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, welche bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte in Afrika verschärfen könnten, und in der er nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme in Afrika aufgefordert hat.

¹³⁷ S/PRST/1997/34.

¹³⁸ S/PRST/1998/18.

¹³⁹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹⁴⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁴¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁴² Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁴³ A/CONF.183/9.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die immer breitere Kluft zwischen den Normen des humanitären Völkerrechts und ihrer Anwendung Ausdruck. Der Rat begrüßt die Gedenkveranstaltungen, die anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Genfer Abkommen und des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz in Den Haag geplant sind. Diese Anlässe bieten Gelegenheit, weiter zu prüfen, wie die internationale Gemeinschaft für die bessere Einhaltung der einschlägigen Normen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sorgen könnte.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auch weiterhin zur Anwendung des humanitären Völkerrechts leistet.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen und Organe umfassend und koordiniert vorgehen müssen, um dem Problem des Schutzes von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts zu begegnen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, ihm bis September 1999 einen Bericht mit konkreten Empfehlungen dazu vorzulegen, wie der Rat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs tätig werden kann, um den persönlichen und rechtlichen Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts zu verbessern. Der Bericht soll außerdem die Beiträge nennen, die der Rat zur wirksamen Anwendung des bestehenden humanitären Rechts leisten könnte. In dem Bericht soll im Wege einer Prüfung der jüngsten diesbezüglichen Berichte untersucht werden, ob die bestehenden Rechtsnormen erhebliche Lücken aufweisen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, bei der Abfassung seiner Empfehlungen den Ständigen interinstitutionellen Ausschuß zu konsultieren.

Der Rat erklärt, daß er die Absicht hat, die Empfehlungen des Generalsekretärs gemäß seiner Verantwortung nach der Charta zu prüfen."

Auf seiner 3980. Sitzung am 22. Februar 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Burkina Fasos, Costa Ricas, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Iraks, Israels, Jamaikas, Japans, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Sambias, Togos, der Ukraine und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 19. Februar 1999¹⁴⁴, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf seiner 4046. Sitzung am 16. September 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Botsuanas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Finnlands, Indiens, Iraks, Israels, Japans, der Mongolei, Norwegens, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, der Slowakei, Südafrikas, Tunesiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/1999/957)".

¹⁴⁴ Dokument S/1999/175, Teil des Protokolls der 3980. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 10. September 1999¹⁴⁵, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Sylvie Junod, die Leiterin der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der 4046. Sitzung am 17. September 1999 beschloß der Rat außerdem, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

**Resolution 1265 (1999)
vom 17. September 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 1999¹³⁶,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1999¹⁴⁶, der dem Sicherheitsrat im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁴⁷ und vom 22. September 1998 über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen¹⁴⁸, insbesondere von der darin enthaltenen Analyse betreffend den Schutz von Zivilpersonen,

feststellend, daß Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten ausmachen und daß sie immer häufiger von Kombattanten und bewaffneten Elementen zum Ziel von Angriffen gemacht werden, ernsthaft besorgt über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid, insbesondere als Folge von Gewalthandlungen, die gegen sie gerichtet sind, vor allem gegen Frauen, Kinder und andere schwächere Gesellschaftsgruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und in Anerkennung der Auswirkungen, die dies auf einen dauerhaften Frieden, eine dauerhafte Aussöhnung und eine dauerhafte Entwicklung hat,

eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, daß Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten ergriffen werden,

betonend, daß die Ursachen von bewaffneten Konflikten in umfassender Weise angegangen werden müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung auf lange Sicht zu verbessern, namentlich indem wirtschaftliches Wachstum, Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung, nationale Aussöhnung, gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und der Schutz der Menschenrechte gefördert werden,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die immer geringere Achtung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlings-

¹⁴⁵ Dokument S/1999/980, Teil des Protokolls der 4046. Sitzung.

¹⁴⁶ S/1999/957.

¹⁴⁷ S/1998/318.

¹⁴⁸ S/1998/883.

rechts in bewaffneten Konflikten, insbesondere über die vorsätzlichen Gewalthandlungen gegen alle aufgrund dieser Rechtsvorschriften geschützten Personen, sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verweigerung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu hilfsbedürftigen Menschen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht größtmögliche Verbreitung finden und daß unter anderem die Zivilpolizei, die Streitkräfte, Richter und Rechtsanwälte, die Zivilgesellschaft und das Personal der internationalen und der regionalen Organisationen eine entsprechende Ausbildung erhalten,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999¹⁴⁹ und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Rat dazu aufgefordert hat, nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen und je nach Fall bei Friedenssicherungsmandaten der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition, aufzunehmen,

eingedenk der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und erneut erklärend, daß die Staaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung ihres Schutzes tragen, insbesondere indem sie die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechterhalten,

unter Hervorhebung der besonderen Rechte und Bedürfnisse von Kindern, namentlich Mädchen, in Situationen bewaffneten Konflikts,

in Anerkennung der unmittelbaren und besonderen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Frauen, worauf in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁶ Bezug genommen wird, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die Arbeiten, die zur Zeit im System der Vereinten Nationen über die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte bei den humanitären Hilfsmaßnahmen sowie über Gewalt gegen Frauen durchgeführt werden,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999¹⁴⁶ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen umfassenden Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte sowie die Angriffe auf völkerrechtlich geschützte Objekte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, Konflikte zu verhüten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, geeignete vorbeugende Maßnahmen zur Beilegung von Konflikten zu ergreifen, wozu auch die Inanspruchnahme von Streitbeilegungsmechanismen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen sowie die vorbeugende Dislozierung von Militär- und Zivilpersonal im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten gehören;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechten und dem Flüchtlingsrecht, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907¹³⁹ und in den Genfer Abkommen von 1949¹⁴⁰ und deren Zusatzprotokollen von 1977¹⁴¹ enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt zu befolgen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der wichtigsten Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, gerichtliche und Verwaltungsmaßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung dieser Rechtsakte zu ergreifen und da-

¹⁴⁹ S/PRST/1999/21.

bei nach Bedarf technische Hilfe von seiten der zuständigen internationalen Organisationen, namentlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und von Organen der Vereinten Nationen, in Anspruch zu nehmen;

6. *betont*, daß es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen, bekräftigt erneut, wie wichtig die Arbeit der Ad-hoc-Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda ist, betont, daß alle Staaten verpflichtet sind, mit diesen Gerichtshöfen voll zusammenzuarbeiten, und anerkennt die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁴³, das den Staaten zur Unterzeichnung und Ratifikation offensteht;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs humanitären Personals zu der Zivilbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt, namentlich auch zu den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, sowie des Schutzes für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten dieser Personen und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Juni 1997¹³⁷ und vom 29. September 1998¹⁵⁰;

8. *betont*, daß die Kombattanten die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der internationalen humanitären Organisationen zu gewährleisten haben, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. März 1997¹⁵¹ und vom 29. September 1998¹⁵⁰;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁵², erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Grundsätze, fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten, und verurteilt in dieser Hinsicht die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie auf Personal der internationalen humanitären Organisationen und die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen und bekräftigt, daß diejenigen, die solche Handlungen begehen, dafür zur Verantwortung gezogen werden müssen;

10. *bekundet seine Bereitschaft*, auf Situationen bewaffneten Konflikts zu reagieren, in denen gezielte Angriffe auf Zivilpersonen verübt werden oder die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten von Zivilpersonen vorsätzlich behindert werden, indem er insbesondere auch geeignete Maßnahmen erwägt, die dem Rat nach der Charta zur Verfügung stehen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen einschlägigen Empfehlungen;

11. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, zu erwägen, wie in Friedenssicherungsmandaten besser Vorkehrungen gegen die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen getroffen werden könnten;

12. *bekundet seine Unterstützung* dafür, daß nach Bedarf in Friedensabkommen und in die Mandate von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen konkrete und angemessene Maßnahmen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten aufgenommen werden, unter besonderer Beachtung der Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, sowie klare und detaillierte Regelungen für die Vernichtung von überschüssigen Waffen und Munition, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999¹⁴⁹;

¹⁵⁰ S/PRST/1998/30.

¹⁵¹ S/PRST/1997/13.

¹⁵² Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

13. *vermerkt*, wie wichtig es ist, daß in die Mandate von friedensschaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen besondere Bestimmungen für den Schutz und die Unterstützung von Gruppen aufgenommen werden, die besonderer Berücksichtigung bedürfen, namentlich Frauen und Kinder;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das an friedensschaffenden, friedensichernden und friedenkonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordination verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten;

15. *unterstreicht*, wie wichtig eine Zivilpolizeikomponente bei Friedenssicherungseinsätzen ist, anerkennt die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der Sicherheit und des Wohls der Zivilbevölkerung und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung einer qualifizierten und gut ausgebildeten Zivilpolizei zu verstärken;

16. *bekräftigt seine Bereitschaft*, bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben, wobei die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen sind, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;

17. *stellt fest*, daß die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁵³ sowie des in der Anlage zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁵⁴, enthaltenen geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), erinnert an die darin enthaltenen Bestimmungen und nimmt Kenntnis von den günstigen Auswirkungen, die ihre Umsetzung auf die Sicherheit von Zivilpersonen haben wird;

19. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder, erinnert an seine Resolution 1261 (1999) vom 25. August 1999 und bekräftigt die darin enthaltenen Empfehlungen;

20. *betont*, wie wichtig die Konsultation und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, bei der Ergreifung von Folgemaßnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs ist, und ermutigt den Generalsekretär, auch weiterhin Konsultationen über dieses Thema zu führen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Vereinten Nationen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten besser schützen können;

21. *bekundet seine Bereitschaft*, gemeinsam mit den Regionalorganisationen zu prüfen, wie diese die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten besser schützen könnten;

¹⁵³ Siehe Dokument CD/1478 der Abrüstungskonferenz.

¹⁵⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

22. *beschließt*, sofort einen geeigneten Mechanismus mit dem Auftrag zu schaffen, die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen weiter zu prüfen und bis zum April 2000 geeignete Maßnahmen im Einklang mit den dem Rat nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Verantwortlichkeiten zu erwägen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4046. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM
PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE
INDIEN-PAKISTAN-FRAGE**

Beschluß

Am 12. Februar 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Februar 1999 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jozsef Bali (Ungarn) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen¹⁵⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 und 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3979. Sitzung am 18. Februar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Februar 1999 (S/1999/132)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁷:

¹⁵⁵ S/1999/149.

¹⁵⁶ S/1999/148.

¹⁵⁷ S/PRST/1999/7.

"Der Sicherheitsrat stellt nach Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 9. Februar 1999 an den Ratspräsidenten¹⁵⁸ mit Genugtuung fest, daß sich der Präsident der Zentralafrikanischen Republik darauf verpflichtet hat, den Frieden in der Zentralafrikanischen Republik im Wege des Dialogs und der Absprache zu wahren. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat mit Nachdruck, daß die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen von Bangui¹⁵⁹ und des Nationalen Aussöhnungspakts¹⁶⁰ für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik wesentlich ist.

Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998¹⁶¹ genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die in den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998¹⁶² und vom 23. Januar 1999¹⁶³ an den Generalsekretär gemachten Zusagen zu erfüllen. Er erinnert daran, daß der Erfolg, das künftige Mandat und die weitere Präsenz der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik eng an die Erfüllung dieser Zusagen geknüpft sind, insbesondere was die sofortige Wiederaufnahme eines konstruktiven politischen Dialogs betrifft.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die Folgen Ausdruck, die die derzeitigen politischen Spannungen für die Stabilität und die Funktionsfähigkeit der Institutionen der Zentralafrikanischen Republik haben. Er bekräftigt, daß die Regierung, die politischen Verantwortungsträger und das Volk der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines stabilen und sicheren Umfelds und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen. Er betont, wie wichtig es ist, daß sich die Zentralafrikanische Republik auch weiterhin darum bemüht, noch offene Streitfragen auf friedlichem und demokratischem Wege im Einklang mit den Übereinkommen von Bangui zu regeln. Er unterstreicht die Notwendigkeit, daß sowohl die 'mouvance présidentielle' als auch die Oppositionsparteien eng zusammenarbeiten und aktiv darauf hinarbeiten, daß der für die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik unverzichtbare politische Konsens herbeigeführt wird.

Der Rat ist der Auffassung, daß die reibungslose Vorbereitung freier und fairer Präsidentschaftswahlen, für die die entsprechenden Maßnahmen möglichst bald ergriffen werden sollten, ein gewisses Maß an politischem Konsens und die Eröffnung eines echten Dialogs zwischen allen der Nationalversammlung angehörenden Parteien voraussetzt. Er ist außerdem der Auffassung, daß eine im Konsens erfolgende Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen die Legitimität des nächsten Präsidenten der Republik nur stärken und darüber hinaus auch einen bestandfähigen zivilen Frieden gewährleisten kann. Er unterstützt uneingeschränkt den Appell des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs an die politischen Führer und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die politische Pattsituation zu überwinden, damit das Land vorankommen kann, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3984. Sitzung am 26. Februar 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Côte d'Ivoires, Japans, Kenias, Senegals, Togos und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

¹⁵⁸ S/1999/132, Anlage.

¹⁵⁹ S/1997/561, Anlagen III-VI.

¹⁶⁰ S/1998/219, Anlage.

¹⁶¹ S/1998/148 und Add.1.

¹⁶² S/1998/61, Anhang.

¹⁶³ S/1999/98, Anhang.

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/1203 und Add.1)

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1999/98)".

**Resolution 1230 (1999)
vom 26. Februar 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152 (1998) vom 5. Februar 1998, 1155 (1998) vom 16. März 1998, 1159 (1998) vom 27. März 1998, 1182 (1998) vom 14. Juli 1998 und 1201 (1998) vom 15. Oktober 1998,

mit Genugtuung über die Abhaltung freier und fairer Parlamentswahlen am 22. November und 13. Dezember 1998,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1998¹⁶⁴ und dessen Anhang vom 14. Januar 1999¹⁶⁵ sowie über den Bericht des Generalsekretärs vom 29. Januar 1999¹⁶⁶ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Dezember 1998 an den Generalsekretär¹⁶⁷ und von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär¹⁶³,

erneut feststellend, wie wichtig die Arbeit des gemeinsamen Ausschusses der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zur Behandlung der Frage der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte ist, und betonend, daß die Gesetz- und Verordnungsentwürfe betreffend die Landesverteidigung und die Struktur der Verteidigungskräfte rasch verabschiedet werden müssen,

in Bekräftigung des Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Fortschritt und der Konsolidierung des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Weltbank vom 23. Dezember 1998 an den Generalsekretär¹⁶⁸,

daran erinnernd, wie wichtig die regionale Stabilität ist und daß es gilt, die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein sicheres und stabiles Umfeld aufrechtzuerhalten, das der wirtschaftlichen Gesundung und der Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen förderlich ist,

betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, den neu gewählten Gesetzgebern und den politischen Gruppierungen für das wirksame Tätigwerden der Nationalversammlung ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Termine für die Präsidentschaftswahlen so bald wie möglich im Einklang mit Artikel 23 der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik festsetzt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 15. November 1999 zu verlängern;

¹⁶⁴ S/1998/1203.

¹⁶⁵ S/1998/1203/Add.1.

¹⁶⁶ S/1999/98.

¹⁶⁷ Siehe S/1999/116, Anlage.

¹⁶⁸ S/1999/121, Anlage.

2. *bekundet seine Absicht*, mit der Verringerung des Personals der Mission 15 Tage nach dem Abschluß der Präsidentschaftswahlen in der Zentralafrikanischen Republik zu beginnen, mit dem Ziel, die Mission spätestens am 15. November 1999 endgültig zu beenden;
3. *beschließt*, das Mandat der Mission alle 45 Tage auf der Grundlage von Berichten des Generalsekretärs zu überprüfen und dabei die Fortschritte zu berücksichtigen, die bei der Erfüllung der Zusagen gemacht wurden, die der Präsident der Zentralafrikanischen Republik in seinem Schreiben vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär¹⁶³ abgegeben hat;
4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik Pläne für einen möglichen schrittweisen Abbau des militärischen Anteils der Mission in Erwartung der für den 15. November 1999 festgesetzten Beendigung der Mission zu erörtern, nach Maßgabe der bei der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte erzielten Fortschritte und namentlich auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Stabilität und Sicherheit Banguis zu gewährleisten;
5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Gendarmerie, durch bilaterale und multilaterale Hilfsprogramme zu unterstützen, und bekräftigt die Rolle, die der Mission dabei zukommt, bei der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte und in diesem Zusammenhang bei der Koordinierung und Weiterleitung der zu diesem Zweck gewährten internationalen Unterstützung Rat zu gewähren;
6. *bekräftigt mit Nachdruck*, daß die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen von Bangui¹⁵⁹ und des Nationalen Aussöhnungspakts¹⁶⁰ für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik wesentlich ist, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998¹⁶¹ genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär¹⁶² und in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär¹⁶³ gemachten Zusagen zu erfüllen;
7. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *auf*, mit Hilfe des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitige politische Pattsituation zu überwinden und so den nationalen Aussöhnungsprozeß zu stärken;
8. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die neue Wahlkommission im Hinblick auf die Organisation der Präsidentschaftswahlen so bald wie möglich einzusetzen und für die Abhaltung dieser Wahlen einen Zeitplan festzulegen und diesen zu befolgen;
9. *ermächtigt* die Mission, in Übereinstimmung mit den während der Parlamentswahlen am 22. November und 13. Dezember 1998 bereits wahrgenommenen Aufgaben eine Unterstützungsfunktion bei der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen zu übernehmen, eingedenk der maßgeblichen Verantwortung, die dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der Wahlhilfe zukommen wird;
10. *ermächtigt* die Mission *außerdem*, wie in Ziffer 29 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1998¹⁶⁴ empfohlen, die Vernichtung konfiszierter Waffen und Munition, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, zu überwachen;
11. *ermutigt* die Zentralafrikanischen Streitkräfte, mit einer höheren Zahl ihrer Soldaten eine größere Rolle bei der Unterstützung des Prozesses der Präsidentschaftswahlen zu übernehmen, insbesondere durch die Entsendung von Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte an die Wahlorte, um dem Personal der Mission bei der Gewährleistung der Sicherheit und der Gewährung logistischer Unterstützung behilflich zu sein, und weist darauf hin, daß in diesem Ausnahmefall diejenigen Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte,

die der Mission in diesem Zusammenhang behilflich sind, während dieses Zeitraums nach den Einsatzrichtlinien der Vereinten Nationen tätig sein würden;

12. *begrüßt* die von dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik in seinem Schreiben vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusagen und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, diese Zusagen zu erfüllen, insbesondere

a) den Gesetzgebungsprozeß betreffend die Landesverteidigung und die Struktur der Verteidigungskräfte zu beschleunigen, mit dem Ziel, die von dem gemeinsamen Ausschuß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission ausgearbeiteten Gesetz- und Verordnungsentwürfe bis zum 15. April 1999 zu verabschieden;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um den Auftrag der Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen auf den Schutz der republikanischen Institutionen und hochrangiger Behörden zu beschränken, unter Ausschluß sämtlicher polizeilicher und mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zusammenhängender Aufgaben;

c) das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanzierte Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm mit Unterstützung der Mission weiter durchzuführen;

d) spätestens bis zum 1. April 1999 ein Umsetzungsprogramm im Einklang mit dem von dem gemeinsamen Ausschuß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission festgelegten Zeitplan zu erstellen, in dem die Schlüsselemente des Programms zur Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte genannt werden, unter anderem die Notwendigkeit einer geographisch ausgewogenen und multiethnischen Rekrutierung, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, namentlich auch die Auszahlung der laufenden und ausstehenden Bezüge, die Bereitstellung angemessener Infrastruktur, Ausrüstung und Unterstützungsmaterialien und die Dislozierung einiger der neustrukturierten Einheiten außerhalb Banguis;

13. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die Bedingungen der mit den internationalen Finanzinstitutionen vereinbarten Programme für die finanzielle Konsolidierung und die Wirtschaftsreform zu erfüllen;

14. *ersucht* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, in Übereinstimmung mit der in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusage jede Beteiligung an externen Konflikten zu unterlassen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Programm zur Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte finanziell und materiell zu unterstützen, um seine rasche Umsetzung zu erleichtern, und dankt all jenen, die dies bereits getan haben;

16. *betont*, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau wichtige Aufgaben sind, die sich der Regierung und dem Volk der Zentralafrikanischen Republik stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik unerlässlich sind, unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik und fordert ferner den Wirtschafts- und Sozialrat, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die entsprechenden regionalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, zur Ausarbeitung eines solchen Programms beizutragen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung des Ratspräsidenten vom 29. Dezember 1998¹⁶⁹ zu prüfen, welche Rolle die Vereinten Nationen bei dem Über-

¹⁶⁹ S/PRST/1998/38.

gang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in der Zentralafrikanischen Republik übernehmen könnten, und ersucht ihn ferner, im Benehmen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Mai 1999 Empfehlungen in dieser Hinsicht betreffend eine mögliche Präsenz der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik nach dem 15. November 1999, dem Datum, an dem der Einsatz der Mission endet, vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 15. April 1999 und danach alle 45 Tage einen Bericht vorzulegen, der die Durchführung des Mandats der Mission, die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere den Wahlprozeß, die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die der Präsident der Zentralafrikanischen Republik in seinen Schreiben vom 8. Januar 1998 und 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemacht hat, und die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui und des Nationalen Aussöhnungspakts, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundung des Landes, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte und der Tätigkeit der Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen behandelt;

19. *würdigt* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission zur Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik;

20. *erinnert* an die dringende Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission entrichten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3984. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4056. Sitzung am 22. Oktober 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1999/1038)".

Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere die Resolutionen 1159 (1998) vom 27. März 1998, 1201 (1998) vom 15. Oktober 1998 und 1230 (1999) vom 26. Februar 1999,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 19. September 1999 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen,

mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für ihre Unterstützung des Wahlvorgangs,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik,

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1999¹⁷⁰ und mit Zustimmung Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter *Hinweis* auf die Wichtigkeit des Prozesses der nationalen Aussöhnung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle politischen Kräfte der Zentralafrikanischen Republik, ihre Bemühungen um Zusammenarbeit und Verständigung fortzusetzen,

unter *Betonung* der Notwendigkeit, rasch die Neugliederung der Zentralafrikanischen Streitkräfte durchzuführen,

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und der Festigung eines Klimas des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik, beides unverzichtbare Bestandteile der Wiederherstellung des Friedens in der Region,

sowie in *Bekräftigung* des Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Fortschritt und der Festigung der Stabilität der Zentralafrikanischen Republik,

unter *Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁷¹,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Präsenz der Mission möge über den 15. November 1999 hinaus verlängert werden,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 15. Februar 2000 zu verlängern, mit dem Ziel, mit Hilfe der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung einen kurzen und stufenweisen Übergang von der Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu einer Präsenz für Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen;

2. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 58 seines Berichts vom 7. Oktober 1999¹⁷⁰, worin er empfiehlt, das Militär- und das Zivilpersonal der Mission in drei Stufen zu reduzieren;

3. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *erneut nachdrücklich auf*, auch künftig greifbare Maßnahmen zu treffen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998¹⁶¹ genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die unter anderem mit dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär¹⁶³ eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt die Rolle, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik dabei zukommt, bei der Förderung der Reformen und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein;

4. *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, sich bei der stufenweisen Übertragung der Aufgaben der Mission im Sicherheitsbereich auf die örtlichen Sicherheits- und Polizeikräfte eng mit der Mission abzustimmen;

5. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit dem Rat und der technischen Unterstützung der Mission die ersten Stufen des Programms zur Neugliederung der Zentralafrikanischen Streitkräfte sowie des Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms für außer Dienst gestellte Militärangehörige abzuschließen, appelliert an die internationale Gemeinschaft, diese Programme zu unterstützen, und begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, in den kommenden Monaten ein Treffen in New York anzuberaumen, um die Mittel zur Finanzierung dieser Programme aufzubringen;

¹⁷⁰ S/1999/1038.

¹⁷¹ Resolution 49/59 der Generalversammlung.

6. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, eine kleine, multidisziplinäre Mission nach Bangui zu entsenden, um im Einklang mit den von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik geäußerten Wünschen die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Präsenz der Vereinten Nationen über den 15. Februar 2000 hinaus zu prüfen, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten vom 28. Mai 1999¹⁷² und vom 7. Oktober 1999¹⁷⁰, und ersucht den Generalsekretär, den Rat so bald wie möglich detailliert über seine diesbezüglichen Vorschläge zu informieren;

7. *bekräftigt*, welche wichtige Rolle der Mission bei der Überwachung der Vernichtung der beschlagnahmten Waffen und Munition unter ihrer Kontrolle zukommt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Januar 2000 einen Bericht über folgendes vorzulegen: die Durchführung des Auftrags der Mission, insbesondere die stufenweise Übertragung der Aufgaben der Mission im Sicherheitsbereich auf die örtlichen Sicherheits- und Polizeikräfte; die Entwicklung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik; die Fortschritte bei der Umsetzung der in den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik an den Generalsekretär vom 8. Dezember 1998¹⁶⁷ und vom 23. Januar 1999¹⁶³ genannten Verpflichtungen; und die Durchführung der Übereinkommen von Bangui¹⁵⁹ und des Nationalen Aussöhnungspakts¹⁶⁰, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft, der Neugliederung der Sicherheitskräfte und der Einsatzweise der Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4056. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Am 10. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Dezember 1999 betreffend Ihren Vorschlag, ein Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten¹⁷⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen mit Genugtuung von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3981. Sitzung am 23. Februar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1999/124)".

¹⁷² S/1999/621.

¹⁷³ S/1999/1236.

¹⁷⁴ S/1999/1235.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den nach Ziffer 11 seiner Resolution 1206 (1998) vom 12. November 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 8. Februar 1999 über die Situation in Tadschikistan¹⁷⁶ behandelt.

Der Rat begrüßt die regelmäßigen Kontakte zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition sowie die Arbeit der Kommission für nationale Aussöhnung zur Herbeiführung weiterer Fortschritte im Friedensprozeß. Er bedauert, daß in den letzten drei Monaten weiter nur langsame Fortschritte erzielt wurden, und unterstreicht, daß die Parteien die volle und stufenweise Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁷⁷, insbesondere des Protokolls über militärische Fragen¹⁷⁸, beschleunigen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Bedingungen für die Abhaltung eines Verfassungsreferendums und von Präsidentschaftswahlen im Jahr 1999 sowie für die Abhaltung von Parlamentswahlen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu schaffen.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und ermutigt sie, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens auch weiterhin behilflich zu sein. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Mission bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens eine umfassende und aktive Rolle übernimmt, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu prüfen, wie dies unter Berücksichtigung der Sicherheitslage erreicht werden kann.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt außerdem den Beitrag, den die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen zu dem Friedensprozeß leistet, und ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß die Abhaltung eines Treffens der Kontaktgruppe auf Außenministerebene zur Unterstützung des Friedensprozesses bei entsprechender Vorbereitung in der Tat nützlich sein könnte.

Der Rat begrüßt ferner die Tätigkeiten verschiedener internationaler Organisationen und humanitärer Helfer im Zusammenhang mit der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Befriedigung der humanitären Bedürfnisse sowie des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs Tadschikistans. Er fordert die Mitgliedstaaten und alle anderen Beteiligten auf, rasch und großzügig auf den konsolidierten Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für das Jahr 1999 zu reagieren, der im Dezember 1998 in Genf ergangen ist.

Der Rat bekundet von neuem seine Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in einigen Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist. Er wiederholt, wie wichtig die vollständige Untersuchung der Ermordung von vier Angehörigen der Mission im Juli 1998 ist, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Tadschikistans. Der Rat fordert die Vereinigte Tadschikische Opposition auf, einen wirksameren Beitrag zu der Untersuchung zu leisten, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Er erkennt die Anstrengungen an, die die Regierung Tadschikistans unternimmt, um den Schutz des internationalen Personals zu ver-

¹⁷⁵ S/PRST/1999/8.

¹⁷⁶ S/1999/124.

¹⁷⁷ S/1997/510, Anlage I.

¹⁷⁸ S/1997/209, Anlage II.

bessern, und fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten. Der Rat erinnert beide Parteien daran, daß es von der Sicherheit des Personals der Mission und der internationalen Organisationen sowie der humanitären Helfer abhängt, ob die internationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann."

Am 9. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. März 1999 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral John Hvidegaard (Dänemark) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu ernennen¹⁸⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4004. Sitzung am 15. Mai 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1999/514)".

Resolution 1240 (1999) vom 15. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Mai 1999 über die Situation in Tadschikistan¹⁸¹,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Tadschikistan sowie zur Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über die im Rahmen des Friedensprozesses in Tadschikistan erzielten Fortschritte und die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition und gleichzeitig unterstreichend, daß mehr getan werden muß, um die Vereinbarungen und Beschlüsse in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die vielen offenen Fragen zu regeln,

sowie mit Genugtuung über die erneuten Anstrengungen, die der Präsident der Republik Tadschikistan und die Führung der Kommission für nationale Aussöhnung unternommen haben, um die Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁷⁷ zu fördern und zu beschleunigen, und die dazu beigetragen haben, daß sowohl bei den militärischen als auch den politischen Fragen Fortschritte erzielt worden sind,

ferner mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiterhin enge Kontakte zu den Parteien wahrt und mit den gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der

¹⁷⁹ S/1999/255.

¹⁸⁰ S/1999/254.

¹⁸¹ S/1999/514.

Mission in Tadschikistan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenarbeitet und Verbindung hält,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen auch weiterhin zum Friedensprozeß beiträgt, indem sie insbesondere regelmäßig gemeinsame Plenarsitzungen mit der Kommission für nationale Aussöhnung abhält, um die bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens erzielten Fortschritte zu überprüfen,

erfreut darüber, daß die allgemeine Lage in Tadschikistan verhältnismäßig ruhig geblieben ist und sich die Sicherheitslage gegenüber früher verbessert hat, doch gleichzeitig feststellend, daß die Lage in einigen Teilen des Landes nach wie vor angespannt ist,

in der Erkenntnis, daß eine umfassende internationale Unterstützung auch weiterhin unerlässlich ist, um den Friedensprozeß in Tadschikistan zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Mai 1999¹⁸¹;
2. *fordert* die Parteien *auf*, die vollinhaltliche, stufenweise und ausgewogene Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁷⁷, insbesondere des Protokolls über militärische Fragen¹⁷⁸, zu beschleunigen und die Bedingungen für die Abhaltung eines Verfassungsreferendums im Jahre 1999 sowie für die Abhaltung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu schaffen, und legt der Kommission für nationale Aussöhnung nahe, ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Hinblick auf die Wiederherstellung und Stärkung der bürgerlichen Eintracht in Tadschikistan zu intensivieren;
3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, ermutigt sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein, stellt fest, daß die Wiederöffnung der Felddienststellen die Mission in dieser Hinsicht stärken sollte, unterstreicht, daß die Mission über das erforderliche Personal und die notwendige finanzielle Unterstützung verfügen muß, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mission bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens eine umfassende und aktive Rolle spielt;
4. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, was Fragen im Zusammenhang mit der Verfassungsreform, der Demokratisierung und den Wahlen betrifft, wie in dem Allgemeinen Abkommen vorgesehen;
5. *unterstützt* die aktive politische Arbeit, die die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen zur Förderung der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens unternimmt, und ist der Auffassung, daß eine Tagung der Kontaktgruppe auf Außenministerebene dem Friedensprozeß weitere Impulse verleihen könnte;
6. *begrüßt* den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor dabei leisten, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;
7. *fordert* die Parteien *auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und erinnert die Parteien daran, daß es von der Sicherheit dieses Personals abhängt, ob die internationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann;
8. *fordert* die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten *auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, um Demobilisierungsprojekte einzuleiten und Unterstützung für die Wahlen zu ge-

währen, und auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für 1999 rasch und großzügig zu reagieren;

9. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. November 1999 zu verlängern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, und ersucht ihn außerdem, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4004. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4034. Sitzung am 19. August 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1999/872)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸²:

"Der Sicherheitsrat hat den nach Ziffer 10 seiner Resolution 1240 (1999) vom 15. Mai 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 12. August 1999 über die Situation in Tadschikistan¹⁸³ behandelt.

Der Rat begrüßt die weitgehend dank der erneuten Anstrengungen des Präsidenten der Republik Tadschikistan und der Führung der Kommission für nationale Aussöhnung erzielten maßgeblichen Fortschritte bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁷⁷. Er begrüßt insbesondere die offizielle Erklärung der Vereinigten Tadschikischen Opposition über die Auflösung ihrer bewaffneten Einheiten und den Beschluß des Obersten Gerichtshofs Tadschikistans zur Aufhebung des Verbots der politischen Parteien und Bewegungen der Vereinigten Tadschikischen Opposition und der Einschränkung ihrer Tätigkeit als wichtige Maßnahmen, die zur demokratischen Entwicklung der tadschikischen Gesellschaft beitragen. Der Rat legt der Kommission für nationale Aussöhnung erneut nahe, ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Interesse der Wiederherstellung und Stärkung der Eintracht der zivilen Kräfte in Tadschikistan zu intensivieren.

Der Rat legt den Parteien nahe, weitere konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche, stufenweise und ausgewogene Umsetzung des Allgemeinen Abkommens, insbesondere aller Bestimmungen des Protokolls über militärische Fragen¹⁷⁸, namentlich auch die Bestimmungen über die Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten der Opposition, zu gewährleisten. Er legt ihnen außerdem nahe, auch weiterhin aktiv auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Abhaltung des Verfassungsreferendums und der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen hinzuwirken, unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen unter Aufrechterhaltung ihrer engen Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an diesem Prozeß beteiligt sind, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs,

¹⁸² S/PRST/1999/25.

¹⁸³ S/1999/872.

den Mitgliedstaaten konkrete Vorschläge betreffend freiwillige Beiträge zur Unterstützung einer solchen Beteiligung zu unterbreiten.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des abtretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Ján Kubiš, und des gesamten Personals der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan und ermutigt die Mission, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein. Er unterstreicht, daß die Mission in ganz Tadschikistan eingesetzt werden und über das erforderliche Personal und die notwendige finanzielle Unterstützung verfügen muß, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mission bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens im Rahmen der mit seiner Resolution 1138 (1997) vom 14. November 1997 genehmigten Personalstärke bei gleichzeitiger weiterer Anwendung strengster Sicherheitsmaßnahmen eine umfassende und aktive Rolle spielt. Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, möglichst bald einen Nachfolger von Ján Kubiš als Sonderbeauftragten zu ernennen.

Der Rat unterstützt die weitere aktive Mitwirkung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen an dem Friedensprozeß.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor dabei leisten, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein.

Der Rat gibt seiner Besorgnis über die prekäre humanitäre Lage in Tadschikistan Ausdruck. Er begrüßt die Tätigkeit verschiedener internationaler Organisationen und der Mitarbeiter humanitärer Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Befriedigung der humanitären Bedürfnisse sowie des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs Tadschikistans. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, auf die Halbjahresüberprüfung des konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells zugunsten Tadschikistans für 1999 rasch und großzügig zu reagieren."

Am 17. September 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. September 1999 betreffend Ihre Absicht, Ivo Petrov (Bulgarien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Tadschikistan zu ernennen¹⁸⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4064. Sitzung am 12. November 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1999/1127)".

**Resolution 1274 (1999)
vom 12. November 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. November 1999 über die Situation in Tadschikistan¹⁸⁶,

¹⁸⁴ S/1999/986.

¹⁸⁵ S/1999/985.

¹⁸⁶ S/1999/127.

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Tadschikistan sowie zur Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über die erheblichen Fortschritte im Friedensprozeß in Tadschikistan, insbesondere über die Abhaltung des Verfassungsreferendums im Anschluß an die offizielle Erklärung der Vereinigten Tadschikischen Opposition über die Auflösung ihrer bewaffneten Einheiten und den Beschluß des Obersten Gerichtshofs Tadschikistans, das Verbot der politischen Parteien und Bewegungen der Vereinigten Tadschikischen Opposition und die Einschränkung ihrer Tätigkeit aufzuheben, und mit Befriedigung feststellend, daß diese Entwicklungen Tadschikistan auf den Weg zur nationalen Aussöhnung und zur Demokratisierung gebracht haben,

sowie mit Genugtuung über die erneuten Anstrengungen, die der Präsident der Republik Tadschikistan und die Führung der Kommission für nationale Aussöhnung unternommen haben, um die Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁷⁷ zu fördern und zu beschleunigen, welche dazu beigetragen haben, aufkeimende Streitigkeiten einzudämmen und die in dem Allgemeinen Abkommen vorgegebenen wichtigen Etappenziele zu erreichen,

in der Erkenntnis, daß die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 6. November 1999 einen notwendigen und wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden in Tadschikistan darstellt,

mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiterhin enge Kontakte zu den Parteien wahrt und mit den gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission in Tadschikistan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenarbeitet und Verbindung hält,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen auch weiterhin zum Friedensprozeß beiträgt, indem sie insbesondere regelmäßig gemeinsame Plenarsitzungen mit der Kommission für nationale Aussöhnung abhält, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens überwinden zu helfen,

erfreut darüber, daß die allgemeine Lage in Tadschikistan verhältnismäßig ruhig geblieben ist und daß sich die Sicherheitslage gegenüber früher verbessert hat, doch gleichzeitig feststellend, daß die Lage in einigen Teilen des Landes nach wie vor angespannt ist,

in der Erkenntnis, daß eine umfassende internationale Unterstützung auch weiterhin unerlässlich ist, um den Friedensprozeß in Tadschikistan zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 4. November 1999¹⁸⁶;
2. *fordert* die Parteien *auf*, weitere konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁷⁷, insbesondere alle Bestimmungen des Protokolls über militärische Fragen¹⁷⁸, vollinhaltlich umzusetzen, und die Bedingungen für die Abhaltung von Parlamentswahlen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu schaffen, betont, daß die Kommission für nationale Aussöhnung ihre Arbeit in vollem Umfang wiederaufnehmen muß, und legt der Kommission für nationale Aussöhnung erneut nahe, ihre Bemühungen um die Ausweitung des Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Hinblick auf die Wiederherstellung und Stärkung der Eintracht der zivilen Kräfte in Tadschikistan zu intensivieren;
3. *begrüßt* es, daß der Präsident Tadschikistans und der Vorsitzende der Kommission für nationale Aussöhnung am 5. November 1999 das Protokoll über politische Garantien während der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen zum Majlis-i Oli (Parlament) der Republik

Tadschikistan¹⁸⁷ unterzeichnet haben, und ist eingedenk der vom Generalsekretär in seinem Bericht zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse der Auffassung, daß die strikte Anwendung dieses Protokolls eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Abhaltung von freien, fairen und demokratischen Parlamentswahlen unter internationaler Überwachung ist, wie in dem Allgemeinen Abkommen vorgesehen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, ermutigt sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein, erklärt erneut, daß die Mission in ganz Tadschikistan tätig werden und über das erforderliche Personal und die notwendige finanzielle Unterstützung verfügen muß, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mission bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens eine umfassende und aktive Rolle spielt;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in fortgesetzter enger Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an der Vorbereitung und Überwachung der Parlamentswahlen in Tadschikistan beteiligt sind, die nach dem Allgemeinen Abkommen das letzte wichtige Ereignis der Übergangsperiode sein werden;

6. *unterstützt* die fortgesetzte aktive Mitwirkung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen am Friedensprozeß;

7. *begrüßt* den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;

8. *fordert* die Parteien *auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und erinnert die Parteien daran, daß es von der Sicherheit dieses Personals abhängt, ob die internationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann;

9. *bringt seine tiefe Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in Tadschikistan *zum Ausdruck* und begrüßt die Hilfe, die die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Mitarbeiter der humanitären Organisationen zur Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Deckung der Bedürfnisse Tadschikistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Normalisierung und der Entwicklung gewähren;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten *auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, um Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprojekte einzuleiten und Unterstützung für die Wahlen zu gewähren, und auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für 1999 rasch und großzügig zu reagieren, und begrüßt die Vorbereitung eines neuen Appells für das Jahr 2000 in Form eines Strategiedokuments, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einem stärker entwicklungsorientierten Schwerpunkt vorgeben wird;

11. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. Mai 2000 zu verlängern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, ersucht ihn außerdem, nach den Parlamentswahlen und innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über ihre Durchführung vorzulegen, und unterstützt seine Absicht, in diesem Bericht darzulegen, welche künftige politische Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommen sollte, Tadschikistan dabei behilflich zu sein, auf dem Weg zu Frieden und nationaler Aussöhnung weiter voranzuschreiten,

¹⁸⁷ S/1999/1159, Anlage.

und zur demokratischen Entwicklung der tadschikischen Gesellschaft beizutragen, nachdem das Mandat der Mission abgeschlossen ist;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4064. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 3. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. Februar 1999 betreffend Ihren Vorschlag, ein Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau einzurichten¹⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

Auf seiner 3991. Sitzung am 6. April 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Guinea-Bissaus und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1216 (1998) des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Guinea-Bissau (S/1999/294)".

Resolution 1233 (1999) vom 6. April 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1216 (1998) vom 21. Dezember 1998 und der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November¹⁹⁰, 30. November¹⁹¹ und 29. Dezember 1998¹⁹²,

ernsthaft besorgt über die Sicherheit und die humanitäre Lage in Guinea-Bissau,

unter Bekundung seines festen Bekenntnisses zur Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 1999¹⁹³ und die darin enthaltenen Bemerkungen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der von dem Präsidenten Guinea-Bissaus und dem Führer der selbsternannten Militärjunta am 17. Februar 1999 eingegangenen förmlichen Verpflichtung, nie wieder zu den Waffen zu greifen¹⁹⁴,

¹⁸⁸ S/1999/233.

¹⁸⁹ S/1999/232.

¹⁹⁰ S/PRST/1998/31.

¹⁹¹ S/PRST/1998/35.

¹⁹² S/PRST/1998/38.

¹⁹³ S/1999/294.

¹⁹⁴ Siehe S/1999/173, Anlage I.

mit Genugtuung über die Einsetzung und Vereidigung der neuen Regierung der Nationalen Einheit in Guinea-Bissau am 20. Februar 1999, die einen bedeutenden Schritt vorwärts im Friedensprozeß darstellt,

mit Besorgnis feststellend, daß eine wirksame Arbeitsweise der neuen Regierung nach wie vor durch ernstliche Hindernisse eingeschränkt wird, darunter insbesondere den Umstand, daß die in andere Länder geflüchteten Beamten und sonstiges Kaderpersonal nicht zurückgekehrt sind,

mit Genugtuung darüber, daß die Staaten in der Region die Puffertruppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten disloziert haben, damit diese ihr Friedenssicherungsmandat erfüllen kann, und daß alle ausländischen Truppen gemäß dem Abkommen von Abuja vom 1. November 1998¹⁹⁵ aus Guinea-Bissau abgezogen sind,

erneut erklärend, daß möglichst bald allgemeine Wahlen und Präsidentschaftswahlen gemäß dem Abkommen von Abuja und im Einklang mit den nationalen Verfassungsvorschriften abgehalten werden müssen, und Kenntnis davon nehmend, daß die Parteien ihr festes Interesse daran bekundet haben, die Wahlen so bald wie möglich abzuhalten,

1. *erklärt erneut*, daß die Parteien die Hauptverantwortung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau tragen, und fordert sie mit allem Nachdruck auf, alle Bestimmungen des Abkommens von Abuja¹⁹⁵ und späterer Vereinbarungen in vollem Umfang durchzuführen;

2. *würdigt* die Parteien für die von ihnen bisher unternommenen Schritte im Zuge der Durchführung des Abkommens von Abuja, insbesondere die Einsetzung der neuen Regierung der Nationalen Einheit, und fordert sie mit allem Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um die reibungslose Arbeitsweise der neuen Regierung und aller anderen Einrichtungen sicherzustellen, insbesondere auch vertrauensbildende Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der baldigen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

3. *würdigt außerdem* die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Führer innerhalb und außerhalb der Region, insbesondere den Präsidenten der Republik Togo in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, für die entscheidende Rolle, die sie bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und der Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in ganz Guinea-Bissau spielen;

4. *dankt* denjenigen Staaten, die bereits Unterstützung für die Dislozierung der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Guinea-Bissau gewährt haben;

5. *wiederholt seinen dringenden Aufruf* an alle Staaten und Regionalorganisationen, finanzielle Beiträge an die Überwachungsgruppe zu entrichten, namentlich über den zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen in Guinea-Bissau eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen, technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um der Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Friedenssicherungsmandats behilflich zu sein, und zur Erleichterung der vollen Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Abuja beizutragen, und bittet den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Einberufung eines Treffens in New York unter Beteiligung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu erwägen, mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Überwachungsgruppe abzuschätzen und zu prüfen, auf welche Weise die Beiträge mobilisiert und weitergeleitet werden könnten;

6. *fordert* die beteiligten Parteien *auf*, sich rasch auf einen möglichst frühzeitigen Termin für die Abhaltung allen offenstehender, freier und fairer Wahlen zu einigen, und bittet

¹⁹⁵ S/1998/1028, Anlage.

die Vereinten Nationen und andere, zu erwägen, nach Bedarf jedwede erforderliche Wahlhilfe zu gewähren;

7. *unterstützt* den Beschluß des Generalsekretärs, ein Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau in der Konfliktfolgezeit unter der Führung eines Beauftragten des Generalsekretärs einzurichten¹⁸⁸, das den politischen Rahmen und die politische Führung zur Harmonisierung und Integration der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau während der Übergangsphase vor den allgemeinen Wahlen und den Präsidentschaftswahlen gewähren und in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Überwachungsgruppe sowie anderen nationalen und internationalen Partnern die Durchführung des Abkommens von Abuja erleichtern wird;

8. *legt* allen Organisationen, Programmen, Büros und Fonds des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie den anderen internationalen Partnern *nahe*, dem Unterstützungsbüro und dem Beauftragten des Generalsekretärs ihre Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, zusammen mit der Regierung Guinea-Bissaus ein umfassendes, abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen bei der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau einzuleiten;

9. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit der gleichzeitigen Entwaffnung und Kantonierung der ehemals kriegführenden Truppen, begrüßt die von der Überwachungsgruppe in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte und fordert die Parteien mit allem Nachdruck auf, auch weiterhin über die zu diesem Zweck eingerichtete Sonderkommission zusammenzuarbeiten, diese Aufgaben zügig abzuschließen und die notwendigen Bedingungen für die Wiedervereinigung der nationalen Streit- und Sicherheitskräfte zu schaffen;

10. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Minenräumung in den betroffenen Gebieten, damit der Weg für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeiten geebnet wird, ermutigt die Überwachungsgruppe, ihre Minenräumaktivitäten fortzusetzen, und fordert die Staaten auf, die notwendige Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;

11. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, genauestens zu achten, dafür zu sorgen, daß die humanitären Hilfsorganisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Hilfsbedürftigen erhalten, und den Schutz und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des internationalen humanitären Personals zu gewährleisten;

12. *wiederholt seinen Appell* an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Binnenvertriebenen und Flüchtlinge bereitzustellen;

13. *begrüßt* die geplante Rundtischkonferenz der Geber zugunsten Guinea-Bissaus, deren Abhaltung unter der Schirmherrschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den 4. und 5. Mai 1999 in Genf vorgesehen ist, mit dem Ziel, Hilfe unter anderem für die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse, die Friedenskonsolidierung und den sozio-ökonomischen Wiederaufbau Guinea-Bissaus zu mobilisieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm bis zum 30. Juni 1999 und danach alle 90 Tage einen Bericht über die Lage in Guinea-Bissau, die Tätigkeit des Unterstützungsbüros und die Durchführung des Abkommens von Abuja, namentlich über die Erfüllung des Mandats der Überwachungsgruppe, vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3991. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. April 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. April 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Samuel Nana-Sinkam (Kamerun) zu Ihrem Beauftragten in Guinea-Bissau zu ernennen¹⁹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von Ihrer Entscheidung Kenntnis genommen."

Am 30. Juni 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 28. Juni 1999 betreffend das geänderte Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau¹⁹⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Am 26. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. Oktober 1999 betreffend das Ersuchen der Übergangsregierung Guinea-Bissaus um die Entsendung internationaler Militärbeobachter zur Überwachung der Situation entlang den Grenzen mit Guinea und Senegal²⁰¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Interimsvorschlägen Kenntnis."

Am 14. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Dezember 1999 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um drei Monate bis zum 31. März 2000 zu verlängern²⁰³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 und 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3987. Sitzung am 19. März 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Japans, Kenias, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Ruandas, Sambias, Simbabwe, Süd-

¹⁹⁶ S/1999/495.

¹⁹⁷ S/1999/494.

¹⁹⁸ S/1999/738.

¹⁹⁹ S/1999/737.

²⁰⁰ S/1999/1092.

²⁰¹ S/1999/1091.

²⁰² S/1999/1253.

²⁰³ S/1999/1252.

afrikas, Sudans, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. März 1999 (S/1999/278)".

Nach Wiederaufnahme der Sitzung beschloß der Rat, den Vertreter Jamaikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Am 5. April 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. April 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Moustapha Niasse (Senegal) zu Ihrem Sonderbotschafter für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen²⁰⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung zu und nehmen von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 3993. Sitzung am 9. April 1999 beschloß der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

**Resolution 1234 (1999)
vom 9. April 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August²⁰⁶ und vom 11. Dezember 1998²⁰⁷,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo und über das Andauern der Feindseligkeiten,

mit dem Ausdruck seines festen Bekenntnisses zur Erhaltung der nationalen Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung in ihrer Resolution AHG 16(1) den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen der afrikanischen Staaten verabschiedet hat, wie in Absatz 2 des am 17. August 1998 herausgegebenen Kommuniqués des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten²⁰⁸ festgestellt wird,

besorgt über Berichte, wonach regierungsfeindliche Kräfte im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo Maßnahmen ergriffen haben, die die nationale Souveränität und die territoriale Unversehrtheit des Landes verletzen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich

²⁰⁴ S/1999/380.

²⁰⁵ S/1999/379.

²⁰⁶ S/PRST/1998/26.

²⁰⁷ S/PRST/1998/36.

²⁰⁸ S/1998/774, Anlage.

die von allen Konfliktparteien begangenen Akte ethnischen Hasses und ethnisch motivierten Gewalthandlungen und die Aufstachelung dazu,

tief besorgt über die illegalen Ströme von Waffen und Wehrmaterial im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

unter Hinweis auf das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär seinen Sonderbotschafter für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo ernannt hat,

betonend, daß der derzeitige Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellt,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, namentlich die Verpflichtung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und bekräftigt ferner, daß alle Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu unterlassen haben;

2. *mißbilligt* die noch immer andauernden Kampfhandlungen und die Anwesenheit ausländischer Truppen in der Demokratischen Republik Kongo in einer Form, die mit den Grundsätzen der Charta nicht vereinbar ist, und fordert die betreffenden Staaten auf, die Anwesenheit dieser nicht ins Land gerufenen Truppen zu beenden und Sofortmaßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

3. *verlangt* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;

4. *fordert* die sofortige Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung, die den geordneten Abzug aller ausländischen Truppen, die Wiederherstellung der Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im gesamten Hoheitsgebiet und die Entwaffnung der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ermöglicht, und betont, im Hinblick auf eine dauerhafte friedliche Regelung, daß sich alle Kongolesen an einem alle Seiten einschließenden Prozeß des politischen Dialogs beteiligen müssen, der die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und die baldige Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen zum Ziel hat, und daß Vorkehrungen für die Sicherheit entlang der maßgeblichen internationalen Grenzen der Demokratischen Republik Kongo getroffen werden müssen;

5. *begrüßt* die Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, im Vorfeld der Wahlen eine alle Seiten einschließende landesweite Debatte abzuhalten, und setzt sich für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet ein;

6. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen von 1949²⁰⁹ und deren Zusatzprotokolle von 1977²¹⁰ sowie die Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes²¹¹;

7. *verurteilt* alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und fordert eine internationale Untersuchung aller dieser Vorfälle, einschließlich derjenigen in der Provinz Südkivu und der anderen Greueltaten, die in dem Bericht des Son-

²⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²¹⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²¹¹ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung.

derberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo²¹² genannt werden, der gemäß Resolution 1998/61 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998²¹³ vorgelegt wurde, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

8. *verurteilt* die fortdauernden Aktivitäten aller bewaffneten Gruppen, namentlich der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte, der Interahamwe und anderer in der Demokratischen Republik Kongo, und die Unterstützung, die diese Gruppen nach wie vor erhalten;

9. *fordert* den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren;

10. *begrüßt* es, daß sich die Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo zu einer Einstellung der Kampfhandlungen verpflichtet haben, um die Durchführung einer Impfaktion zu ermöglichen, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen für einen besseren Schutz der dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo ausgesetzten Kinder zu ergreifen;

11. *bekundet seine Unterstützung* für den regionalen Vermittlungsprozeß, den die Organisation der afrikanischen Einheit und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika durchführen, um eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, im Wege des regionalen Vermittlungsprozesses auch weiterhin konstruktiv auf die Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung und die Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo hinzuwirken, und fordert alle Staaten in der Region auf, die für eine rasche und friedliche Lösung der Krise notwendigen Bedingungen zu schaffen und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation weiter verschärfen könnten;

13. *bekundet* dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo *seine Unterstützung*, fordert alle Konfliktparteien auf, mit ihm bei seinem Auftrag zur Unterstützung der regionalen Vermittlungsbemühungen und der nationalen Aussöhnung, wie in seinem Mandat²¹⁴ festgelegt, voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten und die Organisationen nachdrücklich auf, Ersuchen des Sonderbotschafters um Unterstützung bereitwillig zu entsprechen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ist, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller sonstigen betroffenen Parteien;

15. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die aktive Beteiligung der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit, zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Umsetzung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur politischen Regelung des Konflikts behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um eine friedliche Lösung des Konflikts zu fördern, Empfehlungen zu der möglichen Rolle der Vereinten Nationen in

²¹² E/CN.4/1999/31.

²¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁴ Siehe S/1999/379.

diesem Zusammenhang abzugeben und den Rat über die Entwicklungen unterrichtet zu halten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3993. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4015. Sitzung am 24. Juni 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁵:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August²⁰⁶ und vom 11. Dezember 1998²⁰⁷. Er bekräftigt seine Resolution 1234 (1999) vom 9. April 1999 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien auf, diese Resolution einzuhalten. Er verleiht seiner nach wie vor bestehenden Besorgnis über das Fortdauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Erhaltung der nationalen Einheit, der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region. Er bekräftigt ferner seine Unterstützung für den regionalen Vermittlungsprozeß, der unter der Ägide des Präsidenten der Republik Sambia im Namen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und mit Unterstützung der Vereinten Nationen stattfindet mit dem Ziel, eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo zu finden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den konstruktiven Anstrengungen zur Förderung einer friedlichen Regelung des Konflikts, die im Rahmen des genannten regionalen Vermittlungsprozesses unternommen werden, darunter auch das Treffen von Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) und die dort unterzeichnete Vereinbarung vom 18. April 1999. Er fordert alle Parteien auf, ihr Eintreten für den Friedensprozeß unter Beweis zu stellen und in einem konstruktiven und flexiblen Geist an dem für den 26. Juni 1999 in Lusaka anberaumten Gipfeltreffen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Parteien auf, sofort eine Waffenruhevereinbarung samt den entsprechenden Durchführungsmodalitäten und -mechanismen zu unterzeichnen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, die aktive Beteiligung der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit, zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Umsetzung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur politischen Regelung des Konflikts behilflich zu sein.

Der Rat betont, daß eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo erforderlich ist, damit der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes vonstatten gehen kann und die Entwicklung und die nationale Aussöhnung gefördert werden.

Der Rat betont die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung und Demokratisierung in allen Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß zu gegebener Zeit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität im ostafrikanischen Zwi-

²¹⁵ S/PRST/1999/17.

schenseengebiet abgehalten wird, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, wie schon in vorangegangenen Jahren, eine solche Konferenz erleichtern zu helfen.

Der Rat spricht dem Generalsekretär und seinem Sonderbotschafter für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo seine Anerkennung und volle Unterstützung für ihre kontinuierlichen Anstrengungen aus.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 4032. Sitzung am 6. August 1999 beschloß der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/790)".

**Resolution 1258 (1999)
vom 6. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1234 (1999) vom 9. April 1999 und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998²⁰⁶, 11. Dezember 1998²⁰⁷ und 24. Juni 1999²¹⁵,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

entschlossen, mit allen betroffenen Parteien eine Lösung der ernsten humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo im besonderen sowie in der gesamten Region herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen,

in der Erkenntnis, daß die derzeitige Situation in der Demokratischen Republik Kongo dringende Antwortmaßnahmen der Konfliktparteien mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde²¹⁶,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juli 1999 über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo²¹⁷,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch die betroffenen Staaten am 10. Juli 1999 in Lusaka²¹⁸, die eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt;

²¹⁶ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

²¹⁷ S/1999/790.

²¹⁸ S/1999/815, Anlage.

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung durch die Bewegung für die Befreiung des Kongo am 1. August 1999, bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, daß die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie die Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, und fordert sie auf, die Vereinbarung unverzüglich zu unterzeichnen, um eine nationale Aussöhnung und einen dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen;

3. *dankt* der Organisation der afrikanischen Einheit und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo zu finden, und insbesondere dem Präsidenten der Republik Sambia sowie dem Generalsekretär, dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo, dem Beauftragten des Generalsekretärs für das ostafrikanische Zwischenseengebiet und allen, die zu dem Friedensprozeß beigetragen haben;

4. *fordert* alle Konfliktparteien, insbesondere die Rebellenbewegungen, *auf*, die Feindseligkeiten einzustellen, die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umzusetzen, mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Vereinbarung voll zusammenzuarbeiten und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation weiter verschärfen könnten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung und ermutigt alle Kongolesen, sich an der nationalen Debatte zu beteiligen, die im Einklang mit den Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung veranstaltet werden soll;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Schaffung eines Umfelds, das der Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich ist;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der raschen Einrichtung des Politischen Komitees und der Gemeinsamen Militärkommission durch die Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung als Teil ihrer gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung der Vereinbarung;

8. *genehmigt* die Entsendung von bis zu 90 militärischen Verbindungsoffizieren sowie des erforderlichen zivilen, politischen, humanitären und administrativen Personals in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung und in das vorläufige Hauptquartier der Gemeinsamen Militärkommission und, sobald die Sicherheitsbedingungen dies gestatten, in die militärischen Hauptquartiere der hauptsächlichen kriegführenden Parteien in den ehemaligen Kampfgebieten in der Demokratischen Republik Kongo sowie gegebenenfalls in andere Gebiete, bei denen der Generalsekretär dies für notwendig erachtet, für einen Zeitraum von drei Monaten, mit dem folgenden Auftrag:

- Aufnahme von Kontakten und Aufrechterhaltung der Verbindung zu der Gemeinsamen Militärkommission und allen Parteien der Vereinbarung;
- Unterstützung der Gemeinsamen Militärkommission und der Parteien bei der Erarbeitung der Modalitäten für die Durchführung der Vereinbarung;
- Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen der Gemeinsamen Militärkommission;
- Unterrichtung des Generalsekretärs über die Lage am Boden und Gewährung von Hilfe bei der Verfeinerung eines Einsatzkonzepts für eine mögliche erweiterte Rolle der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Vereinbarung, sobald alle Parteien diese unterzeichnet haben;
- Einholung von Zusammenarbeits- und Sicherheitsgarantien seitens der Parteien für die mögliche Entsendung von Militärbeobachtern in das Landesinnere;

9. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo als Leiter der Präsenz der Vereinten Nationen in der Subregion fungieren und bei der Durchfüh-

zung der Waffenruhevereinbarung behilflich sein soll, und bittet ihn, dies so bald wie möglich zu tun;

10. *ruft* alle Staaten und betroffenen Parteien *auf*, die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten;

11. *fordert* den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des gesamten humanitären Personals zu garantieren und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten und zu gegebener Zeit über die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung des Friedensprozesses Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4032. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. August 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. August 1999²²⁰ betreffend Ihren Vorschlag, Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, China, Frankreich, Ghana, Indien, Kanada, die Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Nepal, Pakistan, Polen, Rumänien, die Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Südafrika, Uruguay, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigte Republik Tansania in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die vorläufige Entsendung von Verbindungsoffizieren in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung von Lusaka²¹⁸ und in das vorläufige Hauptquartier der Gemeinsamen Militärkommission und, sobald die Sicherheitsbedingungen dies gestatten, in die militärischen Hauptquartiere der hauptsächlichen kriegführenden Parteien sowie gegebenenfalls in andere Gebiete, bei denen der Generalsekretär dies für notwendig erachtet, für einen Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung stellen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4060. Sitzung am 5. November 1999 beschloß der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/1116 und Corr.1)".

Resolution 1273 (1999) vom 5. November 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999 und 1258 (1999) vom 6. August 1999 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998²⁰⁶, 11. Dezember 1998²⁰⁷ und 24. Juni 1999²¹⁵,

²¹⁹ S/1999/921.

²²⁰ S/1999/920.

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

erneut erklärend, daß die am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung²¹⁸ eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. November 1999²²¹,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß militärisches Verbindungspersonal der Vereinten Nationen in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung und in die von diesen geschaffene Gemeinsame Militärkommission entsandt wurde, und betonend, wie wichtig die vollständige Dislozierung dieses Personals gemäß seiner Resolution 1258 (1999) ist,

davon Kenntnis nehmend, daß die Gemeinsame Militärkommission und das Politische Komitee Treffen abgehalten haben, wie in der Waffenruhevereinbarung festgelegt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien der Waffenruhevereinbarung, mit der vom Generalsekretär entsprechend seinem Bericht vom 15. Juli 1999²¹⁷ in die Demokratische Republik Kongo entsandten technischen Erkundungsgruppe voll zusammenzuarbeiten, um ihr zu ermöglichen, die Lage zu beurteilen und weitere Dislozierungen der Vereinten Nationen in das Land vorzubereiten,

1. *beschließt*, das Mandat des nach Ziffer 8 der Resolution 1258 (1999) entsandten militärischen Verbindungspersonals der Vereinten Nationen bis zum 15. Januar 2000 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin regelmäßig über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten, namentlich über die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land zur Unterstützung des Friedensprozesses;

3. *fordert* alle Parteien der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung²¹⁸ *auf*, auch weiterhin deren Bestimmungen zu befolgen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4060. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 16. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. November 1999 betreffend Ihre Absicht, Kamel Morjane (Tunesien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen²²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4076. Sitzung am 30. November 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/1116 und Corr.1)".

²²¹ S/1999/1116 und Corr.1.

²²² S/1999/1172.

²²³ S/1999/1171.

**Resolution 1279 (1999)
vom 30. November 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1273 (1999) vom 5. November 1999 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998²⁰⁶, 11. Dezember 1998²⁰⁷ und 24. Juni 1999²¹⁵,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

erneut erklärend, daß die am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung²¹⁸ die tragfähigste Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt, und in Anbetracht der Rolle bei der Durchführung der Waffenruhe, die wahrzunehmen die Vereinten Nationen in dieser Vereinbarung gebeten werden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die behaupteten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle Erklärungen oder Maßnahmen zu unterlassen, die den Friedensprozeß gefährden könnten,

unter Betonung der Verantwortlichkeiten der Unterzeichner im Hinblick auf die Durchführung der Waffenruhevereinbarung und mit der Aufforderung an diese, die vollständige Dislozierung der Verbindungsoffiziere der Vereinten Nationen und des sonstigen Personals, die zur Erfüllung ihres Auftrags im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo erforderlich sind, zu gestatten und zu erleichtern,

mit Genugtuung über die Unterstützung, die Staaten und Organisationen der Gemeinsamen Militärkommission zugesagt haben, und mit der Aufforderung an andere, gemeinsam mit den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung zur Finanzierung dieses Organs beizutragen,

besorgt über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo und alle Mitgliedstaaten auffordernd, für laufende und künftige konsolidierte humanitäre Beitragsappelle Mittel bereitzustellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schwerwiegenden Folgen des Konflikts für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen, und über die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor begangen werden,

nach Prüfung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. November 1999²²¹ enthaltenen Empfehlungen,

erneut erklärend, wie wichtig der erfolgreiche Abschluß der Mission der technischen Erkundungsgruppe ist, die in die Demokratische Republik Kongo entsandt wurde, um die Lage zu beurteilen, mögliche weitere Dislozierungen der Vereinten Nationen in dem Land vorzubereiten und von den Konfliktparteien feste Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu erhalten,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²¹⁶,

betonend, wie wichtig die vollständige Dislozierung des militärischen Verbindungspersonals der Vereinten Nationen gemäß Resolution 1258 (1999) ist,

1. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, die Feindseligkeiten einzustellen, die Bestimmungen der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung²¹⁸ in vollem Umfang durchzuführen und zur Beilegung von Streitigkeiten über militärische Fragen die Gemeinsame Militärkommission in Anspruch zu nehmen;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung, ermutigt alle Kongolesen, sich an dem nationalen Dialog zu beteiligen, der in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit abgehalten werden soll, und *fordert* alle kongolesischen Parteien und die Organisation der afrikanischen Einheit *auf*, sich endgültig auf den Moderator für den nationalen Dialog zu einigen;

3. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo ernannt hat, der die Präsenz der Vereinten Nationen in der Subregion im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo leiten und bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung behilflich sein soll;

4. *beschließt*, daß das nach seinen Resolutionen 1258 (1999) und 1273 (1999) genehmigte Personal, einschließlich multidisziplinären Personals auf den Gebieten Menschenrechte, humanitäre Angelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Sanitätsversorgung, Schutz von Kindern, politische Angelegenheiten und verwaltungstechnische Unterstützung, das den Sonderbeauftragten unterstützen wird, bis zum 1. März 2000 die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bilden wird;

5. *beschließt außerdem*, daß die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geleitete Mission im Einklang mit den Resolutionen 1258 (1999) und 1273 (1999) die folgenden laufenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) Herstellung von Kontakten zu den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung sowohl auf Hauptquartierebene als auch in den Hauptstädten der Unterzeichnerstaaten;

b) Herstellung einer Verbindung zur Gemeinsamen Militärkommission und Gewährung technischer Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Waffenruhevereinbarung, namentlich bei der Untersuchung von Verletzungen der Waffenruhe;

c) Bereitstellung von Informationen über die Sicherheitsbedingungen in allen ihren Einsatzbereichen, insbesondere über die örtlichen Bedingungen, die die künftigen Entscheidungen über den Einsatz von Personal der Vereinten Nationen beeinflussen;

d) Planung der Überwachung der Waffenruhe und der Truppenentflechtung;

e) Aufrechterhaltung der Verbindung zu allen Parteien der Waffenruhevereinbarung, mit dem Ziel, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an Vertriebene, Flüchtlinge, Kinder und andere betroffene Personen zu erleichtern und beim Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Kindern, behilflich zu sein;

6. *unterstreicht*, daß die stufenweise Dislozierung von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen samt dem notwendigen Unterstützungs- und Schutzpersonal in der Demokratischen Republik Kongo einem weiteren Beschluß des Sicherheitsrats unterliegt, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage weiterer Empfehlungen des Generalsekretärs und unter Berücksichtigung der Feststellungen der technischen Erkundungsgruppe rasch einen solchen Beschluß zu fassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung eines Einsatzkonzepts zu beschleunigen, das sich auf die Beurteilung der Bedingungen im Hinblick auf die Sicherheit, den Zugang und die Bewegungsfreiheit sowie auf die Kooperation seitens der Unterzeichner der Waffenruhevereinbarung stützt;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihn regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm baldmöglichst über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten sowie Empfehlungen über die weitere Dislozierung von Personal der Vereinten Nationen in dem Land und über den Schutz dieses Personals vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit sofortiger Wirkung die für die Ausrüstung von bis zu 500 Militärbeobachtern der Vereinten Nationen erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, künftige schnelle Dislozierungen der Vereinten Nationen, die vom Rat genehmigt werden, zu erleichtern;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4076. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4083. Sitzung am 16. Dezember 1999 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschluß

Am 23. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²⁴:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 19. März 1999²²⁵ Bezug zu nehmen, mit dem Sie den Mitgliedern des Sicherheitsrats eine Abschrift eines an Sie gerichteten Schreibens von Omar Mustafa Muntasser, dem Sekretär des Generalvolkskomitees für auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit der Libysch-Arabischen Dschamahirija, datiert vom 19. März 1999, zur Kenntnisnahme übermittelten.

In diesem Zusammenhang beehre ich mich, hiermit den Wortlaut der Erklärung zu übermitteln, die der Präsident des Sicherheitsrats am 23. März 1999 im Anschluß an Plenarkonsultationen im Namen der Ratsmitglieder gegenüber der Presse abgegeben hat.

'Presseerklärung vom 23. März 1999

Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßten das Schreiben des Außenministers der Libysch-Arabischen Dschamahirija vom 19. März 1999 an den Generalsekretär, in dem es hieß, daß die beiden Verdächtigten dem Generalsekretär zum Zwecke der Inhaftnahme am oder vor dem 6. April zur Verfügung stünden.

Die Ratsmitglieder bekräftigten die bestehenden Ratsresolutionen als Grundlage für die Herbeiführung einer umfassenden und endgültigen Regelung der Situation.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse die Überstellung gemäß den getroffenen Vereinbarungen sowie, unter Berücksichtigung der von den französi-

²²⁴ S/1999/312.

²²⁵ S/1999/311.

schen Behörden bereitgestellten Informationen betreffend den Flug UTA 772, die sofortige Aussetzung der Sanktionen mit dem Ziel, sie im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen aufzuheben, sobald die Umstände dies zulassen.

Die Ratsmitglieder dankten dem Generalsekretär für seine unermüdlichen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Vereinbarung mit der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die Durchführung der Ratsresolution 1192 (1998) und bekundeten außerdem den Regierungen Südafrikas, Saudi-Arabiens und anderer Länder ihren Dank für die positiven Maßnahmen, die sie zur Unterstützung dieser Anstrengungen ergriffen haben."

Auf seiner 3992. Sitzung am 8. April 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. April 1999 (S/1999/378)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁶:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992, 748 (1992) vom 31. März 1992, 883 (1993) vom 11. November 1993 und 1192 (1998) vom 27. August 1998.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²²⁷, in dem dieser berichtet, daß die beiden Personen, die des Bombenattentats auf den Pan-Am-Flug 103 beschuldigt werden, zum Zweck der Abhaltung des Verfahrens vor dem in Ziffer 2 der Resolution 1192 (1998) beschriebenen Gericht in den Niederlanden eingetroffen sind und daß, was das Bombenattentat auf den Flug UTA 772 betrifft, die französischen Behörden dem Generalsekretär mitgeteilt haben, er könne bei seiner Berichterstattung an den Rat nach Ziffer 8 der Resolution 1192 (1998) angeben, daß die in Resolution 1192 (1998) gestellten Bedingungen nunmehr erfüllt sind, wobei die sonstigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Bombenattentat auf den Pan-Am-Flug 103 unberührt bleiben.

Der Rat spricht dem Generalsekretär, den Regierungen der Republik Südafrika und des Königreichs Saudi-Arabien sowie anderen Ländern seinen tiefempfundenen Dank für ihren Einsatz zugunsten eines zufriedenstellenden Ausgangs betreffend den Pan-Am-Flug 103 aus.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Rolle, die die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Organisation der afrikanischen Einheit und die Bewegung der nichtgebundenen Länder in dieser Hinsicht gespielt haben.

Der Rat stellt fest, daß mit dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 1999 die in Ziffer 8 der Resolution 1192 (1998) gestellten Bedingungen für die sofortige Aussetzung der in den Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) vorgesehenen Maßnahmen nunmehr erfüllt sind. In diesem Zusammenhang weist der Rat darauf hin, daß die in den Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit Resolution 1192 (1998) sofort nach Eingang des Schreibens des Generalsekretärs am 5. April 1999 um 14.00 Uhr New Yorker Ortszeit ausgesetzt wurden. Diese Entwicklung wurde sofort in einer im Anschluß an Plenarkonsultationen abgegebenen Presseerklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 5. April 1999²²⁸ bestätigt.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt."

²²⁶ S/PRST/1999/10.

²²⁷ S/1999/378.

²²⁸ Pressemitteilung SC/6662.

Auf seiner 4022. Sitzung am 9. Juli 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 16 der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrats und Ziffer 8 der Resolution 1192 (1998) (S/1999/726)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁹:

"Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992, 748 (1992) vom 31. März 1992, 883 (1993) vom 11. November 1993 und 1192 (1998) vom 27. August 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 8. April 1999²²⁶.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 1999, den er in Befolgung des in Ziffer 16 der Resolution 883 (1993) enthaltenen Ersuchens vorgelegt hat²³⁰.

Der Rat begrüßt die in dem Bericht genannten positiven Entwicklungen sowie die Tatsache, daß die Libysch-Arabische Dschamahirija bei der Befolgung der einschlägigen Resolutionen bedeutende Fortschritte gemacht hat. Er begrüßt es außerdem, daß sich die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet hat, die einschlägigen Resolutionen durch Fortsetzung der Zusammenarbeit weiter durchzuführen, um alle darin enthaltenen Anforderungen zu erfüllen. Er legt allen beteiligten Parteien nahe, den Geist der Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten. Der Rat erinnert daran, daß die in den Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) festgelegten Maßnahmen ausgesetzt worden sind, und bekräftigt seine Absicht, diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen so bald wie möglich aufzuheben.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für die anhaltenden Bemühungen, die er in Wahrnehmung seines in Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) und Ziffer 6 der Resolution 1192 (1998) festgelegten Mandats unternommen hat, und ersucht ihn, die Entwicklungen in dieser Angelegenheit laufend zu verfolgen und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IN RUANDA

Die Situation betreffend Ruanda

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995, 1996 und 1998 verabschiedet.]

Beschluß

Am 26. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. März 1999 betreffend Ihre Absicht, eine unabhängige Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen vor und während der Krise, die sich 1994 in Ruanda ereignete, in die Wege zu lei-

²²⁹ S/PRST/1999/22.

²³⁰ S/1999/726.

²³¹ S/1999/340.

ten²³², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder unterstützen unter diesen einmaligen Umständen die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise."

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 20. April 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. April 1999 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind²³⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Entscheidung, Richter Asoka de Zoysa Gunawardena zum Mitglied des Gerichtshofs zu ernennen."

Auf seiner 4006. Sitzung am 19. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Mai 1999 (S/1999/566)".

Resolution 1241 (1999) vom 19. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Mai 1999, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 14. Mai 1999 beigefügt ist²³⁵,

macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, wonach der Richter Aspegren nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichts die Fälle Rutaganda und Musema erledigen soll, mit denen er vor Ablauf seiner Amtszeit befaßt war, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, diese Fälle möglichst vor dem 31. Januar 2000 abzuschließen.

Auf der 4006. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²³² S/1999/339.

²³³ S/1999/449.

²³⁴ S/1999/448.

²³⁵ S/1999/566.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 6. April 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³⁶:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 30. März 1999²³⁷ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. Oktober 1999 erneut zu prüfen."

Auf seiner 4008. Sitzung am 21. Mai 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Überprüfung und Bewertung der Durchführung des gemäß Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats eingerichteten humanitären Programms (Dezember 1996-November 1998) (S/1999/481)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1210 (1998) des Sicherheitsrats (S/1999/573)

Schreiben des Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, datiert vom 19. Mai 1999 (S/1999/582)".

Resolution 1242 (1999) vom 21. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998 und 1210 (1998) vom 24. November 1998,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

²³⁶ S/1999/384.

²³⁷ S/1999/330.

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 25. Mai 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
2. *beschließt außerdem*, daß Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;
3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahin gehend zu verbessern, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden;
4. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) verschiedene Möglichkeiten prüft, insbesondere den gemäß dem Ersuchen in Ziffer 4 der Resolution 1210 (1998) abgegebenen Vorschlag des Generalsekretärs, um die bei dem Finanzierungsprozeß auftretenden Schwierigkeiten zu lösen, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1998²³⁸ Bezug genommen wird;
5. *beschließt*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 6 und 10 genannten Berichte eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;
6. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) genannten Betrag zu erzielen;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsultationen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behörden Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) aufgestellten Prioritäten und dem in Ziffer 5 der Resolution 1175 (1998) genannten Verteilungsplan abzugeben;
8. *beschließt*, daß die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Resolution 1175 (1998) in Kraft bleiben und auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung finden;

²³⁸ S/1998/1100.

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Benehmen mit der Regierung Iraks spätestens am 30. Juni 1999 eine detaillierte Liste der Teile und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die für die in Ziffer 1 der Resolution 1175 (1998) beschriebenen Zwecke erforderlich sind;

10. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;

12. *ruft* alle Staaten *auf*, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;

14. *beschließt*, diese Regelungen, insbesondere auch die in Ziffer 2 genannten, fortlaufend zu überprüfen, um den ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfsgüter nach Irak sicherzustellen, und bekundet seine Bereitschaft, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht der zur Prüfung humanitärer Fragen eingerichteten Gruppe²³⁹ im Hinblick auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen entsprechend zu prüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4008. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4050. Sitzung am 4. Oktober 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998 und 1242 (1999) vom 21. Mai 1999,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 19. August 1999²⁴⁰, insbesondere die Ziffern 4 und 94,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

²³⁹ Siehe S/1999/356.

²⁴⁰ S/1999/896 und Corr.1.

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998), deren Geltung mit Resolution 1242 (1999) verlängert wurde, so geändert werden soll, wie es notwendig ist, um die Staaten zu ermächtigen, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um während eines Zeitraums von 180 Tagen vom 25. Mai 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit an über den in Resolution 1242 (1999) vorgesehenen Betrag hinaus einen zusätzlichen Betrag im Gegenwert des gesamten Fehlbetrags der Erlöse zu erzielen, die mit den Resolutionen 1153 (1998) und 1210 (1998) genehmigt, jedoch nicht erzielt wurden, das heißt 3,04 Milliarden US-Dollar;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4050. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 6. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴¹:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und im Lichte Ihres Berichts vom 24. September 1999²⁴² haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. April 2000 erneut zu prüfen."

Am 10. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. November 1999 betreffend Ihre Absicht, General John Augustine Vize (Irland) zum nächsten Kommandeur der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen²⁴⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 4070. Sitzung am 19. November 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1242 (1999) des Sicherheitsrats (S/1999/1162 und Corr.1)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, datiert vom 17. November 1999 (S/1999/1177)".

²⁴¹ S/1999/1033.

²⁴² S/1999/1006 und Corr.1.

²⁴³ S/1999/1155.

²⁴⁴ S/1999/1154.

**Resolution 1275 (1999)
vom 19. November 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1242 (1999) vom 21. Mai 1999 und 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den in den Ziffern 1, 2 und 8 der Resolution 1242 (1999) und in Ziffer 1 der Resolution 1266 (1999) genannten Zeitraum bis zum 4. Dezember 1999 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4070. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4077. Sitzung am 3. Dezember 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1242 (1999) des Sicherheitsrats (S/1999/1162 und Corr.1)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, datiert vom 17. November 1999 (S/1999/1177)".

**Resolution 1280 (1999)
vom 3. Dezember 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999 und 1275 (1999) vom 19. November 1999,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den in den Ziffern 1, 2 und 8 der Resolution 1242 (1999) und in Ziffer 1 der Resolution 1266 (1999) genannten Zeitraum bis zum 11. Dezember 1999 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4077. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (China, Malaysia und Russische Föderation) verabschiedet. Ein Mitglied (Frankreich) nahm nicht an der Abstimmung teil.

Beschluß

Auf seiner 4079. Sitzung am 10. Dezember 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1242 (1999) des Sicherheitsrats (S/1999/1162 und Corr.1)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/1999/1177)".

**Resolution 1281 (1999)
vom 10. Dezember 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1275 (1999) vom 19. November 1999 und 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 12. Dezember 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, daß Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahingehend zu verbessern, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualen Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden;

4. *beschließt*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 5 und 10 genannten Berichte eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizini-

schen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) genannten Betrag zu erzielen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsultationen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behörden Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) aufgestellten Prioritäten und dem in Ziffer 5 der Resolution 1175 (1998) genannten Verteilungsplan abzugeben;

7. *beschließt*, daß Ziffer 3 der Resolution 1210 (1998) auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;

8. *beschließt außerdem*, daß die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Resolution 1175 (1998) in Kraft bleiben und auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung finden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Benehmen mit der Regierung Iraks spätestens am 15. Januar 2000 eine detaillierte Liste der Teile und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die für den in Ziffer 1 der Resolution 1175 (1998) beschriebenen Zweck erforderlich sind;

10. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;

12. *ruft* alle Staaten *auf*, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;

14. *beschließt*, diese Regelungen, insbesondere auch die in Ziffer 2 genannten, fortlaufend zu überprüfen, um den ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfsgüter nach Irak sicherzustellen, und bekundet seine Entschlossenheit, unverzüglich den Empfehlungen in dem Bericht der zur Prüfung humanitärer und sonstiger Fragen in Irak eingerichteten Gruppe²³⁹ im Rahmen einer weiteren, umfassenden Resolution Rechnung zu tragen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4079. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4084. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Resolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 687 (1991) vom 3. April 1991, 699 (1991) vom 17. Juni 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999 und 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999,

daran erinnernd, daß der Rat in seiner Resolution 715 (1991) die vom Generalsekretär und vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation in Übereinstimmung mit den Ziffern 10 und 13 der Resolution 687 (1991) vorgelegten Pläne für die künftige laufende Überwachung und Verifikation gebilligt hat,

mit Genugtuung über die Berichte der drei Sachverständigengruppen für Irak²³⁹ und nach umfassender Prüfung dieser Berichte und der darin enthaltenen Empfehlungen,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur vollinhaltlichen Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu Irak ist und daß Irak diese Resolutionen zu befolgen hat,

unter Hinweis auf die in Ziffer 14 der Resolution 687 (1991) genannten Ziele der Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen und allen für ihren Einsatz erforderlichen Flugkörpern freien Zone im Nahen Osten sowie eines weltweiten Verbots chemischer Waffen,

besorgt über die humanitäre Lage in Irak und entschlossen, diese Lage zu verbessern,

mit Besorgnis daran erinnernd, daß Irak die Repatriierung aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste nach Ziffer 2 c) der Resolution 686 (1991) vom 2. März 1991 und Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) noch nicht voll durchgeführt hat,

daran erinnernd, daß der Rat in seinen Resolutionen 686 (1991) und 687 (1991) verlangt hat, daß Irak alle von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte so rasch wie möglich zurückgibt, und mit Bedauern feststellend, daß Irak dieser Forderung noch immer nicht voll nachgekommen ist,

in Anerkennung der Fortschritte, die Irak bei der Einhaltung der Bestimmungen der Resolution 687 (1991) erzielt hat, jedoch feststellend, daß infolge seiner unvollständigen Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen nicht die Bedingungen vorliegen, die es dem Rat gestatten würden, einen Beschluß gemäß Resolution 687 (1991) über die Aufhebung der in dieser Resolution genannten Verbote zu fassen,

erneut erklärend, daß sich alle Mitgliedstaaten zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Kuwaits, Iraks und der Nachbarstaaten bekennen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und berücksichtigend, daß der Beschlußteil dieser Resolution mit früheren nach Kapitel VII der Charta verabschiedeten Resolutionen in Beziehung steht,

A

1. *beschließt*, als Nebenorgan des Rates die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu schaffen, die an die Stelle der nach Ziffer 9 b) der Resolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission tritt;
2. *beschließt außerdem*, daß die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission die Aufgaben wahrnehmen wird, die der Rat der Sonderkommission im Hinblick auf die Verifikation der Einhaltung der Verpflichtungen Iraks nach den Ziffern 8, 9 und 10 der Resolution 687 (1991) und anderen damit zusammenhängenden Resolutionen übertragen hat, daß die Kommission, wie von der Sachverständigengruppe für Abrüstung und Fragen der derzeitigen und künftigen laufenden Überwachung und Verifikation empfohlen, ein verstärktes System der laufenden Überwachung und Verifikation einrichten und anwenden wird, das der Umsetzung des vom Rat in Resolution 715 (1991) gebilligten Plans und der Behandlung der noch ungelösten Abrüstungsfragen dienen wird, und daß die Kommission erforderlichenfalls im Einklang mit ihrem Mandat weitere Standorte in Irak bezeichnen wird, die durch das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation erfaßt werden sollen;
3. *bekräftigt* die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen betreffend die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Kontrolle der Einhaltung der Ziffern 12 und 13 der Resolution 687 (1991) und anderer damit zusammenhängender Resolutionen durch Irak und ersucht den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, mit Unterstützung der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission und in Zusammenarbeit mit ihr diese Aufgabe auch weiterhin wahrzunehmen;
4. *bekräftigt* seine Resolutionen 687 (1991), 699 (1991), 707 (1991), 715 (1991), 1051 (1996), 1154 (1998) vom 2. März 1998 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten, in denen die Kriterien für die Einhaltung der Verpflichtungen durch Irak festgelegt sind, bekräftigt, daß die in diesen Resolutionen und Erklärungen genannten Verpflichtungen Iraks, was die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission, ungehinderten Zugang und die Bereitstellung von Informationen betrifft, auf die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission Anwendung finden, und beschließt insbesondere, daß Irak allen Teams der Kommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Bereichen, Einrichtungen, Ausrüstungsgegenständen, Unterlagen und Transportmitteln zu gestatten hat, die sie gemäß dem Mandat der Kommission zu inspizieren wünschen, sowie zu allen Amtsträgern und sonstigen der irakischen Regierung unterstehenden Personen, die die Kommission zu befragen wünscht, damit sie ihr Mandat voll wahrnehmen kann;
5. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution nach Konsultationen mit dem Rat und vorbehaltlich seiner Zustimmung einen Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission zu ernennen, der seine mandatsmäßigen Funktionen so bald wie möglich aufnehmen wird, und im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden und den Ratsmitgliedern entsprechend qualifizierte Sachverständige als ein Kollegium von Fachkommissaren der Kommission zu ernennen, das regelmäßig zusammentreten wird, um die Durchführung dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zu überprüfen und dem Exekutivvorsitzenden sachverständigen Rat und Anleitung zu geben, so auch zu wichtigen grundsatzpolitischen Entscheidungen und zu den schriftlichen Berichten, die dem Rat über den Generalsekretär vorzulegen sind;
6. *ersucht* den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission, dem Rat innerhalb von 45 Tagen nach seiner Ernennung im Benehmen mit dem Generalsekretär und über diesen zur Billigung durch den Rat einen Organisationsplan für die Kommission vorzulegen, der ihre Struktur, ihren Personalbedarf, Managementleitlinien, Rekrutierungs- und Schulungsverfahren enthält, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe für Abrüstung und Fragen der derzeitigen und künftigen laufenden Überwachung und Verifikation²³⁹, und insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer wirksamen kooperativen Leitungsstruktur der neuen Organisation und ihrer Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem Personal, dessen Angehörige als internationale Beamte nach Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen

angesehen und auf möglichst breiter geographischer Grundlage eingestellt würden, darunter auch von internationalen Rüstungskontrollorganisationen, wenn der Exekutivvorsitzende dies für erforderlich hält, sowie der Notwendigkeit, die bestmögliche technische und kulturelle Ausbildung zu gewährleisten;

7. *beschließt*, daß die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission und die Internationale Atomenergie-Organisation spätestens 60 Tage nach Beginn ihrer Tätigkeit in Irak zur Genehmigung durch den Rat jeweils ein Arbeitsprogramm für die Wahrnehmung ihres Mandats ausarbeiten werden, das sowohl die Umsetzung des verstärkten Systems der laufenden Überwachung und Verifikation und die wichtigsten noch verbleibenden Abrüstungsaufgaben enthält, die Irak noch abschließen muß, um seinen Abrüstungsverpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991) und der anderen damit zusammenhängenden Resolutionen nachzukommen, die der Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen durch Irak sind, und beschließt ferner, daß klar und genau festzulegen ist, was Irak zur Erfüllung jeder Aufgabe zu tun hat;

8. *ersucht* den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gegebenenfalls unter Heranziehung der Sachkenntnis anderer internationaler Organisationen eine Gruppe mit der Aufgabenstellung der gemeinsamen Gruppe zu schaffen, die von der Sonderkommission und dem Generaldirektor nach Ziffer 16 des mit Resolution 1051 (1996) gebilligten Aus- und Einfuhr-Mechanismus gebildet wurde, und ersucht den Exekutivvorsitzenden außerdem, im Benehmen mit dem Generaldirektor die Revision und Aktualisierung der Verzeichnisse der Gegenstände und Technologien wiederaufzunehmen, auf die dieser Mechanismus Anwendung findet;

9. *beschließt*, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zusammenhang mit deren Tätigkeit nach dieser und anderen damit zusammenhängenden Resolutionen zu Irak aufzukommen hat;

10. *ersucht* die Mitgliedstaaten, mit der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

11. *beschließt*, daß die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Archive der Sonderkommission übernimmt und daß sie in den zwischen der Sonderkommission und Irak und zwischen den Vereinten Nationen und Irak bestehenden Abkommen an die Stelle der Sonderkommission tritt, und erklärt, daß der Exekutivvorsitzende, die Fachkommissare und das Personal der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission die Rechte, Vorrechte, Erleichterungen und Immunitäten der Sonderkommission genießen;

12. *ersucht* den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission, dem Rat über den Generalsekretär nach Konsultationen mit den Fachkommissaren alle drei Monate über die Arbeit der Kommission Bericht zu erstatten, bis die ersten Berichte nach Ziffer 33 vorgelegt werden, und ihm sofort zu melden, wenn das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation in Irak voll einsatzfähig ist;

B

13. *erklärt erneut*, daß Irak zur Erfüllung seiner Verpflichtung, wie in Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, verpflichtet ist, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, und fordert die Regierung Iraks auf, ihre Zusammenarbeit mit der Dreiparteienkommission und dem Technischen Unterausschuß, die geschaffen wurden, um die Arbeit zu dieser Frage zu erleichtern, wiederaufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Irak seine Verpflichtungen hinsichtlich der Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste

erfüllt, alle sechs Monate über die Rückgabe aller von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich der Archive, Bericht zu erstatten und einen hochrangigen Koordinator für diese Fragen zu ernennen;

C

15. *ermächtigt* die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661 (1990) und der danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in dem Umfang zu gestatten, der für die Zwecke erforderlich ist und zu den Bedingungen erfolgt, die in Ziffer 1 a) und b) und den nachfolgenden Bestimmungen der Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen festgelegt sind;

16. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang seine Absicht, weitere Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch die Genehmigung der Benutzung zusätzlicher Exportrouten für Erdöl und Erdölprodukte unter geeigneten Bedingungen, soweit mit dem Zweck und den Bestimmungen der Resolution 986 (1995) und der damit zusammenhängenden Resolutionen vereinbar;

17. *weist* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) *an*, auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs Listen humanitärer Hilfsgüter zu genehmigen, einschließlich Nahrungsmittel, pharmazeutischer und medizinischer Versorgungsgüter sowie grundlegender oder standardmäßiger medizinischer und landwirtschaftlicher Ausrüstungsgegenstände und grundlegender oder standardmäßiger Lehrmaterialien, beschließt unbeschadet Ziffer 3 der Resolution 661 (1990) und Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), daß die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuß nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051 (1996) unterliegen, und daß sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8 a) und 8 b) der Resolution 986 (1995) finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

18. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), im Einklang mit den Resolutionen 1175 (1998) und 1210 (1998) vom 24. November 1998 eine Gruppe von Sachverständigen zu ernennen, einschließlich unabhängiger Inspektoren, die vom Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 986 (1995) ernannt werden, beschließt, daß diese Gruppe den Auftrag haben wird, rasch Kaufverträge für die Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände zu genehmigen, die Irak benötigt, um seine Exporte von Erdöl und Erdölprodukten zu erhöhen, nach Maßgabe der von dem Ausschuß für jedes einzelne Projekt genehmigten Listen von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin für die Überwachung dieser Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände innerhalb Iraks Sorge zu tragen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, Irak zusätzliche humanitäre Hilfsgüter und publiziertes Bildungsmaterial zukommen zu lassen;

20. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution und vorbehaltlich der Überprüfung die Durchführung von Ziffer 8 g) der Resolution 986 (1995) auszusetzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls unter Heranziehung des Rates von Fachleuten, namentlich von Vertretern internationaler humanitärer Organisationen, die Wirksamkeit der in Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen festgelegten Regelungen, namentlich ihren humanitären Nutzeffekt für die irakische Bevölkerung in allen Landesteilen, zu optimieren, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch künftig nach Bedarf zu verstärken, indem er sicherstellt, daß alle im Rahmen des humanitären Programms gelieferten Hilfsgüter wie genehmigt verwendet werden, dem Rat alle Umstände zur Kenntnis zu bringen, die die wirksame und gerechte Verteilung dieser Güter verhindern oder behindern,

und den Rat über die zur Durchführung dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Kosten der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 986 (1995) sowie die Kosten der von ihm im Einklang mit den Ziffern 6 und 7 der Resolution 986 (1995) ernannten unabhängigen Inspektoren und Wirtschaftsprüfer möglichst gering zu halten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Irak und dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) eine tägliche Aufstellung der Finanzlage des durch Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkontos zur Verfügung zu stellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Sicherheitsrat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Gelder, die auf das durch Resolution 986 (1995) eingerichtete Treuhandkonto eingezahlt werden, für den Kauf örtlich hergestellter Güter und zur Deckung der örtlichen Kosten für den Grundbedarf der Zivilbevölkerung verwendet werden können, die im Einklang mit Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen finanziert wurden, gegebenenfalls einschließlich der Einrichtungs- und Ausbildungskosten;

25. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) *an*, über alle Anträge auf Lieferung humanitärer oder zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung erforderlicher Hilfsgüter innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang dieser Anträge vom Generalsekretär zu beschließen und sicherzustellen, daß alle vom Ausschuß ausgestellten Genehmigungs- und Notifikationsschreiben eine konkrete Lieferfrist enthalten, je nach Art der zu liefernden Güter, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß alle Anträge auf Lieferung humanitärer Hilfsgüter zu notifizieren, die in der Liste enthalten sind, auf die der mit Resolution 1051 (1996) gebilligte Aus- und Einfuhr-Mechanismus Anwendung findet;

26. *beschließt*, daß Flüge für Haddsch-Pilgerfahrten, die keine Fracht nach Irak oder von Irak befördern, von den Bestimmungen der Ziffer 3 der Resolution 661 (1990) und der Resolution 670 (1990) ausgenommen sind, vorausgesetzt, daß jeder Flug dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) rechtzeitig notifiziert wird, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Regelungen zur Genehmigung durch den Sicherheitsrat zu treffen, damit angemessene Ausgaben im Zusammenhang mit der Haddsch-Pilgerfahrt aus dem mit Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonto bestritten werden können;

27. *fordert* die Regierung Iraks *auf*,

a) alle Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtzeitige und gerechte Verteilung aller humanitären Hilfsgüter, insbesondere medizinischer Versorgungsgüter, sicherzustellen und Verzögerungen in ihren Lagerhäusern zu beheben und zu vermeiden;

b) die Bedürfnisse von hilfsbedürftigen Gruppen, unter anderem von Kindern, Schwangeren, Behinderten, älteren Menschen und psychisch Kranken, wirksam zu decken und den Organisationen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen freieren Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsteilen zum Zweck der Evaluierung des Ernährungszustands und der humanitären Verhältnisse zu gewähren, ohne jede Diskriminierung, namentlich aufgrund der Religion oder Nationalität;

c) für die Anträge auf Lieferung humanitärer Hilfsgüter aufgrund der Regelungen nach Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen die Priorität festzulegen;

d) sicherzustellen, daß die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, daß sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;

e) dem Minenräumprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste in den drei nördlichen Provinzen Iraks uneingeschränkte Zusammenarbeit zu gewähren und die Einleitung von Minenräummaßnahmen in anderen Provinzen in Erwägung zu ziehen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens 60 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach je nach dem Aktualisierungsbedarf über die Fortschritte bei der Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes und über die zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Einnahmen Bericht zu erstatten und dabei auch, auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der Situation des irakischen Erdölsektors, Empfehlungen darüber abzugeben, in welchem Umfang die derzeit für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie angesetzten Mittel zu erhöhen sind;

29. *bekundet seine Bereitschaft*, auf der Grundlage des in Ziffer 28 erbetenen Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen eine Erhöhung der derzeit angesetzten Mittel für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie zu genehmigen, um die in Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen genannten humanitären Ziele zu erreichen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, der auch Experten aus der Erdölindustrie angehören, mit dem Auftrag, innerhalb von 100 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die derzeitige Erdölproduktions- und -exportkapazität Iraks Bericht zu erstatten und nach Bedarf zu aktualisierende Empfehlungen darüber abzugeben, welche verschiedenen Möglichkeiten bestehen, um die Erdölproduktions- und -exportkapazität Iraks in einer Weise zu erhöhen, die mit den Zielen der einschlägigen Resolutionen vereinbar ist, und welche Möglichkeiten es gibt, ausländische Erdölgesellschaften am irakischen Erdölsektor zu beteiligen, so auch durch Investitionen, vorbehaltlich einer entsprechenden Überwachung und Kontrolle;

31. *stellt fest*, daß der Rat für den Fall, daß er wie in Ziffer 33 dieser Resolution vorgesehen tätig wird, um die darin genannten Verbote aufzuheben, rechtzeitig im voraus geeignete Regelungen und Verfahren vorbehaltlich Ziffer 35 dieser Resolution vereinbaren muß, einschließlich der Aussetzung der Bestimmungen der Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängender Resolutionen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung der Ziffern 15 bis 30 Bericht zu erstatten;

D

33. *bekundet seine Absicht*, nach Eingang der Berichte des Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission und des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation, aus denen hervorgeht, daß Irak in jeder Hinsicht mit der Kommission und der Atomenergie-Organisation zusammengearbeitet hat, insbesondere bei der Durchführung der Arbeitsprogramme in allen in Ziffer 7 genannten Aspekten, für einen Zeitraum von 120 Tagen nach dem Tag, an dem der Rat sowohl von der Kommission als auch von der Atomenergie-Organisation Berichte erhält, wonach das verstärkte System der laufenden Überwachung und Verifikation voll einsatzfähig ist, mit dem grundlegenden Ziel der Verbesserung der humanitären Lage in Irak und der Gewährleistung der Durchführung der Resolutionen des Rates für einen vom Rat verlängerbaren Zeitraum von 120 Tagen und vorbehaltlich der Ausarbeitung wirksamer finanzieller und sonstiger operativer Maßnahmen, die sicherstellen, daß Irak keine verbotenen Gegenstände erwirbt, die Verbote der Einfuhr aus Irak stammender Güter und Produkte und die Verbote des Verkaufs und der Lieferung von für die Zivilbevölkerung bestimmten Gütern und Produkten, die nicht in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) genannt werden oder auf die der mit Resolution 1051 (1996) geschaffene Mechanismus Anwendung findet, auszusetzen;

34. *beschließt*, daß der Exekutivvorsitzende der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission bei der Berichterstattung an den Rat für die Zwecke der Ziffer 33 sei-

ner Bewertung die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 7 genannten Aufgaben zugrunde legen wird;

35. *beschließt*, daß für den Fall, daß der Exekutivvorsitzende der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission oder der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß Irak nicht in jeder Hinsicht mit der Kommission oder der Atomenergie-Organisation zusammenarbeitet oder daß Irak dabei ist, verbotene Gegenstände zu erwerben, die Aussetzung der in Ziffer 33 genannten Verbote am fünften Werktag nach Eingang dieses Berichts endet, sofern der Rat nichts anderes beschließt;

36. *bekundet seine Absicht*, Regelungen für wirksame finanzielle oder sonstige operative Maßnahmen, einschließlich für die Lieferung und Bezahlung genehmigter, für die Zivilbevölkerung bestimmter Güter und Produkte, die an Irak verkauft oder geliefert werden sollen, zu billigen, um sicherzustellen, daß Irak für den Fall der Aussetzung der in Ziffer 33 genannten Verbote keine verbotenen Gegenstände erwirbt, mit der Ausarbeitung dieser Maßnahmen spätestens am Tag des Eingangs der in Ziffer 33 genannten ersten Berichte zu beginnen und die genannten Regelungen vor der Beschlußfassung des Rates nach Ziffer 33 zu billigen;

37. *bekundet außerdem seine Absicht*, auf der Grundlage des in Ziffer 30 erbetenen Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen und im Einklang mit dem Zweck der Resolution 986 (1995) und der damit zusammenhängenden Resolutionen Maßnahmen zu ergreifen, um Irak die Ausweitung seiner Erdölproduktions- und -exportkapazität zu ermöglichen, sobald die Berichte nach Ziffer 33 eingehen, daß Irak mit der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in jeder Hinsicht zusammenarbeitet;

38. *bekräftigt seine Absicht*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Aufhebung der darin genannten Verbote tätig zu werden;

39. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und bekundet seine Absicht, spätestens zwölf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 33 in Erwägung zu ziehen, vorausgesetzt, daß Irak die in Ziffer 33 genannten Bedingungen erfüllt hat.

Auf der 4084. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen (China, Frankreich, Malaysia und Russische Föderation) verabschiedet.

DIE SITUATION IN BURUNDI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 15. April 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. April 1999 betreffend Ihre Entscheidung, das Büro der Vereinten Nationen in Burundi durch die Ernennung von Cheikh Tidiane Sy, des derzeitigen Leiters des Büros, zu Ihrem Beauftragten in Burundi auf eine höhere Stufe zu stellen²⁴⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur

²⁴⁵ S/1999/426.

²⁴⁶ S/1999/425.

Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Am 5. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. November 1999 betreffend Ihre Absicht, die Präsenz des Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis Ende Dezember 2000 zu verlängern²⁴⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 5. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. November 1999 betreffend Ihre Entscheidung, den Auftrag von Ayité Jean-Claude Kpakpo (Benin) als Leitender Berater der Vereinten Nationen beim Moderator des Friedensprozesses in Burundi bis Juni 2000 zu verlängern²⁵⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4067. Sitzung am 12. November 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Burundis, Finnlands, Norwegens und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4068. Sitzung am 12. November 1999 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵¹:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Ausbrüchen von Gewalt in Burundi und den Verzögerungen im Friedensprozeß. Er fordert alle Parteien auf, diesen Gewalttätigkeiten ein Ende zu setzen und Verhandlungen im Hinblick auf eine friedliche Lösung der anhaltenden Krise in Burundi zu führen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für den Friedensprozeß von Arusha und die Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi. Er nimmt mit tiefer Trauer Kenntnis vom Ableben Mwalimu Julius Nyereres und bekennt sich gleichzeitig erneut zu den Bemühungen für die Sache des Friedens, denen sich dieser verschrieben hatte. Der Rat ist der festen Überzeugung, daß der von Mwalimu Nyerere geleitete Prozeß die beste Hoffnung auf Frieden in Burundi darstellt und die Grundlage für Allparteiengespräche sein sollte, die zum Abschluß eines Friedensabkommens führen. Die Staaten der Region müssen in engem Benehmen mit den Vereinten Nationen rasch ein neues Vermittlerteam ernennen, das von den burundischen Verhandlungsparteien akzeptiert wird.

Der Rat würdigt diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihren Willen zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben, und

²⁴⁷ S/1999/1137.

²⁴⁸ S/1999/1136.

²⁴⁹ S/1999/1139.

²⁵⁰ S/1999/1138.

²⁵¹ S/PRST/1999/32.

fordert die außerhalb des Prozesses verbleibenden Parteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und sich voll an dem alle Seiten einschließenden Friedensprozeß in Burundi zu beteiligen.

Der Rat verurteilt die Ermordung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in Burundi im Oktober. Er fordert die Regierung auf, eine Untersuchung in die Wege zu leiten und dabei zu kooperieren, und verlangt, daß die Täter vor Gericht gestellt werden. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in Burundi sicherzustellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen voll und ganz zu gewährleisten. Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Staaten der Region, insbesondere Tansanias, das Hunderttausende burundischer Flüchtlinge aufgenommen hat und Sitz der Julius-Nyerere-Stiftung ist, die die Gespräche in herausragender Weise unterstützt hat.

Der Rat fordert die Staaten der Region auf, die Neutralität und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager sicherzustellen und die Nutzung ihres Hoheitsgebiets durch bewaffnete Aufständische zu verhindern. Er fordert außerdem die Regierung Burundis auf, die Politik der zwangsweisen "Umgruppierung" einzustellen, den Betroffenen die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen und während dieses gesamten Prozesses für den vollen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu sorgen. Er verurteilt die Angriffe bewaffneter Gruppen auf Zivilpersonen und fordert, daß diesen nicht hinnehmbaren Vorfällen ein Ende gesetzt wird.

Der Rat ist sich der schlimmen wirtschaftlichen und sozialen Lage Burundis bewußt und bekräftigt, daß die Geber ihre Hilfe für Burundi verstärken müssen."

DIE SITUATION IN TIMOR

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1975 und 1976 verabschiedet.

Ab der 4041. Sitzung am 3. September 1999 lautet dieser Tagesordnungspunkt "Die Situation in Osttimor".]

Beschluß

Auf seiner 3998. Sitzung am 7. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Indonesiens und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor

Bericht des Generalsekretärs (S/1999/513)".

Resolution 1236 (1999) vom 7. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Osttimor,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und 2625 (XXV) vom 24. Oktober

1970 sowie die Versammlungsresolutionen zur Osttimor-Frage, insbesondere die Resolution 37/30 vom 23. November 1982,

eingedenk der anhaltenden Anstrengungen, die die Regierungen Indonesiens und Portugals seit Juli 1983 unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs unternahmen, um eine gerechte, umfassende und international annehmbare Lösung für die Osttimor-Frage zu finden,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die bei der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs geführten letzten Gesprächsrunde zwischen den Regierungen Portugals und Indonesiens erzielt wurden, die am 5. Mai 1999 in New York zum Abschluß einer Reihe von Abkommen geführt hat,

mit Lob insbesondere für die Anstrengungen, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs in dieser Hinsicht unternommen hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵²,

sowie Kenntnis nehmend von den Besorgnissen, die in dem Bericht des Generalsekretärs in bezug auf die Sicherheitslage in Osttimor zum Ausdruck gebracht werden,

1. *begrüßt* den am 5. Mai 1999 erfolgten Abschluß des Abkommens zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage (das "Allgemeine Abkommen")²⁵³;

2. *begrüßt außerdem* den ebenfalls am 5. Mai 1999 erfolgten Abschluß der Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens und Portugals betreffend Sicherheitsregelungen²⁵⁴ sowie betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung²⁵⁵;

3. *begrüßt ferner* die Absicht des Generalsekretärs, so bald wie möglich eine Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor einzurichten, mit dem Ziel, bei der Umsetzung dieser Abkommen behilflich zu sein, insbesondere durch

a) die im Einklang mit dem Allgemeinen Abkommen für den 8. August 1999 vorgesehene Abhaltung einer Befragung des Volkes von Osttimor über die Annahme oder die Ablehnung eines Verfassungsrahmens für die Autonomie Osttimors;

b) die Bereitstellung einer Anzahl von Zivilpolizisten, die die indonesische Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Osttimor beraten und zum Zeitpunkt der Volksbefragung den Transport der Stimmzettel und der Urnen zu und von den Abstimmungslokalen überwachen sollen;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der in dem Allgemeinen Abkommen enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung sowie den Regierungen Indonesiens und Portugals und dem Volk von Osttimor über das Ergebnis der Volksbefragung Bericht zu erstatten und während der Übergangszeit vom Abschluß der Volksbefragung bis zum Beginn der Verwirklichung einer der beiden Optionen, nämlich der Autonomie innerhalb Indonesiens oder des Übergangs zur Unabhängigkeit, eine angemessene Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor aufrechtzuerhalten;

5. *betont außerdem*, daß die Regierung Indonesiens dafür verantwortlich ist, in Osttimor Frieden und Sicherheit zu wahren, um sicherzustellen, daß die Befragung fair und friedlich und in einer von Einschüchterungen, Gewalttätigkeiten oder Einmischungen irgendeiner Seite freien Atmosphäre durchgeführt wird, und die Sicherheit des Personals und der Beobachter der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen in Osttimor zu gewährleisten;

²⁵² S/1999/513.

²⁵³ Ebd., Anhang I.

²⁵⁴ Ebd., Anhang III.

²⁵⁵ Ebd., Anhang II.

6. *betont ferner*, wie wichtig die Unterstützung der Regierung Indonesiens dabei ist, sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen alle Aufgaben durchführen können, die ihnen zur Umsetzung der Abkommen übertragen worden sind;

7. *begrüßt* die Einrichtung eines Treuhandfonds durch den Generalsekretär, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Finanzierung der Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor zu entrichten, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, unverzüglich Beiträge zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Situation in Osttimor genau unterrichtet zu halten, ihm so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens bis zum 24. Mai 1999, über die Durchführung dieser Resolution und der in den Ziffern 1 und 2 genannten Abkommen Bericht zu erstatten, unter anderem unter genauer Beschreibung der einzelnen Modalitäten des Befragungsprozesses, dem Rat detaillierte Empfehlungen zu unterbreiten, damit er einen Beschluß über das Mandat, die Personalstärke, die Struktur und den Haushalt der Mission der Vereinten Nationen, einschließlich der in Ziffer 3 vorgesehenen Zivilpolizisten, fassen kann, und dem Rat danach alle 14 Tage Bericht zu erstatten;

9. *bekundet seine Absicht*, auf der Grundlage des in Ziffer 8 genannten Berichts einen umgehenden Beschluß über die Einrichtung einer Mission der Vereinten Nationen zu fassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat vor Beginn der Registrierung der Abstimmungsberechtigten darüber zu unterrichten, ob auf der Grundlage der objektiven Bewertung der Mission der Vereinten Nationen die erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die friedliche Abwicklung des Befragungsprozesses gegeben sind;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3998. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 25. Mai 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Mai 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Ian Martin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Volksbefragung in Osttimor zu ernennen²⁵⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der Entscheidung Kenntnis genommen."

Auf seiner 4013. Sitzung am 11. Juni 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Australiens, Indonesiens, Neuseelands und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor

Bericht des Generalsekretärs (S/1999/595)".

Resolution 1246 (1999) vom 11. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1236 (1999) vom 7. Mai 1999,

²⁵⁶ S/1999/603.

²⁵⁷ S/1999/602.

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage (das "Allgemeine Abkommen")²⁵³ sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung²⁵⁵ sowie betreffend Sicherheitsregelungen (das "Sicherheitsabkommen")²⁵⁴,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 1999 über die Osttimor-Frage²⁵⁸,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Sicherheitslage in Osttimor in diesem Bericht als nach wie vor "äußerst gespannt und instabil" bewertet hat,

Kenntnis nehmend von der dringenden Notwendigkeit der Aussöhnung zwischen den verschiedenen rivalisierenden Gruppen in Osttimor,

mit Genugtuung über die fruchtbare Zusammenarbeit der Regierung Indonesiens und der örtlichen Behörden in Osttimor mit den Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 1999²⁵⁹,

mit Genugtuung über den Abschluß der Konsultationen zwischen der Regierung Indonesiens und den Vereinten Nationen über die Dislozierung militärischer Verbindungsoffiziere im Rahmen der mit Ziffer 1 eingerichteten Mission,

eingedenk der anhaltenden Anstrengungen, die die Regierungen Indonesiens und Portugals seit Juli 1983 unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs unternahmen, um eine gerechte, umfassende und international annehmbare Lösung für die Osttimor-Frage zu finden,

mit Genugtuung über die Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Volksbefragung in Osttimor sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Osttimor,

1. beschließt, die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor bis zum 31. August 1999 einzurichten mit dem Auftrag, eine für den 8. August 1999 angesetzte Volksbefragung auf der Grundlage einer direkten, geheimen und allgemeinen Abstimmung zu organisieren und durchzuführen, mit der festgestellt werden soll, ob das Volk von Osttimor den vorgeschlagenen Verfassungsrahmen akzeptiert, der eine Sonderautonomie Osttimors innerhalb der unitarischen Republik Indonesien vorsieht, oder ob es die vorgeschlagene Sonderautonomie für Osttimor ablehnt, was zur Abtrennung Osttimors von Indonesien führen würde, im Einklang mit dem Allgemeinen Abkommen²⁵³, und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben nach Absatz 3 des Sicherheitsabkommens²⁵⁴ wahrzunehmen;

2. genehmigt bis zum 31. August 1999 die Dislozierung von bis zu 280 Zivilpolizisten im Rahmen der Mission, die die indonesische Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und zum Zeitpunkt der Volksbefragung den Transport der Stimmzettel und der Urnen zu und von den Abstimmungslokalen überwachen sollen;

3. genehmigt außerdem bis zum 31. August 1999 die Dislozierung von 50 Verbindungsoffizieren im Rahmen der Mission, die den Kontakt zu den indonesischen Streitkräften wahren sollen, um dem Generalsekretär die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Allgemeinen Abkommen und dem Sicherheitsabkommen zu gestatten;

4. macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, wonach die Mission außerdem folgende Anteile umfassen soll:

²⁵⁸ S/1999/595.

²⁵⁹ S/1999/652.

a) einen politischen Anteil mit der Aufgabe, die Fairneß des politischen Umfelds zu überwachen, die freie Betätigung aller politischen und sonstigen nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten und alle Angelegenheiten mit politischen Auswirkungen zu überwachen und den Sonderbeauftragten darin zu beraten;

b) einen Wahlanteil, der für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Registrierung und der Abstimmung zuständig ist;

c) einen Informationsanteil, der dafür zuständig ist, dem Volk von Osttimor objektiv und unparteiisch, unbeschadet jeglichen Standpunkts oder Ergebnisses, die Bedingungen des Allgemeinen Abkommens und den vorgeschlagenen Autonomierahmen zu erklären, über den Prozeß und das Verfahren der Abstimmung zu informieren und die Auswirkungen einer Abstimmung für oder gegen den Vorschlag zu erläutern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Regierungen Indonesiens und Portugals, eine gleiche Zahl von Vertretern zur Überwachung jeder operativen Phase des Volksbefragungsprozesses sowohl innerhalb als auch außerhalb Osttimors zu entsenden;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit der Regierung Indonesiens so bald wie möglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, und fordert nachdrücklich zu einem baldigen Abschluß der Verhandlungen auf, damit die Mission vollständig und rechtzeitig disloziert werden kann;

7. *fordert alle Parteien auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Durchführung dieses Auftrags in allen Gebieten Osttimors zu gewährleisten;

8. *billigt* die Modalitäten für die Durchführung des für den 8. August 1999 angesetzten Volksbefragungsprozesses, die in den Ziffern 15 bis 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 1999²⁵⁸ dargelegt sind;

9. *betont abermals*, daß die Regierung Indonesiens dafür verantwortlich ist, in Osttimor Frieden und Sicherheit zu wahren, insbesondere angesichts der in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen gegenwärtigen Sicherheitslage, um sicherzustellen, daß die Volksbefragung fair und friedlich und in einer von Einschüchterung, Gewalttätigkeit oder Einmischung irgendeiner Seite freien Atmosphäre durchgeführt wird, und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der sonstigen Mitarbeiter internationaler Organisationen und internationalen Beobachter in Osttimor zu gewährleisten;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beschluß der Regierung Indonesiens, einen Ministerstab zur Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit der Volksbefragung gemäß Artikel 3 des Allgemeinen Abkommens und Absatz 1 des Sicherheitsabkommens einzurichten;

11. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, gleichviel von welcher Seite sie begangen werden, und fordert, daß solche Handlungen aufhören und alle bewaffneten Gruppen in Osttimor die Waffen niederlegen, daß alle notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Abrüstung unternommen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, um ein sicheres, von Gewalt oder anderen Formen der Einschüchterung freies Umfeld zu schaffen, das eine notwendige Voraussetzung für die Abhaltung einer freien und fairen Abstimmung in Osttimor ist;

12. *ersucht* alle Parteien, sicherzustellen, daß die Bedingungen für die umfassende Durchführung der Volksbefragung unter voller Beteiligung des Volkes von Osttimor geschaffen werden;

13. *fordert nachdrücklich dazu auf*, alles zu tun, damit die Kommission für Frieden und Stabilität ihre Tätigkeit aufnehmen kann, und betont insbesondere die Notwendigkeit, daß die indonesischen Behörden den Mitgliedern der Kommission in Zusammenarbeit mit der Mission Sicherheit und persönlichen Schutz gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Sicherheitsrat über die Situation genau unterrichtet zu halten und ihm auch weiterhin alle 14 Tage über die Durchführung seiner Resolutionen und der Dreiseitigen Abkommen sowie über die Sicherheitslage in Osttimor Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4013. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 15. Juni 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. Juni 1999 betreffend Ihre Absicht, Alan James Mills (Australien) zum Zivilpolizeikommissar der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor zu ernennen²⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 23. Juni 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Juni 1999 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Rezaqui Haider (Bangladesch) zum Leitenden Verbindungsoffizier der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor zu ernennen²⁶³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4019. Sitzung am 29. Juni 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Indonesiens und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor

Bericht des Generalsekretärs (S/1999/705)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁴:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs über die Osttimor-Frage vom 22. Juni 1999²⁶⁵ geprüft.

Der Rat nimmt mit Verständnis Kenntnis von der Entscheidung des Generalsekretärs, seine Feststellung, ob die erforderlichen Sicherheitsbedingungen für den Beginn der operativen Phase des Volksbefragungsprozesses im Einklang mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens und Portugals²⁵⁴ gegeben sind, bei der er die in seinem Bericht vom 5. Mai 1999²⁵² genannten Hauptelemente zugrunde legen wird, um drei Wochen zurückzustellen. Der Rat billigt außerdem seine Absicht, die operativen Phasen der Volksbefragung erst nach voller Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor beginnen zu lassen, sowie seinen Beschluß, den Abstimmungstermin um zwei Wochen zu verschieben.

²⁶⁰ S/1999/680.

²⁶¹ S/1999/679.

²⁶² S/1999/710.

²⁶³ S/1999/709.

²⁶⁴ S/PRST/1999/20.

²⁶⁵ S/1999/705.

Der Rat betont, daß eine Volksbefragung des Volkes von Osttimor auf dem Wege einer direkten, geheimen und allgemeinen Abstimmung eine historische Gelegenheit zur friedlichen Lösung der Osttimor-Frage darstellt. Er stimmt mit der Einschätzung des Generalsekretärs überein, daß dieser Prozeß transparent sein muß und daß alle Parteien Gelegenheit haben müssen, sich frei zu äußern.

In diesem Zusammenhang verleiht der Rat seiner ersten Besorgnis darüber Ausdruck, daß der Generalsekretär in seiner Lagebeurteilung zu dem Schluß gelangt, daß in Anbetracht der Sicherheitslage in weiten Teilen Osttimors und des Fehlens gleicher Ausgangsbedingungen für alle die erforderlichen Voraussetzungen für den Beginn der operativen Phasen des Volksbefragungsprozesses noch nicht gegeben sind. Er ist besonders besorgt darüber, daß die Milizen und andere bewaffnete Gruppen Gewalthandlungen gegen die örtliche Bevölkerung begangen haben und einen einschüchternden Einfluß auf sie ausüben und daß diese Aktivitäten die politische Freiheit in Osttimor nach wie vor einschränken und so die notwendige Offenheit des Volksbefragungsprozesses gefährden. Der Rat nimmt Kenntnis von der Beurteilung des Generalsekretärs, wonach die herrschende Sicherheitslage die Möglichkeit der für die Unabhängigkeit eintretenden Aktivisten, sich öffentlich zu äußern, massiv eingeschränkt hat, während die Kampagne zugunsten der Autonomie aktiv verfolgt worden ist.

Der Rat unterstreicht, daß alle Seiten allen Arten von Gewalt ein Ende setzen und vor, während und nach der Volksbefragung höchste Zurückhaltung üben müssen. Er fordert die Mission auf, Berichten über Gewalthandlungen sowohl der für die Eingliederung eintretenden Milizen als auch der Falintil (Bewaffnete Kräfte für die nationale Befreiung Osttimors) nachzugehen. In diesem Zusammenhang verleiht er seiner ersten Besorgnis über den Angriff auf das Büro der Mission in Maliana (Osttimor) am 29. Juni 1999 Ausdruck. Der Rat verlangt, daß der Zwischenfall gründlich untersucht wird und die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Der Rat verlangt außerdem, daß alle Parteien die Sicherheit des Personals der Mission achten. Der Rat unterstützt die Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs vom 29. Juni 1999 und ersucht den Generalsekretär, ihm weiter Bericht zu erstatten.

Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär aufgezeigten positiven Entwicklungen. Der Rat begrüßt mit großer Genugtuung die ausgezeichneten Kontakte zwischen der Mission und den indonesischen Behörden, die durch die Einsetzung einer hochrangigen indonesischen Arbeitsgruppe in Dili erleichtert wurden. Der Rat begrüßt mit großer Genugtuung die Einleitung der DARE-II-Gespräche in Jakarta mit Vertretern aller Seiten in Osttimor und die Fortschritte dabei, der Kommission für Frieden und Stabilität die Aufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

Der Rat unterstreicht erneut die Verantwortung der Regierung Indonesiens für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Osttimor. Der Rat betont, daß alle örtlichen Amtsträger in Osttimor die Bestimmungen der Dreiparteienabkommen^{253, 254, 255} zu befolgen haben, insbesondere in bezug auf den festgesetzten Zeitraum für die Abstimmungskampagne, die Verwendung öffentlicher Mittel für die Zwecke der Kampagne und die Notwendigkeit, ausschließlich in privater Eigenschaft in der Kampagne mitzuwirken, ohne ihre amtliche Stellung zur Ausübung von Druck zu nutzen.

Der Rat ist besonders besorgt über die Lage der Binnenvertriebenen in Osttimor und über die Auswirkungen, die diese auf die Universalität der Volksbefragung haben kann. Er fordert alle Beteiligten auf, den humanitären Organisationen uneingeschränkten Zugang und volle Bewegungsfreiheit für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu gewähren, sofort alle Aktivitäten einzustellen, die zu weiteren Vertreibungen führen könnten, und allen Binnenvertriebenen, die es wünschen, die Rückkehr an ihre Heimstätten zu gestatten.

Der Rat vermerkt, daß die volle Dislozierung der Mission nicht vor dem 10. Juli 1999 erfolgen kann. Er fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu veranlassen, um die volle Dislozierung bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen, und richtet die dringende Aufforderung an alle Parteien, mit der Mission voll zu koope-

rieren. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, der Mission innerhalb Osttimors volle Bewegungsfreiheit zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Der Rat fordert die indonesische Regierung und die für die Eingliederung wie auch die für die Unabhängigkeit eintretenden Gruppen nachdrücklich auf, die Kooperation mit der Mission weiter zu verstärken, damit die Volksbefragung termingerecht stattfinden kann.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 30. Juni 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. Juni 1999 betreffend die Zusammensetzung des Zivilpolizeianteils der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor²⁶⁷ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Am 6. Juli 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Juli 1999 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Verbindungsanteils der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor²⁶⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4031. Sitzung am 3. August 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Timor

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Juli 1999 (S/1999/830)".

Resolution 1257 (1999) vom 3. August 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1246 (1999) vom 11. Juni 1999,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁷⁰, mit dem er den Rat von seiner Entscheidung unterrichtet, die Volksbefragung in Osttimor auf den 30. August 1999 zu verschieben, und um die Genehmigung ersucht, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor um einen Monat zu verlängern,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor bis zum 30. September 1999 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4031. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²⁶⁶ S/1999/736.

²⁶⁷ S/1999/735.

²⁶⁸ S/1999/751.

²⁶⁹ S/1999/750.

²⁷⁰ S/1999/830.

Beschluß

Auf seiner 4038. Sitzung am 27. August 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Finnlands, Indonesiens, Neuseelands, Portugals und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor

Bericht des Generalsekretärs (S/1999/862)".

Resolution 1262 (1999) vom 27. August 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 1246 (1999) vom 11. Juni 1999 und 1257 (1999) vom 3. August 1999,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage²⁵³ sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung²⁵⁵ sowie betreffend Sicherheitsregelungen²⁵⁴,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 9. August 1999²⁷¹,

feststellend, daß die Vereinten Nationen ihre Anstrengungen in Osttimor in der Zeit nach der Abstimmung fortsetzen müssen, um Vertrauen zu bilden, die Stabilität zu stützen und allen Gruppen, insbesondere denjenigen, die bei der Abstimmung in der Minderheit bleiben, die Sicherheit zu geben, daß ihnen im künftigen politischen Leben Osttimors eine Rolle zukommen wird,

mit Genugtuung über den Vorschlag des Generalsekretärs, daß die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor ihre Tätigkeit in der Übergangsphase zwischen dem Abschluß der Volksbefragung und dem Beginn der Umsetzung ihres Ergebnisses fortsetzen soll und daß ihre Aufgaben und ihre Struktur entsprechend angepaßt werden sollen,

mit Lob für die unparteiische und wirksame Weise, in der die Mission ihren Auftrag durchführt, und mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär in seinem Bericht bestätigt hat, daß die Mission auch künftig alles in ihren Kräften Stehende tun wird, um ihre Aufgaben in dieser Weise wahrzunehmen,

mit Genugtuung über die fruchtbare Zusammenarbeit der Regierung Indonesiens in Osttimor mit den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor bis zum 30. November 1999 zu verlängern, und macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, daß die Mission während der Übergangsphase die folgenden Bestandteile umfassen soll:

- a) eine Gruppe Wahlen, wie im Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;
- b) einen Zivilpolizeianteil von bis zu 460 Personen, der die indonesische Polizei auch weiterhin beraten sowie die Anwerbung und Ausbildung der neuen osttimorischen Polizei vorbereiten soll;
- c) einen militärischen Verbindungsanteil von bis zu 300 Personen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, der die notwendigen militärischen Verbindungsaufga-

²⁷¹ S/1999/862.

ben wahrnehmen und sich auch weiterhin an der Arbeit der osttimorischen Organe beteiligen soll, die zur Förderung des Friedens, der Stabilität und der Aussöhnung eingerichtet wurden, und der den Sonderbeauftragten für die Volksbefragung in Osttimor nach Bedarf in Sicherheitsfragen beraten soll, wie es die Durchführung der Abkommen vom 5. Mai 1999^{253, 254, 255} vorsieht;

d) einen Anteil für Zivilangelegenheiten, der den Sonderbeauftragten für die Volksbefragung in Osttimor bei der Überwachung der Durchführung der Abkommen vom 5. Mai 1999 beraten soll, wie im Bericht des Generalsekretärs²⁷¹ vorgesehen;

e) einen Anteil für Öffentlichkeitsarbeit, der über den Stand der Umsetzung des Abstimmungsergebnisses informieren und eine die Aussöhnung, das Vertrauen, den Frieden und die Stabilität fördernde Botschaft verbreiten soll;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Durchführung dieses Auftrags in allen Gebieten Osttimors zu gewährleisten;

3. *erinnert* daran, daß Indonesien während der Übergangsphase auch weiterhin für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Osttimor verantwortlich ist;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4038. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4041. Sitzung am 3. September 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Indonesiens und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Osttimor" teilzunehmen.

Auf seiner 4042. Sitzung am 3. September 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Indonesiens und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Osttimor

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. September 1999 (S/1999/944)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Volksbefragung in Osttimor vom 30. August 1999 und das Schreiben des Generalsekretärs vom 3. September 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁷³, in dem das Abstimmungsergebnis bekanntgegeben wird. Der Rat bekundet seine Unterstützung für den Mut derjenigen, die in Rekordzahl an der Abstimmung teilgenommen haben, um ihre Meinung zu äußern. Er erachtet die Volksbefragung als einen getreuen Ausdruck der Meinung des Volkes von Osttimor.

Der Rat würdigt die außerordentliche Arbeit, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs geleistet hat. Er würdigt außerdem den Mut und die Einsatzbereitschaft, die der Sonderbeauftragte für die Volksbefragung in Osttimor und die Mitarbeiter der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor bei der Organisation und Durchführung der Volksbefragung unter extrem schwierigen Bedingungen bewiesen haben.

²⁷² S/PRST/1999/27.

²⁷³ S/1999/944.

Der Rat fordert alle Parteien innerhalb und außerhalb Osttimors auf, das Ergebnis der Volksbefragung zu achten. Der Rat fordert das Volk Osttimors nachdrücklich auf, bei der Umsetzung seiner bei der Abstimmung frei und demokratisch zum Ausdruck gebrachten Entscheidung und bei der Schaffung von Frieden und Wohlstand in dem Hoheitsgebiet zusammenzuarbeiten. Der Rat erwartet nun, daß die indonesische Regierung im Einklang mit den Abkommen vom 5. Mai 1999^{253, 254, 255} die notwendigen verfassungsmäßigen Schritte unternimmt, um das Abstimmungsergebnis umzusetzen.

Der Rat erkennt an, daß die Abkommen vom 5. Mai 1999, die zu der Volksbefragung in Osttimor geführt haben, ohne die zur rechten Zeit ergriffene Initiative der Regierung Indonesiens und ohne die konstruktive Haltung der Regierung Portugals nicht möglich gewesen wären. Er würdigt die anhaltenden Anstrengungen, die die Regierungen Indonesiens und Portugals unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs unternehmen, um eine gerechte, umfassende und international annehmbare Lösung für die Osttimor-Frage zu finden, und spricht der Regierung Indonesiens seinen Dank für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei diesem Prozeß aus.

Der Rat verurteilt die Gewalt in Osttimor, die sowohl im Vorfeld der Abstimmung vom 30. August 1999 als auch im Anschluß an diese stattgefunden hat. Er spricht den Angehörigen der Ortskräfte der Vereinten Nationen und der anderen Menschen, die auf so tragische Weise getötet wurden, sein Beileid aus. Er unterstreicht, daß das Abstimmungsergebnis in einer Atmosphäre des Friedens und der Sicherheit ohne weitere Gewalt und Einschüchterungen umgesetzt werden muß. Entsprechend ihrer Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit nach den Abkommen vom 5. Mai 1999 obliegt es der Regierung Indonesiens, Maßnahmen zur Verhütung weiterer Gewalthandlungen zu ergreifen. Der Rat erwartet außerdem von der Regierung Indonesiens, daß sie die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Mission garantiert. Er ist bereit, jeden Vorschlag des Generalsekretärs wohlwollend zu prüfen, der auf die Sicherstellung der friedlichen Umsetzung des Ergebnisses des Volksbefragungsprozesses abzielt.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich über die Umsetzung des Abstimmungsergebnisses Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zum Mandat, zur Größe und zur Struktur der Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor während der Umsetzungsphase (Phase III) abzugeben.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 5. September 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats übereingekommen sind, eine Mission zu entsenden, die den Auftrag hat, mit der Regierung Indonesiens konkrete Maßnahmen zu erörtern, die die friedliche Umsetzung des Abstimmungsergebnisses ermöglichen sollen. Die Regierung Indonesiens hat diese Absicht begrüßt.

Ich werde Sie über die genauen Modalitäten dieser Mission, einschließlich ihres Mandats und ihrer Zusammensetzung, unterrichten, sobald sie einvernehmlich festgelegt worden sind."

Am 6. September 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁵:

"Im Anschluß an mein Schreiben vom 5. September 1999²⁷⁴ beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Mitglieder des Sicherheitsrats auf das Mandat der Mission des Sicherheitsrats (siehe Anlage) geeinigt haben.

²⁷⁴ S/1999/946.

²⁷⁵ S/1999/972.

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzt:

Namibia (Botschafter Martin Andjaba – Leiter der Mission)

Malaysia (Botschafter Hasmy Agam)

Niederlande (Minister Alphons Hamer – Präsidentschaft des Sicherheitsrats)

Slowenien (Botschafter Danilo Türk)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Jeremy Greenstock)

In Anbetracht der Dringlichkeit der Lage beabsichtigt die Mission, am Abend des 6. September 1999 nach Indonesien abzureisen. Ich wäre dem Sekretariat zutiefst dankbar, wenn es zu diesem Zweck die notwendigen Vorkehrungen treffen könnte."

"Anlage

Der Regierung Indonesiens vorzulegendes Mandat der Mission des Sicherheitsrats

1. Der Sicherheitsrat würdigt die Regierung Indonesiens für die anhaltenden Anstrengungen, die sie unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs unternommen hat, um eine gerechte, umfassende und international annehmbare Lösung für die Osttimor-Frage zu finden. Sie dankt der Regierung Indonesiens für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Prozesses.
2. Der Rat ist nichtsdestotrotz ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Osttimor, insbesondere seit der Volksbefragung. Der Rat begrüßt die von der Regierung Indonesiens gegebenen Zusagen, ihre Verpflichtungen aus den Abkommen vom 5. Mai 1999^{253, 254, 255} zu erfüllen. Die bisherigen Anstrengungen der Regierung haben jedoch eine Verschärfung der Gewalt in dem Gebiet nicht verhindern können.
3. Der Rat ist besonders besorgt über die in den letzten Tagen gegen die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor gerichtete Gewaltkampagne. Dies hat zur Folge gehabt, daß alle Regionalbüros der Mission bis auf vier geschlossen wurden; die Missionszentrale befindet sich derzeit praktisch in einem Belagerungszustand. Der Rat verurteilt die Ermordung von Ortskräften der Mission sowie den Angriff vom 4. September 1999, bei dem ein internationaler Bediensteter schwer verletzt wurde.
4. Dem Willen der internationalen Gemeinschaft entsprechend ist der Rat entschlossen, dafür zu sorgen, daß die Abkommen vom 5. Mai 1999 in vollem Umfang durchgeführt werden. Das Volk Osttimors hat eine klare Entscheidung zugunsten der Unabhängigkeit getroffen; sein Wille muß respektiert werden.
5. Die Vereinten Nationen legen ihrerseits die Planung für die Phase III des Übergangsprozesses vor. Dies wird im Benehmen mit der Regierung Indonesiens geschehen.
6. Die internationale Gemeinschaft sieht der Zusammenarbeit mit der Regierung Indonesiens zur Herbeiführung der Unabhängigkeit Osttimors erwartungsvoll entgegen. Der Rat fordert die Regierung Indonesiens nachdrücklich auf, die Sicherheit zu gewährleisten und die Mission ihr Mandat ungehindert erfüllen zu lassen.

*

* *

Die Mission wird bei der Regierung Indonesiens sondieren, ob sie es für nützlich hält, wenn die Mission die Vertreter anderer politischer Parteien auf ebensolche Weise über dieses Mandat unterrichtet. Die Mission wird jede Gelegenheit wahrnehmen, um zu zeigen, dass sie die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor und ihr Personal voll unterstützt."

Auf seiner 4043. Sitzung am 11. September 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Angolas, Australiens, Belarus, Belgiens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Ecuadors, Finnlands, Griechenlands, Guinea-Bissaus, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irlands, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Kambodschas, Kap Verdes, Kubas, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Luxemburgs, Mosambiks, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Papua-Neuguineas, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Schwedens, Singapurs, Spaniens, Südafrikas, Sudans, Uruguays und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Osttimor

Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1999 (S/1999/955)

Schreiben des Ständigen Vertreters Brasiliens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. September 1999 (S/1999/961)".

Auf seiner 4045. Sitzung am 15. September 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Australiens, Finnlands, Indonesiens, Japans, Neuseelands und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Osttimor

Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1999 (S/1999/955)

Schreiben des Ständigen Vertreters Brasiliens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. September 1999 (S/1999/961)".

**Resolution 1264 (1999)
vom 15. September 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Osttimor,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage²⁵³ sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung²⁵⁵ sowie betreffend Sicherheitsregelungen²⁵⁴,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die erfolgreiche Volksbefragung in Osttimor vom 30. August 1999 und Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnis, das er als einen getreuen Ausdruck der Meinung des Volkes von Osttimor erachtet,

höchst besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Osttimor und insbesondere über die anhaltenden Gewalthandlungen gegen osttimorische Zivilpersonen und ihre massenhafte Vertreibung und Umsiedlung,

sowie höchst besorgt über die Angriffe auf das Personal und die Räumlichkeiten der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor, auf andere Amtsträger und auf internationales und nationales humanitäres Personal,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁷⁶,

²⁷⁶ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

entsetzt über die Verschlechterung der humanitären Lage in Osttimor, von der insbesondere Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen betroffen sind,

in Bekräftigung des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine sichere Rückkehr in ihre Heimat,

sich dem Bericht der nach Jakarta und Dili entsandten Mission des Sicherheitsrats²⁷⁷ *anschließend*,

mit Genugtuung über die Erklärung des Präsidenten Indonesiens vom 12. September 1999, in der er die Bereitschaft Indonesiens zum Ausdruck gebracht hat, eine internationale Friedenssicherungstruppe in Osttimor unter Einschaltung der Vereinten Nationen zu akzeptieren,

sowie mit Genugtuung über das Schreiben des Außenministers Australiens vom 14. September 1999 an den Generalsekretär²⁷⁸,

in Bekräftigung der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Indonesiens,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, denen zufolge systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Osttimor begangen worden sind, und betonend, daß diejenigen, die solche Verstöße begehen, dafür individuell verantwortlich sind,

feststellend, daß die gegenwärtige Situation in Osttimor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* alle Gewalthandlungen in Osttimor, fordert ihre sofortige Einstellung und verlangt, daß die für diese Handlungen verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;

2. *betont* die dringende Notwendigkeit, koordinierte humanitäre Hilfe zu leisten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß den humanitären Organisationen vollständiger, sicherer und ungehinderter Zugang gewährt wird, und fordert alle Parteien auf, mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um den Schutz der gefährdeten Zivilpersonen, die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten;

3. *genehmigt* gemäß dem am 12. September 1999 von der Regierung Indonesiens an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen die Einrichtung einer multinationalen Truppe unter gemeinsamer Führung, mit den folgenden Aufgaben: den Frieden und die Sicherheit in Osttimor wiederherzustellen, die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu schützen und zu unterstützen und im Rahmen ihrer Truppenkapazität die humanitären Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, und ermächtigt die an der multinationalen Truppe teilnehmenden Staaten, alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung dieses Mandats zu ergreifen;

4. *begrüßt* es, daß sich die Regierung Indonesiens verpflichtet hat, mit der multinationalen Truppe in allen Aspekten der Durchführung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, und sieht einer engen Abstimmung zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung Indonesiens erwartungsvoll entgegen;

5. *unterstreicht*, daß die Regierung Indonesiens unter Berücksichtigung des in Ziffer 3 festgelegten Mandats der multinationalen Truppe nach wie vor gemäß den Abkommen vom 5. Mai 1999^{253, 254, 255} dafür verantwortlich ist, in der Übergangsphase zwischen dem Abschluß der Volksbefragung und dem Beginn der Umsetzung ihres Ergebnisses den Frieden

²⁷⁷ S/1999/976 und Corr.1.

²⁷⁸ S/1999/975.

und die Sicherheit in Osttimor zu wahren und die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Mission zu gewährleisten;

6. *begrüßt* die Angebote von Mitgliedstaaten, die multinationale Truppe in Osttimor zu organisieren, zu führen und dazu beizutragen, fordert die Mitgliedstaaten auf, weiteres Personal, Ausrüstung und andere Mittel bereitzustellen, und bittet die Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, einen Beitrag zu leisten, die Führung der multinationalen Truppe und den Generalsekretär davon in Kenntnis zu setzen;

7. *unterstreicht*, daß es den indonesischen Behörden obliegt, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Rückkehr der Flüchtlinge nach Osttimor zu gewährleisten;

8. *verweist* auf Artikel 6 des Abkommens vom 5. Mai 1999²⁵³, in dem es heißt, daß sich die Regierungen Indonesiens und Portugals und der Generalsekretär über Regelungen für eine friedliche und ordnungsgemäße Übertragung der Autorität in Osttimor auf die Vereinten Nationen einigen werden, und ersucht die Führung der multinationalen Truppe, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um bei diesen Regelungen behilflich zu sein und sie zu unterstützen;

9. *betont*, daß die Kosten für die Truppe von den an ihr teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden, und ersucht den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, über den Beiträge an die betreffenden Staaten oder Einsätze weitergeleitet werden könnten;

10. *ist sich darüber einig*, daß die multinationale Truppe kollektiv in Osttimor disloziert werden soll, bis sie so bald wie möglich durch einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen ersetzt wird, und bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat rasch Empfehlungen für einen Friedenssicherungseinsatz zu unterbreiten;

11. *bittet* den Generalsekretär, eine Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor zu planen und vorzubereiten, die einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen mit einschließt, der in der Umsetzungsphase der Volksbefragung (Phase III) disloziert werden soll, und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich Empfehlungen vorzulegen;

12. *ersucht* die Führung der multinationalen Truppe, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten, wobei der erste dieser Berichte spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4045. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4057. Sitzung am 25. Oktober 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Finnlands, Indonesiens, Japans, Neuseelands, Norwegens, Portugals und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Osttimor

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Osttimor (S/1999/1024)".

Resolution 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 384 (1975) vom 22. Dezember 1975, 389 (1976) vom 22. April 1976, 1236 (1999) vom 7. Mai 1999, 1246 (1999) vom 11. Juni 1999, 1262 (1999) vom 27. August 1999 und 1264 (1999) vom 15. September 1999,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage²⁵³ sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung²⁵⁵ sowie betreffend Sicherheitsregelungen²⁵⁴,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor vom 30. August 1999 und Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnis, mit dem das osttimorische Volk seinen klaren Wunsch geäußert hat, unter der Autorität der Vereinten Nationen einen Übergangsprozeß in die Unabhängigkeit zu beginnen, und das der Rat als einen getreuen Ausdruck der Auffassungen des Volkes von Osttimor erachtet,

mit Genugtuung über den Beschluß der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor,

betonend, wie wichtig die Aussöhnung unter der Bevölkerung Osttimors ist,

mit Lob für den Mut und die Entschlossenheit, die die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor bei der Durchführung ihres Mandats in bewundernswerter Weise an den Tag gelegt hat,

mit Genugtuung über die nach Resolution 1264 (1999) erfolgende Dislozierung einer multinationalen Truppe nach Osttimor und anerkennend, wie wichtig in diesem Zusammenhang die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Indonesiens und der multinationalen Truppe ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1999²⁷⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Erfolg des am 28. September 1999 abgehaltenen Dreiparteientreffens, dessen Ergebnisse in dem Bericht des Generalsekretärs dargestellt sind,

tief besorgt über die ernste humanitäre Lage aufgrund der Gewalt in Osttimor sowie über die massenhafte Vertreibung und Umsiedlung osttimorischer Zivilpersonen, darunter auch einer großen Zahl von Frauen und Kindern,

erneut erklärend, daß alle Parteien sicherstellen müssen, daß die Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen geschützt werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können,

in Bekräftigung der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Indonesiens,

feststellend, wie wichtig es ist, die Sicherheit der Grenzen Osttimors zu gewährleisten, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, daß die indonesischen Behörden ihre Absicht bekundet haben, mit der nach Resolution 1264 (1999) dislozierten multinationalen Truppe und mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Osttimor begangen worden sind, betonend, daß diejenigen, die solche Verstöße begehen, dafür individuell verantwortlich sind, und mit dem Aufruf an alle Parteien, bei der Untersuchung dieser Berichte zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁷⁶,

²⁷⁹ S/1999/1024.

feststellend, daß die anhaltende Situation in Osttimor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs eine Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor einzurichten, der die Gesamtverantwortung für die Verwaltung Osttimors sowie die Befugnis übertragen werden wird, die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt einschließlich der Rechtspflege auszuüben;

2. *beschließt außerdem*, daß das Mandat der Übergangsverwaltung folgende Bestandteile umfassen wird:

a) Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im gesamten Hoheitsgebiet Osttimors;

b) Einrichtung einer wirksamen Verwaltung;

c) Hilfe beim Aufbau von zivilen und sozialen Diensten;

d) Gewährleistung der Koordinierung und der Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe;

e) Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung;

f) Hilfe bei der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung;

3. *beschließt ferner*, daß die Ziele und die Struktur der Übergangsverwaltung den in Teil IV des Berichts des Generalsekretärs vorgegebenen Grundzügen folgen werden und daß die Übergangsverwaltung insbesondere aus den folgenden Hauptanteilen bestehen wird:

a) einem Anteil für Staatsführung und öffentliche Verwaltung, der auch einen internationalen Polizeianteil mit bis zu 1.640 Polizisten umfassen wird;

b) einem Anteil für humanitäre Hilfe und Nothilfe für den Wiederaufbau;

c) einem militärischen Anteil, der aus bis zu 8.950 Soldaten und bis zu 200 Militärbeobachtern bestehen wird;

4. *ermächtigt* die Übergangsverwaltung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihres Mandats zu ergreifen;

5. *erkennt an*, daß die Übergangsverwaltung bei der Herausarbeitung und Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben auf den Sachverstand und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, zurückgreifen muß;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der als Übergangsverwalter für alle Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen in Osttimor verantwortlich und ermächtigt sein wird, neue Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen sowie bestehende zu ändern, aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

7. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Indonesien, Portugal und der Übergangsverwaltung bei der Durchführung dieser Resolution ist;

8. *betont*, daß die Übergangsverwaltung, um ihr Mandat wirksam wahrzunehmen, das osttimorische Volk konsultieren und eng mit ihm zusammenarbeiten muß, mit dem Ziel, örtliche demokratische Institutionen aufzubauen, namentlich eine unabhängige Menschenrechtsinstitution für Osttimor, und diesen Institutionen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes zu übertragen;

9. *ersucht* die Übergangsverwaltung und die nach Resolution 1264 (1999) dislozierte multinationale Truppe, eng miteinander zusammenzuarbeiten, auch mit dem Ziel, die multinationale Truppe so bald wie möglich durch den militärischen Anteil der Übergangsverwaltung zu ersetzen, sobald der Generalsekretär nach Absprache mit der Führung der multinationalen Truppe und unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden eine entsprechende Notifizierung abgibt;

10. *betont erneut* die dringende Notwendigkeit einer koordinierten humanitären und Wiederaufbauhilfe und fordert alle Parteien auf, mit den humanitären Organisationen und den Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten, um deren Sicherheit, den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere der Kinder, die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die wirksame Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten;

11. *begrüßt* es, daß sich die indonesischen Behörden verpflichtet haben, den Flüchtlingen und Vertriebenen in Westtimor und andernorts in Indonesien die Wahl zu lassen, ob sie nach Osttimor zurückkehren, an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort bleiben oder in anderen Teilen Indonesiens wiederangesiedelt werden möchten, und betont, wie wichtig es ist, den humanitären Organisationen bei der Durchführung ihrer Arbeit vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten;

12. *betont*, daß die indonesischen Behörden dafür verantwortlich sind, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Rückkehr der Flüchtlinge in Westtimor und in anderen Teilen Indonesiens nach Osttimor, die Sicherheit der Flüchtlinge sowie den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen zu gewährleisten, indem sie insbesondere die Gewalt- und Einschüchterungshandlungen der dortigen Milizen eindämmen;

13. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds einzurichten, um unter anderem den Wiederaufbau der wesentlichen Infrastruktur zu finanzieren, namentlich den Aufbau der grundlegenden Institutionen und das Funktionieren öffentlicher Dienste und Versorgungsunternehmen, und die Bezüge der örtlichen Beamten zu zahlen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organe und Organisationen, der Übergangsverwaltung das Personal, die Ausrüstung und die sonstigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die der Generalsekretär gebeten hat, namentlich für den Aufbau grundlegender Institutionen und Kapazitäten, und betont die Notwendigkeit, diese Anstrengungen so eng wie möglich zu koordinieren;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die Übergangsverwaltung mit Personal ausgestattet wird, das über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordination verfügt;

16. *verurteilt* jegliche Gewalt und alle gewaltunterstützenden Handlungen in Osttimor, fordert ihre sofortige Beendigung und verlangt, daß die für diese Gewalt Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

17. *beschließt*, die Übergangsverwaltung vorerst für einen Zeitraum bis zum 31. Januar 2001 einzurichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere hinsichtlich der Dislozierung der Übergangsverwaltung und der Möglichkeit künftiger Reduzierungen ihres Militäranteils, falls sich die Situation in Osttimor verbessert, und innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate einen Bericht vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4057. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, Sergio Vieira de Mello zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor zu ernennen²⁸¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4085. Sitzung am 22. Dezember 1999 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Osttimor".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SOMALIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4010. Sitzung am 27. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸²:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine Beunruhigung über die ernsthafte Verschlechterung der politischen, militärischen und humanitären Lage in Somalia und ist besorgt angesichts der Berichte über eine zunehmende Einmischung von außen in Somalia.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia unter Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Er wiederholt, daß es voll und ganz dem Volk Somalias obliegt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen und den Frieden wiederherzustellen.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Tätigkeit des Ständigen Ausschusses für Somalia und fordert alle somalischen Bürgerkriegsparteien auf, sämtliche Feindseligkeiten sofort einzustellen und bei den auf regionaler und anderer Ebene unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und Aussöhnung zu kooperieren.

Der Rat ist tief besorgt über die jüngsten Berichte, wonach unter Verstoß gegen das mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo uner-

²⁸⁰ S/1999/1094.

²⁸¹ S/1999/1093.

²⁸² S/PRST/1999/16.

laubt Waffen und militärisches Gerät nach Somalia geliefert wurden, was die Krise in Somalia verschärfen und den Frieden und die Sicherheit der Region insgesamt gefährden könnte.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, das Waffenembargo einzuhalten und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten. Er ersucht ferner diejenigen Mitgliedstaaten, denen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Resolution 733 (1992) vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 zur Verfügung zu stellen.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die humanitären Auswirkungen dieser lang andauernden Krise Ausdruck und verurteilt insbesondere Angriffe oder Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen, darunter auch Binnenvertriebene. Er verurteilt außerdem die Angriffe, die unter Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts auf Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verübt werden.

Der Rat fordert die somalischen Bürgerkriegsparteien auf, ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen, die humanitäre Aufgaben wahrnehmen, zusammenzuarbeiten. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu garantieren und den ungehinderten Zugang zu den Hilfsbedürftigen sicherzustellen. In dieser Hinsicht würdigt er außerdem die Koordinierung aller Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den humanitären Hilfsbedarf des somalischen Volkes zu decken, durch das Koordinierungsorgan für die Somalia-Hilfe, dem Geber, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen angehören.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf den Beitragsappell der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbaubemühungen in allen Regionen Somalias gesichert ist, namentlich auch soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die der Generalsekretär und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia in Nairobi weiterhin unternehmen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, regelmäßige Berichte über die Situation in Somalia vorzulegen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 5. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. November 1999 betreffend Ihre Entscheidung, daß das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2000-2001 fortsetzen soll²⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4066. Sitzung am 12. November 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/1999/882)".

²⁸³ S/1999/1135.

²⁸⁴ S/1999/1134.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁵:

"Der Sicherheitsrat erinnert an den Bericht des Generalsekretärs vom 16. August 1999 über die Situation in Somalia²⁸⁶.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia unter Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die immer klarer zu Tage tretenden Auswirkungen des Fehlens einer funktionierenden Zentralregierung in Somalia zum Ausdruck. Er bedauert die Tatsache, daß die meisten Kinder keine Gesundheitsversorgung erhalten und daß zwei Generationen keinen Zugang zu einer Schulbildung hatten. Er ist darüber besorgt, daß bestimmte natürliche Ressourcen Somalias hauptsächlich von Ausländern ohne Regulierung und Überwachung ausgebeutet werden. Er bringt seine tiefe Beunruhigung über Berichte zum Ausdruck, wonach infolge der fehlenden öffentlichen Ordnung die Gefahr droht, daß aus dem Land ein Tummelplatz für Verbrecher jeder Art wird.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Erarbeitung eines einheitlicheren Ansatzes zur Auseinandersetzung mit der Krise in Somalia seitens der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden. Er erkennt an, daß der vor einem Jahr geschaffene Ständige Ausschuß für Somalia eine entscheidende Rolle dabei gespielt hat, die Entwicklung der Situation in Somalia zu beobachten und die Anstrengungen der verschiedenen externen Akteure besser zu koordinieren, um einander widersprechende Einflüsse zu verhindern und mehr Gewicht auf ein gemeinsames Vorgehen zu legen. Er ruft zur verstärkten Koordinierung der Anstrengungen auf, die Frieden und Stabilität in Somalia sicherstellen sollen.

Der Rat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Anstrengungen, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternimmt, um eine politische Lösung für die Krise in Somalia zu finden. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Initiative des Präsidenten Dschibutis zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Somalia, die in seinem Schreiben vom 23. September 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁷ dargestellt wurde. Er schließt sich dem Aufruf des Präsidenten Dschibutis an die Bandenführer an, ohne jede Einschränkung den Grundsatz anzuerkennen und zu akzeptieren, wonach das somalische Volk frei ist, sein demokratisches Recht auf die Wahl seiner eigenen regionalen und nationalen Führer auszuüben. Der Rat sieht der endgültigen Fertigstellung der Vorschläge des Präsidenten Dschibutis auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung mit Interesse entgegen und ist bereit, mit der Zwischenstaatlichen Behörde und dem Ständigen Ausschuß zusammenzuarbeiten, um zur Herbeiführung der nationalen Einheit und der Wiederherstellung einer nationalen Regierung in Somalia beizutragen. Er fordert die Führer der somalischen Splittergruppen und alle anderen Beteiligten auf, bei den Bemühungen um die Beilegung der Krise konstruktiv und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo einzuhalten und seine Wirksamkeit zu verbessern sowie von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten. Er fordert die Mitgliedstaaten, denen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Resolution 733 (1992) vorliegen, nachdrücklich auf, diese

²⁸⁵ S/PRST/1999/31.

²⁸⁶ S/1999/882.

²⁸⁷ S/1999/1007.

Informationen dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 zur Verfügung zu stellen, um die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die fortgesetzte Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia zum Ausdruck. Er fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Beitragsappelle der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen in allen Regionen Somalias gesichert ist, namentlich soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind. In diesem Zusammenhang regt er an, die operative Kapazität der humanitären Organisationen in Somalia durch eine entsprechende Unterstützung seitens der Geber auszubauen.

Der Rat dankt allen Organen der Vereinten Nationen, anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in allen Regionen Somalias auf humanitärem Gebiet tätig sind. Er fordert die somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu erleichtern. In diesem Zusammenhang verurteilt er mit Nachdruck die gegen humanitäres Personal in Somalia gerichteten Angriffe und Gewalttaten sowie die Ermordung von humanitärem Personal und wiederholt seine Auffassung, daß die für diese Taten Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat bringt seine Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß trotz all der Schwierigkeiten etwa die Hälfte des somalischen Hoheitsgebiets weiterhin in relativem Frieden lebt. In diesem Zusammenhang stellt er fest, daß Ortsverwaltungen in bestimmten Teilen des Landes mit der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Volk Somalias begonnen haben.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Zivilgesellschaft in Somalia unternimmt. Er sieht sich ermutigt durch die politischen Initiativen, die die Somalier durch Regionalkonferenzen, die häufig von traditionellen Führern und durch informelle klanübergreifende Kontakte organisiert werden, unternehmen, um eine friedliche Lösung für die Krise zu finden. In diesem Zusammenhang unterstreicht er die aktive Rolle, die somalische Frauengruppen spielen.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die der Generalsekretär und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia in Nairobi weiterhin unternehmen.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, die Rolle der Vereinten Nationen in Somalia im Hinblick auf die künftige Übernahme einer umfangreicheren Rolle durch die Vereinten Nationen zu überprüfen, mit dem Ziel, eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia herbeizuführen. Diese Überprüfung würde auch die mögliche Verlegung bestimmter Programme und Organisationen der Vereinten Nationen sowie des Politischen Büros der Vereinten Nationen nach Somalia beinhalten. Im Rahmen dieser Überprüfung sollten auch die Sicherheitslage sowie die Ressourcen, die notwendig sind, um für die Operationen der Vereinten Nationen in Somalia ein sicheres Umfeld zu schaffen, sorgfältig geprüft werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. August 1999, wonach die internationale Gemeinschaft die Schaffung von Mechanismen in Erwägung ziehen sollte, über die sogar noch vor der Wiedereinsetzung einer Zentralregierung und anderer offizieller Institutionen finanzielle Hilfe in sichere und stabile Gebiete Somalias geleitet werden könnte, mit dem Ziel, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit sowie die politische Unabhängigkeit und Einheit Somalias zu fördern.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

DIE SITUATION IN ZYPERN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1963 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 25. Juni 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Juni 1999 betreffend Ihre Absicht, Ann Hercus mit Wirkung vom 1. Juli 1999 zu Ihrer residierenden Sonderbeauftragten und Leiterin des Einsatzes der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen²⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4018. Sitzung am 29. Juni 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1999/657 und Add.1)

Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1999/707)".

Resolution 1250 (1999) vom 29. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolution 1218 (1998) vom 22. Dezember 1998,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer politischen Gesamtregelung in Zypern,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Erklärung der Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Juni 1999²⁹⁰, in der sie für den Herbst 1999 zu umfassenden Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs auffordern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 22. Juni 1999 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern²⁹¹;

2. *betont seine volle Unterstützung* für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs gemäß dem Beschluß des Sicherheitsrats und im Zusammenhang damit für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten;

3. *erklärt erneut*, daß er die vom Generalsekretär am 30. September 1998 im Rahmen seines Gute-Dienste-Auftrags angekündigte Initiative billigt, die das Ziel hat, Spannungen abzubauen und Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Regelung in Zypern zu fördern;

²⁸⁸ S/1999/723.

²⁸⁹ S/1999/722.

²⁹⁰ Siehe S/1999/711, Anlage.

²⁹¹ S/1999/707.

4. *stellt fest*, daß die Gespräche zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den beiden Seiten weitergehen, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, konstruktiv daran mitzuwirken;

5. *verleiht der Auffassung Ausdruck*, daß beide Seiten berechnigte Anliegen haben, die mittels umfassender Verhandlungen, die alle maßgeblichen Fragen abdecken, angegangen werden sollten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die Führer der beiden Seiten im Herbst 1999 zu Verhandlungen einzuladen;

7. *fordert* die beiden Führer in diesem Zusammenhang *auf*, diese umfassenden Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen und sich auf die folgenden Grundsätze zu verpflichten:

- keine Vorbedingungen;
- alle Fragen müssen auf den Tisch;
- die Verpflichtung, die Verhandlungen nach Treu und Glauben so lange fortzusetzen, bis eine Regelung erzielt ist;
- volle Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen und Verträge der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* die beiden Seiten auf Zypern, einschließlich der Militärbehörden beider Seiten, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten konstruktiv auf die Schaffung eines positiven Klimas auf der Insel hinzuarbeiten, das den Weg für Verhandlungen im Herbst 1999 ebnen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und dem Rat bis zum 1. Dezember 1999 einen Bericht vorzulegen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1251 (1999)
vom 29. Juni 1999**

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juni 1999 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁹²,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 30. Juni 1999 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 1217 (1998) und 1218 (1998) vom 22. Dezember 1998,

abermals alle Staaten *auffordernd*, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern zu achten, und alle Staaten sowie die beteiligten Parteien darum ersuchend, alle Handlungen, die diese Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beeinträchtigen könnten, sowie jeden Versuch, die Insel zu teilen oder mit einem anderen Land zu vereinen, zu unterlassen,

²⁹² S/1999/657 und Add.1.

feststellend, daß die Situation entlang der Feueinstellungslinien im wesentlichen stabil ist, jedoch mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß sich beide Seiten entlang der Feueinstellungslinien in zunehmendem Maße provokativ verhalten, wodurch das Risiko schwererer Zwischenfälle erhöht wird,

die Parteien daran *erinnernd*, daß mit dem Maßnahmenpaket der Truppe zum Abbau der Spannungen entlang der Feueinstellungslinien bezweckt wurde, Zwischenfälle und Spannungen zu reduzieren, ohne die Sicherheit irgendeiner Seite zu beeinträchtigen,

erneut erklärend, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer umfassenden politischen Lösung erzielt werden müssen,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Dezember 1999 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *erinnert* beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der Truppe gerichteten Gewalthandlungen zu verhindern, mit der Truppe voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *fordert* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, alle Handlungen, insbesondere provozierende Handlungen in der Nähe der Pufferzone, zu unterlassen, welche die Spannungen verschärfen würden;

4. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, auch weiterhin mit beiden Seiten intensiv daran zu arbeiten, eine baldige Einigung über weitere konkrete Schritte zum Abbau der Spannungen zu erreichen, unter voller Berücksichtigung seiner Resolution 1218 (1998);

5. *fordert* beide Seiten *auf*, Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit und zum Abbau der Spannungen zwischen den beiden Seiten zu ergreifen, einschließlich der Minenräumung entlang der Pufferzone;

6. *fordert* die griechisch-zyprische Seite *nachdrücklich auf*, der Durchführung des Maßnahmenpakets der Truppe zuzustimmen, und legt der Truppe nahe, ihre Bemühungen um die rasche Durchführung des Pakets durch beide Seiten fortzusetzen;

7. *bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis* über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verbessert und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffensysteme auf beiden Seiten, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;

8. *fordert* alle Beteiligten *auf*, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern sowie auf einen abgestuften Prozeß mit dem Ziel zu verpflichten, den Umfang aller Truppen und Rüstungen in der Republik Zypern zu begrenzen und anschließend erheblich zu senken, als einen ersten Schritt auf dem Weg zum Abzug der nichtzyprischen Truppen, wie in dem Ideenkatalog²⁹³ ausgeführt, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den beiden Seiten beizutragen, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung, begrüßt in diesem Zusammenhang jedwede Schritte der beiden Seiten zur Senkung des Rüstungsstands und der Truppenstärken, und ermutigt den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen auch weiterhin zu fördern;

²⁹³ S/24472, Anhang.

9. *fordert beide Seiten auf*, die Androhung oder den Einsatz von Gewalt oder Gewalttätigkeit als Mittel zur Lösung des Zypernproblems zu unterlassen;

10. *erklärt erneut*, daß der Status quo unannehmbar ist und daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung des Zypernproblems bereits zu lange festgefahren sind;

11. *bekräftigt seinen Standpunkt*, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie über eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

12. *begrüßt* die Bemühungen, die die Truppe weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zypriern und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zypriern zu erfüllen, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt;

13. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, und fordert die türkisch-zypriische Führung auf, diese Aktivitäten wiederaufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 1999 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 7. Oktober 1999 betreffend die Ernennung von James Holger zu Ihrem Amtierenden Sonderbeauftragten und Missionsleiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für einen am 1. Oktober 1999 beginnenden Zeitraum von drei Monaten²⁹⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Ernennung Kenntnis."

Am 1. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, Alvaro de Soto mit Wirkung vom 1. November 1999 zu Ihrem Sonderberater für Zypern am Amtssitz zu ernennen, sowie Ihren Wunsch, ihn im Frühjahr 2000 zu Ihrem in Zypern residierenden Sonderbeauftragten zu ernennen²⁹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Vorgehensweise Kenntnis."

²⁹⁴ S/1999/1044.

²⁹⁵ S/1999/1043.

²⁹⁶ S/1999/1112.

²⁹⁷ S/1999/1111.

Am 10. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Dezember 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Generalmajor Victory Rana (Nepal) zum nächsten Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen²⁹⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in dem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4082. Sitzung am 15. Dezember 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1999/1203 und Corr.1 und Add.1)".

**Resolution 1283 (1999)
vom 15. Dezember 1999**

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 29. November 1999 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern³⁰⁰ und insbesondere die an die Parteien gerichtete Aufforderung, sich mit gebührender Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit mit der humanitären Frage der Vermißten zu befassen und sie einer Lösung zuzuführen,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 1999 hinaus in Zypern zu belassen,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999;
2. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Juni 2000 endenden Zeitraum zu verlängern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4082. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**WAHRUNG VON FRIEDEN UND SICHERHEIT UND
FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN DER KONFLIKTFOLGEZEIT**

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat
auch 1998 verabschiedet.]*

Beschlüsse

Auf seiner 4020. Sitzung am 8. Juli 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Bangladeschs, El Salvadors, Finnlands, Guatemalas, Indonesiens, Japans, Kroatiens,

²⁹⁸ S/1999/1234.

²⁹⁹ S/1999/1233.

³⁰⁰ S/1999/1203 und Corr.1 und Add.1

Mosambiks, Neuseelands, der Republik Korea und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Wahrung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld".

Auf seiner 4021. Sitzung am 8. Juli 1999 behandelte der Rat den auf der 4020. Sitzung erörterten Punkt.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰¹:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat erinnert außerdem an die Erklärungen seines Präsidenten zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf den Gebieten vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

Der Rat hat die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld geprüft, als Teil seines umfassenden und ständigen Bemühens, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungstätigkeit der Vereinten Nationen in Konfliktsituationen in der ganzen Welt beizutragen.

Der Rat ist ernsthaft darüber besorgt, daß in einer Reihe von Konflikten trotz des Abschlusses von Friedensabkommen durch die kriegführenden Parteien und der Präsenz von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen am Boden die Kampfhandlungen zwischen verschiedenen Parteien oder Gruppierungen weitergehen. Er ist sich dessen bewußt, daß einer der Hauptfaktoren, die zu dieser Situation beitragen, der Umstand ist, daß die Konfliktparteien nach wie vor Zugang zu großen Mengen von Waffen haben, insbesondere zu Kleinwaffen und leichten Waffen. Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, daß die Konfliktparteien, um eine Beilegung zu erreichen, auf die erfolgreiche Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten hinwirken müssen, namentlich auch von Kindersoldaten, deren besondere Bedürfnisse ernsthafte Berücksichtigung finden sollten.

Der Rat erkennt an, daß die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nicht losgelöst von anderen Aspekten gesehen werden dürfen, sondern vielmehr als ein kontinuierlicher Prozeß betrachtet werden müssen, der in die umfassendere Suche nach Frieden, Stabilität und Entwicklung eingebettet ist und zu dieser beiträgt. Die wirksame Entwaffnung der Exkombattanten ist ein wichtiger Indikator des Fortschritts auf dem Weg zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und zur Normalisierung der Lage. Demobilisierung ist nur möglich, wenn ein gewisser Grad an Entwaffnung gegeben ist, und sie kann nur dann erfolgreich sein, wenn eine wirksame Wiedereingliederung der Exkombattanten in die Gesellschaft stattfindet. Entwaffnung und Demobilisierung müssen in einem sicheren Umfeld vor sich gehen, das den Exkombattanten genügend Vertrauen einflößt, um ihre Waffen niederzulegen. Da dieser Prozeß eng mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen verknüpft ist, bedarf er eines umfassenden Ansatzes, damit ein reibungsloser Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung erleichtert wird.

Der Rat betont, daß Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nur dann erfolgreich sein können, wenn der entsprechende politische Wille vorhanden ist und die beteiligten Parteien sich eindeutig auf die Herbeiführung von Frieden und Stabilität verpflichtet haben. Gleichzeitig kommt es in entscheidendem Maße darauf an, daß diese Verpflichtung der Parteien durch den politischen Willen und die konsequente,

³⁰¹ S/PRST/1999/21.

wirksame und entschlossene Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft gestärkt wird mit dem Ziel, die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu gewährleisten, unter anderem auch durch ihren Beitrag zu langfristiger Hilfe auf dem Gebiet der Entwicklung und des Handels.

Der Rat bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen. Eingedenk dessen betont der Rat die Notwendigkeit, mit Zustimmung der Parteien praktische Maßnahmen durchzuführen, um den Erfolg des Prozesses zu fördern, darunter unter anderem die folgenden:

a) nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen und je nach Fall bei Friedenssicherungsmandaten der Vereinten Nationen die Aufnahme klarer Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition;

b) der Aufbau von Datenbanken von Sachverständigen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten durch die Regierungen, die zu Friedenssicherungseinsätzen beitragen. In diesem Zusammenhang könnte die Ausbildung in Entwaffnungs- und Demobilisierungsmaßnahmen ein nützlicher Bestandteil einzelstaatlicher Programme zur Vorbereitung von Friedenssoldaten sein;

c) die Verhütung und Reduzierung der exzessiven und destabilisierenden Verbreitung, Anhäufung und des rechtswidrigen Einsatzes von Kleinwaffen und leichten Waffen. In diesem Zusammenhang sollen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die geltenden Waffenembargos der Vereinten Nationen strikt angewendet werden.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Techniken zur Durchführung und Koordinierung von Programmen im Zusammenhang mit dem Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten und die damit zusammenhängenden Probleme gründlich untersucht werden sollen. Er nimmt mit Genugtuung von den Bemühungen Kenntnis, die der Generalsekretär, die Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie internationale und regionale Organisationen unternehmen, um allgemeine Grundsätze und praktische Leitlinien für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld zu erarbeiten.

Der Rat unterstreicht, daß es notwendig ist, sich regelmäßig mit dieser Frage zu befassen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sechs Monaten einen Bericht vorzulegen, der seine Analyse, Bemerkungen und Empfehlungen enthält, insbesondere in bezug auf die Grundsätze und Leitlinien sowie die Praktiken, die gemachten Erfahrungen und ihre Auswertung, um seine weitere Behandlung dieser Angelegenheit zu erleichtern. Der Bericht sollte den Problemen der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

FÖRDERUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT: HUMANITÄRE HILFE FÜR FLÜCHTLINGE IN AFRIKA

Beschlüsse

Auf seiner 4025. Sitzung am 26. Juli 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Förderung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Sadako Ogata, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 20. August 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats³⁰²:

"Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 31. Juli 1999³⁰³ betreffend die auf der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats im Einklang mit Resolution 1212 (1998) des Sicherheitsrats vom 25. November 1998 erfolgte Verabschiedung der Resolution 1999/11 vom 27. Juli 1999 über das langfristige Strategie- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung Haitis zu bestätigen.

Um eine nachhaltige Entwicklung in Haiti sicherzustellen, ist es nach Auffassung der Mitglieder des Sicherheitsrats unerlässlich, daß die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft darauf gerichtet sind, die Regierung Haitis dabei zu unterstützen, die wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Kapazitäten der staatlichen Institutionen anzugehen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verleihen der Hoffnung Ausdruck, daß dieser wichtige Beitrag des Wirtschafts- und Sozialrats die Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei den Bemühungen der Vereinten Nationen, dem haitianischen Volk beim Wiederaufbau seines Landes zu helfen, verstärken wird."

Am 14. September 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. September 1999 betreffend Ihre Absicht, Alfredo Lopes Cabral (Guinea-Bissau) zu Ihrem Beauftragten in Haiti und Leiter der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁰⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis. Sie nehmen außerdem diese Gelegenheit wahr, um mit Ihnen ihre tiefempfundene Anerkennung für die Einsatzbereitschaft zum Ausdruck zu bringen, mit der Julian Harston seine Aufgaben in Haiti im Namen der Vereinten Nationen erfüllt hat."

Auf seiner 4074. Sitzung am 30. November 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1999/908)

Bericht des Generalsekretärs über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1999/1184)".

³⁰² S/1999/905.

³⁰³ S/1999/865.

³⁰⁴ S/1999/970.

³⁰⁵ S/1999/969.

**Resolution 1277 (1999)
vom 30. November 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1212 (1998) vom 25. November 1998, sowie die von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Präsidenten der Republik Haiti vom 8. November 1999³⁰⁶, in dem dieser um die Einrichtung einer internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti ersucht hat,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 24. August³⁰⁷ und vom 18. November 1999³⁰⁸,

in Würdigung der wertvollen Beiträge, die der Beauftragte des Generalsekretärs, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti, die Internationale Zivilmission in Haiti und die technischen Hilfsprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie die bilateralen Geber geleistet haben, um der Regierung Haitis durch ihre Unterstützung und ihren Beitrag zu der Professionalisierung der Haitianischen Nationalpolizei als ein unverzichtbarer Baustein der Konsolidierung des Justizsystems Haitis sowie durch ihre Anstrengungen zum Aufbau nationaler Institutionen behilflich zu sein,

in der Erkenntnis, daß das Volk und die Regierung von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen und daß die Regierung Haitis eine besondere Verantwortung für die weitere Stärkung und das wirksame Arbeiten der Haitianischen Nationalpolizei und des Justizsystems trägt,

1. *beschließt*, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti weiterzuführen, um einen stufenweisen Übergang zu einer internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti bis zum 15. März 2000 zu gewährleisten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Übergang von der Internationalen Zivilpolizeimission und der Internationalen Zivilmission in Haiti zur internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti zu koordinieren und zu beschleunigen und dem Sicherheitsrat bis zum 1. März 2000 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4074. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4037. Sitzung am 25. August 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Algeriens, Angolas, Bangladeschs, Belarus, Bosnien und Herzegowinas, Costa Ricas, Finnlands, Guyanas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Japans, Kenias, Kolumbiens, Monacos, der Mongolei, Mosambiks, Neuseelands, Norwegens, der Philippinen, Por-

³⁰⁶ A/54/629, Anlage.

³⁰⁷ S/1999/908.

³⁰⁸ S/1999/1184.

tugals, der Republik Korea, Ruandas, Sambias, der Slowakei, Südafrikas, Sudans, Ugandas, der Ukraine und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Kinder und bewaffnete Konflikte" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1261 (1999)
vom 25. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998³⁰⁹, 12. Februar 1999³¹⁰ und 8. Juli 1999³¹¹,

Kenntnis nehmend von den in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen, dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern als Soldaten ein Ende zu setzen, in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das Zwangs- oder Pflichtarbeit, namentlich die zwangsweise beziehungsweise im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, verbietet, sowie in dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³¹², worin die Einziehung oder Anwerbung von Kindern unter fünfzehn Jahren für die nationalen Streitkräfte oder ihr Einsatz zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten als Kriegsverbrechen eingestuft wird,

1. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder sowie über die Langzeitfolgen, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben;

2. *verurteilt nachdrücklich* das gezielte Vorgehen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten, namentlich die Tötung und Verstümmelung, die sexuelle Gewalt gegen, die Entführung und die Zwangsvertreibung von Kindern, und ihre völkerrechtswidrige Anwerbung und ihren völkerrechtswidrigen Einsatz in bewaffneten Konflikten sowie Angriffe auf Objekte, die unter völkerrechtlichem Schutz stehen, namentlich Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie Schulen und Krankenhäuser, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen streng einzuhalten, insbesondere die Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹³ und die für sie geltenden Verpflichtungen aus den Zusatzprotokollen von 1977³¹⁴ sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes³¹⁵, und betont, daß alle Staaten gehalten sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und daß sie verpflichtet sind, die für schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

³⁰⁹ S/PRST/1998/18.

³¹⁰ S/PRST/1999/6.

³¹¹ S/PRST/1999/21.

³¹² A/CONF.183/9.

³¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³¹⁵ Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

4. *bringt seine Unterstützung* für die laufenden Arbeiten *zum Ausdruck*, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die anderen Teile des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen unternehmen, die sich mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern befassen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin für die Koordinierung und Kohärenz zwischen ihnen Sorge zu tragen;
5. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die alle zuständigen Akteure auf nationaler und internationaler Ebene unternehmen, um kohärentere und wirksamere Ansätze zu der Frage Kinder und bewaffnete Konflikte zu erarbeiten;
6. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sie weitere Fortschritte in Richtung auf den Abschluß ihrer Arbeiten erzielen wird;
7. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf* sicherzustellen, daß bei Friedensverhandlungen und während des gesamten Prozesses der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit der Schutz, das Wohl und die Rechte der Kinder berücksichtigt werden;
8. *fordert* die Parteien in bewaffneten Konflikten *auf*, während bewaffneter Konflikte durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um den von Kindern erlittenen Schaden möglichst gering zu halten, beispielsweise durch "Tage der Ruhe", um die Versorgung mit den notwendigen grundlegenden Dienstleistungen zu ermöglichen, und fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten ferner *auf*, solche Maßnahmen zu fördern, durchzuführen und zu achten;
9. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf*, sich an die konkreten Verpflichtungen zu halten, die sie eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zu gewährleisten;
10. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *außerdem nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, insbesondere Mädchen, vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Mißbrauchs und der geschlechtsspezifischen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts zu schützen und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen während bewaffneter Konflikte und in ihrer Folgezeit zu berücksichtigen, einschließlich bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe;
11. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *auf*, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang des Personals humanitärer Hilfsorganisationen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;
12. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und angeschlossener Organisationen ist, wenn es darum geht, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder abzumildern, und fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf*, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organisationen uneingeschränkt zu achten;
13. *fordert* die Staaten und alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, durch politische und andere Anstrengungen sicherzustellen, daß der völkerrechtswidrigen Anwerbung und dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein Ende gesetzt wird, indem sie namentlich darauf hinwirken, daß Kindern Alternativen zur Teilnahme an bewaffneten Konflikten zur Verfügung stehen;

14. *anerkennt* die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der unter anderem betont wird, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, durch die bewaffnete Konflikte hervorgerufen oder verlängert beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärft werden könnten, und in der nachdrücklich zu einer internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme aufgefordert wird;

15. *fordert* die Staaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Kindern, die völkerrechtswidrig als Soldaten eingesetzt wurden, zu erleichtern, und fordert insbesondere den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

16. *verpflichtet sich*, bei allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezügliche Empfehlungen in seine Berichte aufzunehmen;

17. *bekräftigt seine Bereitschaft*, im Zuge seiner Auseinandersetzung mit Situationen bewaffneter Konflikts

a) auch weiterhin die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die notleidende Zivilbevölkerung zu unterstützen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder, so unter anderem auch die Bereitstellung und den Wiederaufbau medizinischer und pädagogischer Dienste zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, die Rehabilitation von Kindern, die verstümmelt oder seelisch traumatisiert wurden, und auf Kinder ausgerichtete Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr;

b) auch weiterhin den Schutz vertriebener Kinder, einschließlich ihrer Wiederansiedlung durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und gegebenenfalls andere Organisationen, zu unterstützen;

c) bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, abzuwägen, welche Auswirkungen sie auf Kinder haben, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;

18. *bekräftigt außerdem seine Bereitschaft*, geeignete Maßnahmen zu erwägen, wenn Gebäude oder Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, in Situationen bewaffneter Konflikts unter Verstoß gegen das Völkerrecht gezielt angegriffen werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das an den friedensschaffenden, friedensichernden und friedenkonsolidierenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen beteiligte Personal über eine angemessene Ausbildung verfügt, was den Schutz, die Rechte und das Wohl von Kindern angeht, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Arbeiten dem Rat bis zum 31. Juli 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4037. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1994, 1996, 1997 und 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4039. Sitzung am 27. August 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Finnlands, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Japans, Kasachstans, Norwegens, Pakistans, Tadschikistans, der Türkei, Turkmenistans und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat auf Antrag des Vertreters Burkina Fasos³¹⁶, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Mokhtar Lamani, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4051. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189 (1998) vom 13. August 1998, 1193 (1998) vom 28. August 1998 und 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und über die beträchtliche Zunahme der unerlaubten Opiumgewinnung sowie betonend, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Masar-i Scharif flagrante Verstöße gegen das geltende Völkerrecht darstellen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien dieser Übereinkommen, Terroristen auszuliefern oder sie strafrechtlich zu verfolgen,

nachdrücklich verurteilend, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,

die Tatsache *mißbilligend*, daß die Taliban Usama bin Laden weiterhin Zuflucht gewähren und es ihm und seinen Mithelfern ermöglichen, von dem durch die Taliban kontrollierten

³¹⁶ Dokument S/1999/916, Teil des Protokolls der 4039. Sitzung.

Gebiet aus ein Netz von Ausbildungslagern für Terroristen zu betreiben und Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen,

feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer unter anderem wegen der Bombenattentate auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) am 7. August 1998 und wegen der Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsangehöriger außerhalb der Vereinigten Staaten Anklage erhoben haben, sowie feststellend, daß die Vereinigten Staaten die Taliban um die Überstellung der Betreffenden ersucht haben, damit sie vor Gericht gestellt werden können³¹⁷,

feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 13 der Resolution 1214 (1998) enthaltenen Forderungen durch die Behörden der Taliban eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Betonung seiner Entschlossenheit, die Achtung vor seinen Resolutionen sicherzustellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *besteht darauf*, daß die unter der Bezeichnung Taliban bekannte afghanische Gruppierung, die sich auch Islamisches Emirat Afghanistan nennt, seinen früheren Resolutionen sofort Folge leistet und insbesondere aufhört, internationalen Terroristen und deren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie geeignete wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation terroristischer Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den Bemühungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperiert;

2. *verlangt*, daß die Taliban Usama bin Laden ohne weitere Verzögerung an die zuständigen Behörden eines Landes übergeben, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, das ihn an das Land übergibt, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, in dem er festgenommen und effektiv gerichtlich belangt wird;

3. *beschließt*, daß am 14. November 1999 alle Staaten die in Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen ergreifen werden, es sei denn, der Rat hat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs vorher beschlossen, daß die Taliban der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung in vollem Umfang nachgekommen sind;

4. *beschließt außerdem*, daß zur Durchsetzung von Ziffer 2 alle Staaten

a) allen von dem Ausschuß nach Ziffer 6 bezeichneten Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum der Taliban befinden oder von diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben werden, die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, es sei denn, der betreffende Flug wurde aufgrund von humanitären Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Haddsch, von dem Ausschuß vorab genehmigt;

b) Gelder und andere Finanzmittel, einschließlich Gelder, die aus Vermögenswerten stammen oder erzeugt wurden, die den Taliban gehören oder direkt oder indirekt ihrer Verfügungsgewalt oder der eines Unternehmens im Eigentum oder unter der Kontrolle der Taliban unterstehen, soweit von dem Ausschuß nach Ziffer 6 bezeichnet, einfrieren und sicherstellen werden, daß weder diese noch andere so bezeichnete Gelder oder Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen den Taliban oder einem Unternehmen im Eigentum der Taliban oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unmittelbar oder zu deren Gunsten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Ausschuß genehmigt dies von Fall zu Fall aus humanitären Erwägungen;

³¹⁷ Siehe S/1999/1021.

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, bei den Bemühungen zur Erfüllung der Forderung in Ziffer 2 zu kooperieren und weitere Maßnahmen gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen;

b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die Auswirkungen der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, insbesondere auch über die humanitären Auswirkungen;

d) regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der Personen oder Einrichtungen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

e) Bezeichnung der in Ziffer 4 genannten Luftfahrzeuge sowie Gelder oder anderen Finanzmittel, um die Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

f) Prüfung von Anträgen auf Befreiung von den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, wie in Ziffer 4 vorgesehen, und Beschlußfassung darüber, ob eine Befreiung von diesen Maßnahmen für die Leistung von Zahlungen des Internationalen Luftverkehrsverbands an die Luftfahrtbehörde Afghanistans im Namen internationaler Fluggesellschaften für Flugsicherungsdienste zu gewähren ist;

g) Prüfung der gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte;

7. *fordert alle Staaten auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

8. *fordert die Staaten auf*, gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Einrichtungen, die gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;

9. *fordert alle Staaten auf*, mit dem Ausschuß nach Ziffer 6 bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere auch die von dem Ausschuß gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen bereitstellen;

10. *ersucht alle Staaten*, dem Ausschuß nach Ziffer 6 innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung von Ziffer 4 ergriffen haben;

11. *ersucht den Generalsekretär*, dem Ausschuß nach Ziffer 6 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

12. *ersucht den Ausschuß nach Ziffer 6*, auf der Grundlage der Empfehlungen des Sekretariats mit den zuständigen internationalen Organisationen, Nachbar- und sonstigen Staaten sowie den betroffenen Parteien geeignete Regelungen zu treffen, mit dem Ziel, die Überwachung der Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu verbessern;

13. *ersucht* das Sekretariat, die von Regierungen und aus öffentlichen Informationsquellen erhaltenen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen dem Ausschuß nach Ziffer 6 zur Prüfung vorzulegen;

14. *beschließt*, die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu beenden, sobald der Generalsekretär dem Sicherheitsrat berichtet, daß die Taliban der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung nachgekommen sind;

15. *bekundet seine Bereitschaft*, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution zu erreichen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4051. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4055. Sitzung am 22. Oktober 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/1999/994)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 1999 betreffend die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit³¹⁹ geprüft.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt. Er verurteilt die Taliban nachdrücklich dafür, daß sie im Juli 1999, nur eine Woche nach dem Treffen der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe in Taschkent und trotz der wiederholten Aufforderungen seitens des Rates, die Kampfhandlungen einzustellen, eine neue Offensive eingeleitet haben. Dies hat die internationalen Bemühungen um die Erleichterung der Wiederherstellung des Friedens in Afghanistan untergraben. Die Kampfhandlungen im Anschluß an die Offensive haben zu ungeheurem Leid unter der Zivilbevölkerung Afghanistans geführt. Die Hauptverantwortung dafür tragen die Taliban.

Der Rat wiederholt, daß es für den Konflikt in Afghanistan keine militärische Lösung gibt und daß nur eine politische Verhandlungsregelung mit dem Ziel der Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung, die für alle Afghanen annehmbar ist, zu Frieden und Aussöhnung führen kann. Er erinnert an seine Forderung, daß die Konfliktparteien, insbesondere die Taliban, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne Vorbedingungen in uneingeschränkter Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates wiederaufnehmen. Der Rat stellt fest, daß die Vereinigte Front Afghanistans wiederholt deutlich gemacht hat, daß sie bereit ist, Gespräche mit den Taliban zu führen, um eine Lösung für die Probleme des Landes zu finden.

Der Rat wiederholt, daß die Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischer Kombattanten und ausländischen Militärpersonals und die Lieferung von Waffen und sonstigem in dem Konflikt

³¹⁸ S/PRST/1999/29.

³¹⁹ S/1999/994.

zum Einsatz kommendem Material sofort einzustellen ist. Er fordert alle Staaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Militärpersonal sofort abzuziehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Belieferung mit Munition und sonstigem Kriegsmaterial eingestellt wird. Der Rat verleiht seiner tiefen Betroffenheit über Meldungen Ausdruck, denen zufolge Tausende von nichtafghanischen Staatsangehörigen, von denen die meisten aus Religionsschulen kommen und einige jünger als 14 Jahre sind, sich auf der Seite der Taliban-Kräfte an den Kampfhandlungen in Afghanistan beteiligen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan sowie des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und vertritt erneut den Standpunkt, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der humanitären Lage in Afghanistan zum Ausdruck. Er fordert alle afghanischen Parteien und insbesondere die Taliban auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der humanitären Organe der Vereinten Nationen sowie der internationalen humanitären Organisationen nicht zu behindern.

Der Rat fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien erneut nachdrücklich auf, mit der Sondermission und den internationalen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert sie, insbesondere die Taliban, auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals dieser Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt die Erklärung über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan, die die "Sechs-plus-zwei"-Gruppe am 19. Juli 1999 in Taschkent verabschiedet hat³²⁰, insbesondere die Einigung der Mitglieder der Gruppe, keiner afghanischen Partei militärische Unterstützung zu gewähren und die Benutzung ihres Hoheitsgebiets für solche Zwecke zu verhindern. Er fordert die Mitglieder der Gruppe und die afghanischen Bürgerkriegsparteien nachdrücklich auf, diese Grundsätze in Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts zu befolgen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, und bekundet erneut seine Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist. Er besteht darauf, daß die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren. Der Rat verlangt abermals, daß die Taliban den angeklagten Terroristen Usama bin Laden an die zuständigen Behörden übergeben, wie in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 dargelegt. Er bekräftigt seinen Beschluß, am 14. November 1999 die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, der General-

³²⁰ S/1999/812, Anlage.

sekretär berichtet, daß die Taliban der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Verpflichtung nachgekommen sind.

Der Rat ist außerdem äußerst beunruhigt über die beträchtliche Zunahme des Anbaus von Drogenpflanzen, der Drogengewinnung und des Drogenhandels in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, was die Fähigkeit der Afghanen zur Kriegsführung erhöhen und noch ernstere Folgen auf internationaler Ebene haben wird. Er verlangt, daß die Taliban wie auch die anderen Parteien alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Afghanistans, sowie alle anderen Beteiligten auf, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem Handel mit illegalen Drogen aus Afghanistan ein Ende zu setzen.

Der Rat beklagt die sich verschlechternde Menschenrechtssituation in Afghanistan. Er gibt seiner besonderen Beunruhigung darüber Ausdruck, daß die Taliban die von der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse weiter mißachten. Der Rat unterstreicht, daß die Vertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere die Vertreibung durch die Taliban während ihrer letzten Offensive, summarische Hinrichtungen, die vorsätzliche Mißhandlung und willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und deren fortdauernde Diskriminierung, die Trennung von Männern von ihren Familien, der Einsatz von Kindersoldaten, die großangelegte Verbrennung von Ernten und die Zerstörung von Häusern, wahllose Bombardierungen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan unannehmbar sind. Er fordert alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen, die internationalen Normen und Regeln auf diesem Gebiet einzuhalten, rasch Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation zu ergreifen und als erste Sofortmaßnahme den Schutz der Zivilpersonen sicherzustellen.

Der Rat erklärt erneut, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Masar-i Scharif flagrante Verletzungen des Völkerrechts darstellen. Er verlangt, daß die Taliban mit den Vereinten Nationen bei der Untersuchung dieser Verbrechen voll kooperieren, mit dem Ziel, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat sieht dem nächsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan mit Interesse entgegen und legt ihm nahe, die dem Rat und der Generalversammlung offenstehenden Handlungsmöglichkeiten zu prüfen.

Der Rat mißbilligt, daß die Führung der Taliban es versäumt hat, Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen in seinen früheren Resolutionen zu ergreifen, insbesondere den Abschluß einer Waffenruhe und die Wiederaufnahme von Verhandlungen, und er bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen."

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1976, 1979 bis 1983, 1985 bis 1992 und 1994 bis 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 16. September 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²¹:

³²¹ S/1999/984.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. September 1999 betreffend Ihre Absicht, Terje Roed-Larsen (Norwegen) zum Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozeß und zu Ihrem Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu ernennen³²², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 8. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. November 1999 betreffend das Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozeß und Ihres Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde³²⁴ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von Ihrem Ersuchen an den Sonderkoordinator, das bestehende Büro der Vereinten Nationen in Gaza unter Berücksichtigung der wahrscheinlich erforderlichen Ressourcen neu zu gliedern."

DIE SITUATION IN AFRIKA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 und 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4047. Sitzung am 21. September 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch Seine Exzellenz Frederick J. T. Chiluba, Präsident der Republik Sambia".

Auf seiner 4049. Sitzung am 29. September 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Belgiens, der Demokratischen Republik Kongo, Dschibutis, Finnlands, Indiens, Indonesiens, Japans, Jemens, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malawis, Marokkos, Mosambiks, Norwegens, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Sambias, Senegals, der Slowakei, Südafrikas, Sudans, Swasilands, Togos, der Ukraine, Uruguays, der Vereinigten Arabischen Emirate und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afrika

Zwischenbericht über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1999/1008)".

Im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen lud der Rat Salim Ahmed Salim, den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, ein, am Ratstisch Platz zu nehmen.

³²² S/1999/983.

³²³ S/1999/1227.

³²⁴ S/1999/1226.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am selben Tag beschloß der Rat, die Vertreter Ghanas, der Komoren, Nigerias, Pakistans und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 30. September 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Jamaikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Am 5. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. November 1999 betreffend Ihre Entscheidung, den Auftrag von Mohammed Sahnoun als Ihr Berater für Afrika bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern³²⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4081. Sitzung am 15. Dezember 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Bahamas, Bangladeschs, Belgiens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Finnlands, Ghanas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Italiens, Japans, Kameruns, Kenias, Kolumbiens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Mosambiks, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Sierra Leones, Simbabwe, Spaniens, Südafrikas, Ugandas, der Ukraine und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afrika" teilzunehmen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am selben Tag beschloß der Rat, die Vertreter Sambias und Schwedens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

KLEINWAFFEN

Beschlüsse

Auf seiner 4048. Sitzung am 24. September 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Kleinwaffen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁷:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, aufgrund deren seine Aufmerksamkeit zwangsläufig auf Kleinwaffen und leichte Waffen als auf die Waffen gelenkt wird, die in den meisten der bewaffneten Konflikte der letzten Zeit am häufigsten eingesetzt wurden.

Der Rat stellt mit ernster Besorgnis fest, daß die destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen zur Intensität und Länge bewaffneter Konflikte beigetragen hat. Der Rat stellt außerdem fest, daß die leichte Verfügbarkeit von Kleinwaffen dazu beitragen kann, Friedensabkommen zu unterhöhlen, Bemühungen um Friedenskonsolidierung zu erschweren und die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu hemmen. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat an, daß die mit Kleinwaffen verbundene Her-

³²⁵ S/1999/1133.

³²⁶ S/1999/1132.

³²⁷ S/PRST/1999/28.

ausforderung vielschichtig ist und Aspekte der Sicherheit, der humanitären Hilfe und der Entwicklung umfaßt.

Der Rat ist zutiefst darüber besorgt, daß Länder, die in lang anhaltende bewaffnete Konflikte verwickelt sind, derartige Konflikte gerade überstanden haben oder davon bedroht sind, besonders anfällig für Gewalthandlungen aufgrund des wahllosen Einsatzes von Kleinwaffen in bewaffneten Konflikten sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten³²⁸ und an seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999.

Der Rat unterstreicht, daß dem in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung und den legitimen Sicherheitsanforderungen aller Länder uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist. Der Rat erkennt an, daß Kleinwaffen weltweit aus legitimen Sicherheits- und Handelsabwägungen heraus gehandelt werden. Eingedenk des beträchtlichen Volumens dieses Handels unterstreicht der Rat die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für den Transfer von Kleinwaffen. Außerdem legt der Rat den Regierungen der waffenexportierenden Länder nahe, bei diesen Geschäften ein Höchstmaß von Verantwortung zu beweisen.

Der Rat betont, daß die Verhütung des unerlaubten Handels von unmittelbarem Belang bei der weltweiten Suche nach Mitteln und Wegen ist, den rechtswidrigen Einsatz von Kleinwaffen, namentlich ihren Einsatz durch Terroristen, einzudämmen.

Der Rat begrüßt die verschiedenen Initiativen, die gegenwärtig auf weltweiter und regionaler Ebene zur Bewältigung des Problems unternommen werden. Dazu gehören auf regionaler Ebene das Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Herstellung von Kleinwaffen und den Handel damit, das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit³²⁹, die Gemeinsame Aktion der Europäischen Union betreffend Kleinwaffen³³⁰ und der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren³³¹. Auf weltweiter Ebene begrüßt der Rat den Verhandlungsprozeß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich des Entwurfs eines Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, Munition und ähnlichem Material sowie gegen den unerlaubten Handel damit.

Der berücksichtigt werden.

Der Rat betont, wie wichtig regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen das Problem des unerlaubten Kleinwaffenhandels ist. Initiativen wie beispielsweise die Tätigkeit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Regionalen Koordinierungsorganisation der Polizeipräsidenten des südlichen Afrika veranschaulichen, wie die regionale Zusammenarbeit in den Dienst des Vorgehens gegen die Verbreitung von Kleinwaffen gestellt werden kann. Der Rat erkennt an, daß die Regionen zuweilen aus den Erfahrungen anderer Regionen Nutzen ziehen können, daß aber die Erfahrungen einer Region sich nicht auf andere übertragen lassen, ohne daß die jeweiligen regionalen Unterschiede Rat begrüßt und befürwortet außerdem die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen sowie des unerlaubten Handels damit und bittet die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft in diese Bemühungen einzubeziehen.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, daß die Probleme im Zusammenhang mit der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen zunehmend Aufmerksamkeit innerhalb

³²⁸ S/1999/957.

³²⁹ A/53/78, Anlage.

³³⁰ Siehe A/54/374, Anlage.

³³¹ Siehe Dokument CD/1544 der Abrüstungskonferenz.

des Systems der Vereinten Nationen finden. Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär ergriffene Initiative zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen, der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein kohärentes und abgestimmtes Herangehen an die Frage der Kleinwaffen gewährleisten soll.

Der Rat stellt fest, daß trotz des nachweislichen Ernstes der humanitären Auswirkungen von Kleinwaffen in einer Konfliktsituation diesbezüglich keine detaillierte Analyse zur Verfügung steht. Der Rat ersucht den Generalsekretär daher, im Rahmen der gegenwärtig von ihm durchgeführten einschlägigen Studien insbesondere auf die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihres Transfers, einschließlich der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des Handels damit, einzugehen.

Der Rat fordert die wirksame Anwendung der in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die Waffenembargos bereitzustellen, und empfiehlt den Vorsitzenden der Sanktionsausschüsse, die jeweils zuständigen Personen aus den Organen, Organisationen und Ausschüssen des Systems der Vereinten Nationen und aus anderen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen sowie andere interessierte Parteien zu bitten, Informationen zu Fragen bereitzustellen, die mit der Anwendung und Durchführung der Waffenembargos in Zusammenhang stehen.

Der Rat fordert außerdem, daß Maßnahmen ergriffen werden, um den Zustrom von Waffen in Länder oder Regionen aufzuhalten, die sich in einem bewaffneten Konflikt befinden oder gerade einen solchen Konflikt überstanden haben. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, einzelstaatliche oder regionale Moratorien für den Waffentransfer zu verhängen und einzuhalten, um den Aussöhnungsprozeß in diesen Ländern beziehungsweise Regionen zu erleichtern. Der Rat erinnert daran, daß es Präzedenzfälle für derartige Moratorien gibt und daß die Anwendung dieser Moratorien internationale Unterstützung gefunden hat.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen mit Zustimmung der Parteien und je nach Fall bei Friedenssicherungsmandaten der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition, aufzunehmen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, bei der Aushandlung von Friedensabkommen den Verhandlungsführern eine Aufstellung der besten Praktiken auf der Grundlage der im Feld gewonnenen Erfahrungen an die Hand zu geben.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ein zur Benutzung im Feld bestimmtes Referenzhandbuch über umweltverträgliche Methoden der Zerstörung von Waffen auszuarbeiten, damit die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, die Waffen zu beseitigen, die von Zivilpersonen freiwillig abgegeben oder die ehemaligen Kombattanten abgenommen wurden. Der Rat bittet die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung eines derartigen Handbuchs zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die Empfehlungen der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen³³², namentlich die Empfehlung, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen seinen Aspekten einzuberufen, und nimmt Kenntnis von dem Angebot der Schweiz, die Konferenz auszurichten. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, sich unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung enthaltenen Empfehlungen aktiv und konstruktiv an der Konferenz und an den diesbezüglichen Vorbereitungstreffen zu beteiligen, damit sichergestellt wird, daß die Konferenz einen nützlichen und dauerhaften Beitrag zur Verringerung des unerlaubten Waffenhandels leistet."

³³² Siehe A/54/258.

DIE SITUATION IN LIBERIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.]

Beschluß

Am 15. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia bis Ende Dezember 2000 zu verlängern³³⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS FÜR DIE WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1992 und 1998 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 4053. Sitzung am 19. Oktober 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

zutiefst besorgt über die Zunahme von Akten des internationalen Terrorismus, die das Leben und das Wohl von Menschen in der ganzen Welt sowie den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden,

unter Verurteilung aller terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo und von wem sie begangen werden,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der die Versammlung die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat,

betonend, daß es notwendig ist, den Kampf gegen den Terrorismus auf einzelstaatlicher Ebene zu intensivieren und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen die wirksame internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf der Grundlage der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Normen des Völkerrechts, namentlich der Achtung vor dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten, zu verstärken,

³³³ S/1999/1065.

³³⁴ S/1999/1064.

in Unterstützung der Bemühungen, die weltweite Teilnahme an den bestehenden internationalen Übereinkünften zur Bekämpfung des Terrorismus und deren Anwendung zu fördern und neue internationale Übereinkünfte zur Bekämpfung der terroristischen Bedrohung auszuarbeiten,

mit Lob für die Arbeit, die die Generalversammlung, die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und andere Organisationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet haben,

entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu den Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen beizutragen,

erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *verurteilt unmißverständlich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen, ungeachtet ihrer Beweggründe, in allen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere diejenigen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus, deren Vertragsparteien sie sind, voll anzuwenden, legt allen Staaten nahe, mit Vorrang zu erwägen, den Übereinkünften beizutreten, bei denen sie nicht Vertragspartei sind, und legt ihnen außerdem nahe, die noch anhängigen Übereinkünfte rasch anzunehmen;

3. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zukommt, und betont, wie wichtig es ist, die Koordinierung zwischen den Staaten, internationalen und regionalen Organisationen zu verbessern;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen dieser Zusammenarbeit und Koordinierung unter anderem geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

- um miteinander zu kooperieren, insbesondere im Rahmen bilateraler und multilateraler Übereinkünfte und Abmachungen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, ihre Staatsangehörigen und andere Personen vor terroristischen Angriffen zu schützen und die für solche Handlungen verantwortlichen Täter vor Gericht zu bringen;
- um in ihren Hoheitsgebieten die Vorbereitung und Finanzierung jeglicher terroristischer Handlungen mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verhüten und zu unterbinden;
- um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, sichere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, daß diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden;
- um sich dessen zu vergewissern, bevor sie einer Person Flüchtlingsstatus gewähren, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, daß sich der Asylsuchende nicht an terroristischen Handlungen beteiligt hat;
- um im Einklang mit dem Völkerrecht und dem jeweiligen innerstaatlichen Recht Informationen auszutauschen und auf Verwaltungs- und Justizebene zusammenzuarbeiten, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten an die Generalversammlung, insbesondere soweit sie gemäß deren Resolution 50/53 vom 11. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorgelegt werden, besondere Aufmerk-

samkeit auf die Notwendigkeit zu richten, die von terroristischen Tätigkeiten ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verhüten und zu bekämpfen;

6. *bekundet seine Bereitschaft*, die entsprechenden Bestimmungen der in Ziffer 5 genannten Berichte zu prüfen und im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die terroristischen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bekämpfen;

7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4053. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG
PAPUA-NEUGUINEAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN
PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 31. MÄRZ 1998**

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat
auch 1998 verabschiedet.]*

Beschluß

Am 10. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 28. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, die Präsenz des Politischen Büros der Vereinten Nationen in Bougainville um weitere zwölf Monate zu verlängern³³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

**DIE ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER VERHÜTUNG VON
BEWAFFNETEN KONFLIKTEN**

Beschlüsse

Auf seiner 4072. Sitzung am 29. und 30. November 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Belarus, Finnlands, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Japans, Kroatiens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Liechtensteins, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Sambias, Senegals, Südafrikas, Sudans, der Ukraine und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf seiner 4073. Sitzung am 30. November 1999 behandelte der Rat den auf der 4072. Sitzung erörterten Punkt.

³³⁵ S/1999/1153.

³³⁶ S/1999/1152.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁷:

"Der Sicherheitsrat hat sich im Rahmen seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit seiner Rolle bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten befaßt. Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, daß die Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Normen des Völkerrechts voll geachtet und angewandt werden müssen, in diesem Kontext insbesondere diejenigen, die sich auf die Verhütung von bewaffneten Konflikten und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beziehen. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat bekräftigt außerdem die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts. Er wird den humanitären Folgen bewaffneter Konflikte besondere Aufmerksamkeit schenken. Der Rat erkennt an, daß es wichtig ist, eine Kultur der Verhütung bewaffneter Konflikte zu schaffen, und daß alle Hauptorgane der Vereinten Nationen dazu beitragen müssen.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit einer abgestimmten internationalen Antwort auf wirtschaftliche, soziale, kulturelle oder humanitäre Probleme, die bewaffneten Konflikten oft zugrunde liegen. Im Bewußtsein der Notwendigkeit der Ausarbeitung wirksamer langfristiger Strategien betont er, daß alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen vorbeugende Strategien verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen ergreifen müssen, um den Mitgliedstaaten bei der Beseitigung 3 Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, verpflichtet sind, sich um eine Beilegung durch friedliche Mittel zu bemühen.

Der Rat ist sich dessen bewußt, daß Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, vorbeugende Abrüstung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind. Der Rat betont, daß er auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten in allen Regionen der Welt zu befassen.

Der Rat ist sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß er sich frühzeitig mit Situationen auseinandersetzt, die in bewaffnete Konflikte ausarten könnten. In diesem Zusammenhang betont er, wie wichtig es ist, daß Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen beigelegt werden. Der Rat weist darauf hin, daß die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, verpflichtet sind, sich um eine Beilegung durch friedliche Mittel zu bemühen.

Der Rat bekräftigt seine Verantwortung nach der Charta, auf eigene Initiative Maßnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Die Ergebnisse der vom Rat vom 6. bis 12. September 1999 nach Jakarta und Dili entsandten Mission zeigen, daß solche mit Zustimmung des Gaststaats durchgeführte Missionen mit klarer Zielsetzung von Nutzen sein können, wenn sie rechtzeitig und auf angemessene Weise entsandt werden. Der Rat bekundet seine Absicht, die Bemühungen des Generalsekretärs zur Konfliktverhütung, wie durch Ermittlungsmissionen, Gute Dienste und andere Aktivitäten, die ein Tätigwerden seiner Botschafter und Sonderbeauftragten erfordern, durch geeignete Folgemaßnahmen zu unterstützen.

Der Rat weist nachdrücklich auf die wichtige Rolle hin, die dem Generalsekretär bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zukommt. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, geeignete vorbeugende Maßnahmen in Antwort auf Angelegenheiten zu prüfen, auf die die Staaten oder der Generalsekretär seine Aufmerksamkeit lenken und die nach seiner Auffassung den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten. Er bittet den Generalsekretär, den Ratsmitgliedern periodische Berichte über derartige Streitigkeiten, so auch nach Bedarf Frühwarnungen und Vorschläge für vor-

³³⁷ S/PRST/1999/34.

beugende Maßnahmen, zu unterbreiten. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat den Generalsekretär, seine Kapazität zur Erkennung möglicher Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter zu verbessern, und bittet ihn anzugeben, was zur Erreichung dieser Kapazität benötigt wird, namentlich im Hinblick auf die Erweiterung der Fachkenntnisse und der Ressourcen des Sekretariats.

Der Rat erinnert daran, daß die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, die erste Präventiveinsatzmission der Vereinten Nationen, verhindert hat, daß der Konflikt und die Spannungen der Region auf das Gastland übergreifen. Der Rat wird auch künftig die Einrichtung derartiger vorbeugender Missionen in Erwägung ziehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der Rat wird außerdem andere vorbeugende Maßnahmen wie die Schaffung entmilitarisierter Zonen und die vorbeugende Abrüstung in Erwägung ziehen. In vollem Bewußtsein der Verantwortlichkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen weist er nachdrücklich darauf hin, wie entscheidend wichtig die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind. Insbesondere sind Fortschritte bei der Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie des unerlaubten Handels damit für die Verhütung von bewaffneten Konflikten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Rat wird auch in Situationen der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit geeignete Maßnahmen ergreifen, um den erneuten Ausbruch bewaffneter Konflikte zu verhindern, namentlich durch angemessene Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten. Der Rat erkennt die immer wichtigere Rolle an, die den zivilen Anteilen multifunktionaler Friedenssicherungseinsätze zukommt, und sieht der Erweiterung ihrer Rolle bei umfassenderen vorbeugenden Maßnahmen mit Interesse entgegen.

Der Rat erinnert an die Bestimmungen des Artikels 39 der Charta über Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte. Derartige Maßnahmen können gezielte Sanktionen, insbesondere Waffenembargos und andere Zwangsmaßnahmen, umfassen. Bei der Verhängung derartiger Maßnahmen wird der Rat besondere Aufmerksamkeit auf die von ihnen zu erwartende Wirksamkeit bei der Erreichung klar definierter Ziele unter möglichst weitgehender Vermeidung nachteiliger humanitärer Folgen legen.

Der Rat ist sich dessen bewußt, daß zwischen der Verhütung von bewaffneten Konflikten, der Erleichterung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Förderung der Sicherheit der Zivilbevölkerung, insbesondere dem Schutz menschlichen Lebens, ein Zusammenhang besteht. Außerdem unterstreicht der Rat, daß die bestehenden internationalen Strafgerichte nützliche Instrumente zur Bekämpfung der Straflosigkeit darstellen und als ein Abschreckungsfaktor gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Verhütung von bewaffneten Konflikten beitragen können. In diesem Zusammenhang anerkennt der Rat die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³³⁸.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten spielen, namentlich durch die Ausarbeitung von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, daß regionale Frühwarnkapazitäten unterstützt und verbessert werden. Er unterstreicht die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei vorbeugenden Tätigkeiten nach Kapitel VIII der Charta. Der Rat begrüßt die Treffen zwischen den Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, und den Regionalorganisationen und ermutigt die Teilnehmer, auch künftig bei diesen Treffen den Schwerpunkt auf Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten zu legen.

³³⁸ A/CONF.183/9.

Der Rat wird seine Tätigkeiten und Strategien zur Verhütung von bewaffneten Konflikten weiter überprüfen. Er wird die Möglichkeit der Abhaltung weiterer Orientierungsgespräche sowie die Stärkung seiner Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat erwägen. Außerdem wird der Rat die Möglichkeit erwägen, während der Millenniums-Generalversammlung ein Treffen auf Außenministerebene zur Frage der Verhütung von bewaffneten Konflikten abzuhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

DIE SITUATION IM OSTAFRIKANISCHEN ZWISCHENSEENGEBIET

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1996 und 1998 verabschiedet.]

Beschluß

Am 30. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Dezember 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Berhanu Dinka zu Ihrem Sonderbeauftragten für das ostafrikanische Zwischenseengebiet zu ernennen³⁴⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

³³⁹ S/1999/1297.

³⁴⁰ S/1999/1296.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 5. Januar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung³⁴¹: heraus

"1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998³⁴² und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern nach dem Kein-Einwand-Verfahren kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1999 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait

Vorsitzender: Peter van Walsum (Niederlande)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Gabun

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija

Vorsitzender: Danilo Türk (Slowenien)
Stellvertretende Vorsitzende: Brasilien und Gabun

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Jassim Mohammed Buallay (Bahrain)
Stellvertretende Vorsitzende: Gambia und Niederlande

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend Angola

Vorsitzender: Robert R. Fowler (Kanada)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Malaysia

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender: Hasmy Agam (Malaysia)
Stellvertretende Vorsitzende: Bahrain und Kanada

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) betreffend Liberia

Vorsitzender: Martin Andjaba (Namibia)
Stellvertretende Vorsitzende: Kanada und Malaysia

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Fernando Enrique Petrella (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende: Bahrain und Namibia

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1160 (1998)

Vorsitzender: Celso L. N. Amorim (Brasilien)
Stellvertretende Vorsitzende: Gambia und Niederlande

³⁴¹ S/1999/8.

³⁴² S/1998/1016.

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 1999 endet."

Am 29. Januar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung³⁴³ heraus:

"I. Der Präsident des Sicherheitsrats legt Wert auf die Feststellung, dass alle Mitglieder des Sicherheitsrats sich damit einverstanden erklärt haben, dass die folgenden praktischen Vorschläge zur Anwendung gebracht werden, um die Arbeit der Sanktionsausschüsse im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen zu verbessern.

1. Die Sanktionsausschüsse sollten geeignete Kommunikationsmechanismen und -wege zu den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie zu anderen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, Nachbarstaaten und sonstigen betroffenen Staaten und Parteien herstellen, um die Überwachung der Anwendung der Sanktionsregelungen und die Bewertung ihrer humanitären Auswirkungen auf die Bevölkerung des sanktionierten Staates sowie ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Nachbar- und anderen Staaten zu verbessern.
2. Die Vorsitzenden der Sanktionsausschüsse sollten den betreffenden Regionen nach Bedarf Besuche abstatten, um aus erster Hand Informationen über die Auswirkungen der Sanktionsregelungen, ihre Ergebnisse und die Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung zu erlangen.
3. Die Mitgliedstaaten sollten den Sanktionsausschüssen alle verfügbaren Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos und andere Sanktionsregelungen zur Verfügung stellen. Die Sanktionsausschüsse sollten sich darum bemühen, alle Fälle von behaupteten Verstößen aufzuklären.
4. Das Sekretariat sollte gebeten werden, den Sanktionsausschüssen Informationen aus Publikationen, Hörfunk, Fernsehen oder anderen Medien über behauptete Verstöße gegen die Sanktionsregelungen oder andere für die Tätigkeit der Ausschüsse wichtige Fragen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Leitlinien der Sanktionsausschüsse sollten klare Bestimmungen über strikte Maßnahmen enthalten, die von den Ausschüssen bei behaupteten Verstößen gegen die Sanktionsregelungen zu ergreifen sind.
6. Die Sanktionsausschüsse sollten ihre Leitlinien und Arbeitsabläufe so weit wie möglich angleichen.
7. Die technische Wirksamkeit der bindenden Maßnahmen sollte von den Sanktionsausschüssen regelmäßig auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, Berichten des Sekretariats und anderen verfügbaren Quellen evaluiert werden.
8. Die Praxis technischer Präsentationen durch Organisationen, die bei der Durchsetzung der Sanktionen des Sicherheitsrats behilflich sind, während nichtöffentlicher Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollte fortgesetzt werden. Unter voller Berücksichtigung der derzeitigen Praxis der Ausschüsse sollte es den sanktionierten betroffenen Staaten sowie den betreffenden Organisationen leichter gemacht werden, ihr Recht auf Erklärung oder Darlegung ihrer Auffassungen gegenüber den Sanktionsausschüssen wahrzunehmen. Die Präsentationen sollten sachlich und umfassend sein.
9. Das Sekretariat sollte gebeten werden, den Sanktionsausschüssen erforderlichenfalls seine Bewertung der humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen zur Verfügung zu stellen.
10. Zur Erörterung der humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen sollten regelmäßige Sitzungen der Sanktionsausschüsse abgehalten werden.
11. Die Sanktionsausschüsse sollten während der gesamten Dauer der Sanktionsregelungen die humanitären Auswirkungen der Sanktionen auf schutzbedürftige Gruppen,

³⁴³ S/1999/92.

namentlich Kinder, überwachen und die Mechanismen für Ausnahmen von den Sanktionen nach Bedarf anpassen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern. Die Ausschüsse könnten zu diesem Zweck die vom Sekretariat erarbeiteten Bewertungsindikatoren heranziehen.

12. Die Sanktionsausschüsse sollten die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf die diplomatischen Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats prüfen und überwachen und die Mechanismen für Ausnahmen von den Sanktionen gegebenenfalls entsprechend anpassen.

13. Bei der Wahrnehmung ihres Mandats sollten sich die Sanktionsausschüsse so weit wie möglich den Sachverstand und die praktische Hilfe der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen und aller humanitären und anderen zuständigen Organisationen zunutze machen.

14. Die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die humanitären und anderen zuständigen Organisationen sollten bei Ersuchen um Ausnahmen aus humanitären Gründen vereinfachte Sonderverfahren in Anspruch nehmen können, um die Durchführung ihrer humanitären Programme zu erleichtern.

15. Es sollte geprüft werden, wie es humanitären Organisationen ermöglicht werden könnte, unmittelbar bei den Sanktionsausschüssen um Ausnahmen aus humanitären Gründen nachzusuchen.

16. Nahrungsmittel, pharmazeutische und medizinische Versorgungsgüter sollten von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen ausgenommen sein. Grundlegende oder standardmäßige medizinische und landwirtschaftliche Ausrüstungsgegenstände und grundlegende oder standardmäßige Lehrmaterialien sollten ebenfalls ausgenommen sein. Die Aufstellung von Listen für diesen Zweck sollte in Erwägung gezogen werden. Auch für andere grundlegende humanitäre Güter sollten Ausnahmen erwogen werden. In diesem Zusammenhang wird anerkannt, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, damit die Bevölkerung der Zielstaaten der Sanktionen Zugang zu ausreichenden Mitteln und Verfahren zur Finanzierung der Einfuhr humanitärer Güter erhält.

17. Die Sanktionsausschüsse sollten prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass aus religiösen Gründen gewährte Ausnahmen von Sanktionsregelungen wirksamer gemacht werden.

18. Die Transparenz der Arbeit der Sanktionsausschüsse sollte unter anderem durch sachbezogene und detaillierte Unterrichtungen durch die Vorsitzenden erhöht werden.

19. Kurzprotokolle der offiziellen Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollten umgehend zur Verfügung gestellt werden.

20. Für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen über die Arbeit der Sanktionsausschüsse sollten über das Internet und andere Kommunikationsmittel verbreitet werden.

II. Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeit der Sanktionsausschüsse fortsetzen."

Am 30. Januar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung³⁴⁴ heraus:

"1. Im Einklang mit der dem Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß alle einschlägigen Resolutionen in vollem Umfang befolgt werden, erörtert der Rat weiter, welche Optionen zur vollen Durchführung aller einschlägigen Ratsresolutionen betreffend Irak führen würden. Während er diese Erörterungen führt, hat der Rat beschlossen, daß es nützlich wäre, drei gesonderte Kommissionen einzurichten, mit dem Auftrag, dem Rat spätestens bis zum 15. April 1999 Empfehlungen vorzulegen.

³⁴⁴ S/1999/100.

2. Der Rat bittet seinen derzeitigen Präsidenten, Celso L. N. Amorim (Brasilien), den Vorsitz jeder Kommission zu übernehmen. Zur Wahrung der Kontinuität würde er über seine derzeitige Amtszeit als Präsident hinaus den Vorsitz weiterführen.

3. Der Vorsitzende würde die Zusammensetzung und das Arbeitsprogramm der Kommissionen in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats festlegen. Im Benehmen mit den Mitgliedern der Kommissionen und den Ratsmitgliedern würde der Vorsitzende geeignete Arbeitsmethoden und -pläne beschließen. Der Vorsitzende könnte eine Reihe von Auffassungen einholen und mehrere Sachverständige, darunter auch Bedienstete von Organisationen der Vereinten Nationen im Feld, bitten, sich an der Arbeit der Kommissionen zu beteiligen, sowie Dienstreisen nach Irak zum Zwecke der Gewinnung von Informationen über die Lage am Boden genehmigen, wenn er dies für angebracht hält, um den Rat auf bestmögliche Weise zu beraten.

4. Die erste Kommission, mit Abrüstungs- sowie derzeitigen und künftigen Überwachungs- und Verifikationsfragen befaßt, würde die Mitwirkung und den Sachverstand der Sonderkommission der Vereinten Nationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Sekretariats und jede weitere entsprechende fachliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Kommission würde alle verfügbaren einschlägigen Informationen über den Stand der Abrüstung in Irak, einschließlich der aus der laufenden Überwachung und Verifikation gewonnenen Daten, bewerten. Sie würde dem Rat unter Berücksichtigung der einschlägigen Ratsresolutionen Empfehlungen darüber vorlegen, wie erneut ein wirksames Abrüstungs- und laufendes Überwachungs- und Verifikationsregime in Irak eingerichtet werden könnte.

5. Die zweite Kommission, mit humanitären Fragen befaßt, würde die Mitwirkung und den Sachverstand des Büros für das Irak-Programm, des Sekretariats des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) und des Sekretariats der Vereinten Nationen in Anspruch nehmen. Diese Kommission würde die derzeitige humanitäre Lage in Irak beurteilen und dem Rat Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der humanitären Lage in Irak vorlegen.

6. Die dritte Kommission, mit der Frage der Kriegsgefangenen und der kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich der Archive, befaßt, würde die Mitwirkung und den Sachverstand des Sekretariats und jede weitere entsprechende fachliche Hilfe in Anspruch nehmen. Im Benehmen mit den entsprechenden Sachverständigen würde die Kommission ermitteln, inwieweit Irak die die Kriegsgefangenen und die kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich der Archive, betreffenden Bestimmungen der Ratsresolutionen befolgt hat. Die Kommission würde dem Rat Empfehlungen hinsichtlich dieser Fragen vorlegen."

Am 17. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung³⁴⁵ heraus:

"Es ist wichtig, daß alle Mitglieder des Sicherheitsrats die Möglichkeit haben, voll an der Ausarbeitung der Resolutionen des Rates und der Mitteilungen des Ratspräsidenten mitzuwirken. Beiträge von Mitgliedern von Gruppen von Freunden und anderen ähnlichen Einrichtungen, die unter anderem zum Ziel haben, die Beilegung bestimmter Krisensituationen zu fördern, sind willkommen. Die Ausarbeitung der Entwürfe von Resolutionen des Rates und Erklärungen des Ratspräsidenten sollte in einer Weise erfolgen, die allen Ratsmitgliedern eine ausreichende Mitwirkung ermöglicht. Wenn auch der Rat seine Beschlüsse in vielen Fällen rasch verabschieden muß, sollte allen Ratsmitgliedern vor einem Tätigwerden des Rates zu konkreten Fragen genügend Zeit für Konsultationen und zur Prüfung der Entwürfe eingeräumt werden."

Am 16. Juni 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung³⁴⁶ heraus:

"Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998³⁴², im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten vom 5. Januar 1999³⁴¹ und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern nach dem Kein-Einwand-Verfahren kamen die Ratsmitglieder überein, Gelson Fonseca Jr. als Nachfolger von Celso L. N. Amorim

³⁴⁵ S/1999/165.

³⁴⁶ S/1999/685.

für eine am 31. Dezember 1999 endende Amtszeit zum Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1160 (1998) zu wählen."

Am 11. November 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung³⁴⁷ heraus:

"1. Der Präsident des Sicherheitsrats möchte daran erinnern, daß der Rat in Ziffer 22 seiner Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999 im Zusammenhang mit dem Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" beschloß, sofort einen geeigneten Mechanismus mit dem Auftrag zu schaffen, die in dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁸ enthaltenen Empfehlungen weiter zu prüfen und bis April 2000 geeignete Maßnahmen im Einklang mit den dem Rat nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Verantwortlichkeiten zu erwägen.

2. Gemäß dem genannten Beschluß wurde im Anschluß an Konsultationen im Plenum des Rates eine aus 15 Mitgliedern auf Sachverständigenebene bestehende informelle Arbeitsgruppe des Rates unter dem Vorsitz der Delegation Kanadas für einen Zeitraum von sechs Monaten eingesetzt.

3. Die Ratsmitglieder ersuchen das Sekretariat, der informellen Arbeitsgruppe Dolmetschdienste für die sechs Arbeitssprachen des Rates bereitzustellen."

Am 30. Dezember 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung³⁴⁹ heraus:

"1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 16. Dezember 1994 betreffend die häufigere Abhaltung öffentlicher Sitzungen³⁵⁰ sowie auf die Mitteilung des Präsidenten vom 30. Oktober 1998³⁴², in der die Mitglieder übereinkamen, daß der Generalsekretär aufgefordert werden solle, in öffentlichen Ratssitzungen Erklärungen vor dem Rat abzugeben, wenn er dies für angebracht halte. Die Ratsmitglieder begrüßen auch die Schritte, die der Rat unlängst unternommen hat, um in Ratssitzungen Unterrichtungen durch Sekretariatsangehörige zu veranstalten. In Bekräftigung ihrer Auffassung, daß häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollten, sind die Ratsmitglieder übereingekommen, alles zu tun, um festzustellen, welche Angelegenheiten, namentlich Situationen in bestimmten Ländern, auf sinnvolle Weise in öffentlichen Ratssitzungen behandelt werden könnten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung einer Frage.

2. Die Ratsmitglieder verweisen auf die Mitteilung des Ratspräsidenten vom 30. Juni 1993³⁵¹, in der vereinbart wurde, daß der Rat neue mögliche Wege zur Bereitstellung von Informationen an Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, gebührend weiter prüfen solle, um seine diesbezügliche Praxis zu verbessern. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, daß der Ratspräsident von nun an, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, den Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, die Resolutionsentwürfe und die Entwürfe der Erklärungen des Präsidenten zur Verfügung stellen soll, sobald sie im Rahmen informeller Plenarkonsultationen eingebracht werden. Die blau gedruckten Resolutionsentwürfe werden auch weiterhin gemäß der Mitteilung vom 28. Februar 1994³⁵² zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder bekräftigen die Mitteilung des Präsidenten vom 17. Februar 1999³⁴⁵, in der betont wurde, daß die Ausarbeitung der Entwürfe von Resolutionen des Rates und Erklärungen des Ratspräsidenten in einer Weise erfolgen sollte, die allen Ratsmitgliedern eine ausreichende Mitwirkung ermöglicht.

3. Die Ratsmitglieder haben festgestellt, wie wichtig die Praxis der Präsidentschaft ist, die Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, zu unterrichten. Sie kommen überein, daß

³⁴⁷ S/1999/1160.

³⁴⁸ S/1999/957.

³⁴⁹ S/1999/1291.

³⁵⁰ S/PRST/1994/81.

³⁵¹ S/26015.

³⁵² S/1994/230.

diese Unterrichtungen sachbezogen und detailliert sein und sich auf die Elemente erstrecken sollen, die der Präsident der Presse mitgeteilt hat. Sie kommen außerdem überein, daß diese Unterrichtungen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen stattfinden sollen. Wann immer möglich, sollen für diese Unterrichtungen Dolmetschdienste bereitgestellt werden. Die Mitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, bei diesen Unterrichtungen oder so bald danach wie praktisch möglich auch künftig den Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, eine Kopie der Erklärungen zukommen zu lassen, die er im Anschluß an informelle Konsultationen vor der Presse abgibt.

4. Unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 1996³⁵³ und die Mitteilung des Präsidenten vom 30. Oktober 1998³⁴² sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze³⁵⁴ legen die Ratsmitglieder dem Generalsekretär nahe, die an die Ratsmitglieder verteilten Informationsunterlagen über Feldmissionen umgehend auch den Staaten zur Verfügung zu stellen, die nicht Mitglieder des Rates sind.

5. In dem Bestreben, die Lösung einer behandelten Angelegenheit weiter voranzubringen, haben die Ratsmitglieder eine Reihe von Sitzungsmodalitäten vereinbart, unter denen sie die für die jeweiligen Erörterungen am besten geeignete auswählen können. In der Erkenntnis, daß ihnen die vorläufige Geschäftsordnung des Rates und ihre eigene Praxis beträchtlichen Spielraum bei der Wahl der besten Gestaltungsform ihrer Sitzungen lassen, sind die Ratsmitglieder übereingekommen, daß die Sitzungen des Rates, ohne darauf beschränkt zu sein, wie folgt gestaltet werden könnten:

- a) Öffentliche Sitzungen
 - i) Sitzungen zur Fassung von Ratsbeschlüssen, an denen Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, gemäß der Charta der Vereinten Nationen teilnehmen;
 - ii) Sitzungen zur Veranstaltung unter anderem von Unterrichtungen, themenbezogenen Aussprachen und Orientierungsaussprachen, an denen Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, gemäß der Charta teilnehmen;
- b) Nichtöffentliche Sitzungen
 - i) Sitzungen zur Veranstaltung von Unterrichtungen oder anderen Aussprachen, denen jeder interessierte Mitgliedstaat beiwohnen kann;
 - ii) Sitzungen, denen bestimmte Mitgliedstaaten beiwohnen dürfen, deren Interessen nach Auffassung des Sicherheitsrats besonders von der von ihm behandelten Angelegenheit berührt werden, wie beispielsweise Konfliktparteien;
 - iii) Sitzungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Sicherheitsrats, denen nur seine Mitglieder beiwohnen können, wie beispielsweise die Ernennung des Generalsekretärs.

6. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Prüfung weiterer Initiativen betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen fortsetzen."

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN

A. Antrag der Republik Kiribati

Beschlüsse

Auf seiner 3995. Sitzung am 4. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Kiribati auf Aufnahme in die Vereinten

³⁵³ S/PRST/1996/13.

³⁵⁴ A/54/87.

Nationen³⁵⁵ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 4016. Sitzung am 25. Juni 1999 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Kiribati auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁵⁶.

**Resolution 1248 (1999)
vom 25. Juni 1999**

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Kiribati auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁵⁵,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kiribati als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 4016. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Ebenfalls auf der 4016. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1248 (1999) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁵⁷:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Republik Kiribati zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Republik Kiribati feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Republik Kiribati demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen."

B. Antrag der Republik Nauru

Beschlüsse

Auf seiner 3996. Sitzung am 4. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Nauru auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁵⁸ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 4017. Sitzung am 25. Juni 1999 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Nauru auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁵⁹.

**Resolution 1249 (1999)
vom 25. Juni 1999**

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Nauru auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁵⁸,

³⁵⁵ S/1999/477.

³⁵⁶ S/1999/715.

³⁵⁷ S/PRST/1999/18.

³⁵⁸ S/1999/478.

³⁵⁹ S/1999/716.

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Nauru als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 4017. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschluß

Ebenfalls auf der 4017. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1249 (1999) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁶⁰:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Republik Nauru zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Republik Nauru feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Republik Nauru demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen."

C. Antrag des Königreichs Tonga

Beschlüsse

Auf seiner 4024. Sitzung am 22. Juli 1999 beschloß der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag des Königreichs Tonga auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁶¹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 4026. Sitzung am 28. Juli 1999 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag des Königreichs Tonga auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁶².

Resolution 1253 (1999) vom 28. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags des Königreichs Tonga auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁶¹,

empfiehlt der Generalversammlung, das Königreich Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 4026. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Ebenfalls auf der 4026. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1253 (1999) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁶³:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme des Königreichs Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der

³⁶⁰ S/PRST/1999/19.

³⁶¹ S/1999/793.

³⁶² S/1999/823.

³⁶³ S/PRST/1999/23.

Ratsmitglieder möchte ich das Königreich Tonga zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das Königreich Tonga feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem das Königreich Tonga demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen."

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND

Beschluß

Auf seiner 4033. Sitzung am 11. August 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Ernennung des Anklägers".

**Resolution 1259 (1999)
vom 11. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 936 (1994) vom 8. Juli 1994, 955 (1994) vom 8. November 1994 und 1047 (1996) vom 29. Februar 1996,

mit Bedauern über den Rücktritt von Louise Arbour mit Wirkung vom 15. September 1999,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugosla-

wien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³⁶⁴ und Artikel 15 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda³⁶⁵,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Carla Del Ponte zur Anklägerin bei den genannten Gerichten zu ernennen,

ernennt Carla Del Ponte zur Anklägerin bei dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, mit Wirkung von dem Tag, an dem der Rücktritt von Louise Arbour in Kraft tritt.

Auf der 4033. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4063. Sitzung am 10. November 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, die Anklägerin bei dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluß

Auf seiner 4040. Sitzung am 2. September 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluß des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag³⁶⁶:

"Auf seiner 4040. Sitzung am 2. September 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. Juni 1998 bis 15. Juni 1999. Der Sicherheitsrat verabschiedete den Berichtsentwurf ohne Abstimmung."

³⁶⁴ S/25704.

³⁶⁵ Resolution 955 (1994), Anlage.

³⁶⁶ S/1999/933.

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956 bis 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985, 1987, 1989, 1990, 1991 und 1993 bis 1996 verabschiedet.]

A. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

Beschlüsse

Am 3. November 1999 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 4059. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 45. Plenarsitzung ihrer vierundfünfzigsten Tagung, fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter freigewordenen Sitze zu besetzen:

Gilbert Guillaume (Frankreich)
Rosalyn Higgins (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Gonzalo Parra-Aranguren (Venezuela)
Raymond Ranjeva (Madagaskar)
Christopher G. Weeramantry (Sri Lanka)

Die folgenden Personen wurden als Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs für eine am 6. Februar 2000 beginnende Amtszeit gewählt:

Awn Shawkat Al-Khasawneh (Jordanien)
Gilbert Guillaume (Frankreich)
Rosalyn Higgins (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Gonzalo Parra-Aranguren (Venezuela)
Raymond Ranjeva (Madagaskar)

B. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Auf seiner 4075. Sitzung am 30. November 1999 setzte der Sicherheitsrat die Erörterung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof"³⁶⁷ fort.

Resolution 1278 (1999) vom 30. November 1999

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern über den Rücktritt von Richter Stephen Schwebel mit Wirkung vom 29. Februar 2000,

feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Schwebel ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrats bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freiwerdenden Sitzes am 2. März 2000 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung stattfindet.

Auf der 4075. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet

³⁶⁷ S/1999/1197.

1999 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahr 1999 finden sich im *Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, 3963. bis 4086. Sitzung)*.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1999 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Gegenstand</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Förderung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aktivitäten, die für den Sicherheitsrat relevant sind	3968.	21. Januar
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.....	3977.	12. Februar
Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 1999 (S/1999/320).....	3988.	24. März
Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 1999 (S/1999/523)	4000.	8. Mai
Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998).....	4003.	14. Mai
Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998) und 1239 (1999)	4011.	10. Juni
Förderung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika	4025.	26. Juli
Kleinwaffen.....	4048.	24. September
Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999).....	4061.	5. November
Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten.....	4072.	29. November

VERZEICHNIS DER 1999 VOM SICHERHEITSRATVERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1220 (1999)	12. Januar	Die Situation in Sierra Leone	2
1221 (1999)	12. Januar	Die Situation in Angola.....	15
1222 (1999)	15. Januar	Die Situation in Kroatien.....	26
1223 (1999)	28. Januar	Die Situation im Nahen Osten.....	51
1224 (1999)	28. Januar	Die Situation betreffend Westsahara	57
1225 (1999)	28. Januar	Die Situation in Georgien.....	62
1226 (1999)	29. Januar	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien	70
1227 (1999)	10. Februar	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien	71
1228 (1999)	11. Februar	Die Situation betreffend Westsahara	57
1229 (1999)	26. Februar	Die Situation in Angola.....	18
1230 (1999)	26. Februar	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	82
1231 (1999)	11. März	Die Situation in Sierra Leone	3
1232 (1999)	30. März	Die Situation betreffend Westsahara	58
1233 (1999)	6. April	Die Situation in Guinea-Bissau	95
1234 (1999)	9. April	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	99
1235 (1999)	30. April	Die Situation betreffend Westsahara	59
1236 (1999)	7. Mai	Die Situation in Timor.....	128
1237 (1999)	7. Mai	Die Situation in Angola.....	19
1238 (1999)	14. Mai	Die Situation betreffend Westsahara	59
1239 (1999)	14. Mai	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998).....	34
1240 (1999)	15. Mai	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	89
1241 (1999)	19. Mai	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	112
1242 (1999)	21. Mai	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	113
1243 (1999)	27. Mai	Die Situation im Nahen Osten.....	53
1244 (1999)	10. Juni	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998) und 1239 (1999)	35
1245 (1999)	11. Juni	Die Situation in Sierra Leone	6
1246 (1999)	11. Juni	Die Situation in Timor.....	130

Verzeichnis der 1999 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1247 (1999)	18. Juni	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	44
1248 (1999)	25. Juni	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Kiribati)...	184
1249 (1999)	25. Juni	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Nauru)	184
1250 (1999)	29. Juni	Die Situation in Zypern	150
1251 (1999)	29. Juni	Die Situation in Zypern	151
1252 (1999)	15. Juli	Die Situation in Kroatien.....	28
1253 (1999)	28. Juli	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Tonga)	185
1254 (1999)	30. Juli	Die Situation im Nahen Osten.....	54
1255 (1999)	30. Juli	Die Situation in Georgien.....	66
1256 (1999)	3. August	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	49
1257 (1999)	3. August	Die Situation in Timor.....	135
1258 (1999)	6. August	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	103
1259 (1999)	11. August	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
		Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind	
		Ernennung des Anklägers	186
1260 (1999)	20. August	Die Situation in Sierra Leone	7
1261 (1999)	25. August	Kinder und bewaffnete Konflikte	159
1262 (1999)	27. August	Die Situation in Timor.....	136
1263 (1999)	13. September	Die Situation betreffend Westsahara	60
1264 (1999)	15. September	Die Situation in Osttimor	140
1265 (1999)	17. September	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	76
1266 (1999)	4. Oktober	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	115
1267 (1999)	15. Oktober	Die Situation in Afghanistan	162
1268 (1999)	15. Oktober	Die Situation in Angola.....	24
1269 (1999)	19. Oktober	Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	172
1270 (1999)	22. Oktober	Die Situation in Sierra Leone	10
1271 (1999)	22. Oktober	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	85
1272 (1999)	25. Oktober	Die Situation in Osttimor	142
1273 (1999)	5. November	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	105

Verzeichnis der 1999 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1274 (1999)	12. November	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	92
1275 (1999)	19. November	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	117
1276 (1999)	24. November	Die Situation im Nahen Osten.....	56
1277 (1999)	30. November	Die Situation betreffend Haiti	158
1278 (1999)	30. November	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	188
1279 (1999)	30. November	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	107
1280 (1999)	3. Dezember	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	117
1281 (1999)	10. Dezember	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	118
1282 (1999)	14. Dezember	Die Situation betreffend Westsahara	61
1283 (1999)	15. Dezember	Die Situation in Zypern.....	154
1284 (1999)	17. Dezember	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	120

VERZEICHNIS DER 1999 VOM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS ABGEGEBENEN UND/ODER HERAUSGEGEBENEN ERKLÄRUNGEN

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
7. Januar	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/1999/1).....	1
19. Januar	Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998	
	Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998 (S/PRST/1999/2).....	30
21. Januar	Die Situation in Angola (S/PRST/1999/3)	16
28. Januar	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1999/4)	52
29. Januar	Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998	
	Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998 (S/PRST/1999/5).....	31
12. Februar	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/1999/6).....	73
18. Februar	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/1999/7).....	80
23. Februar	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1999/8).....	88
27. Februar	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien (S/PRST/1999/9).....	72
8. April	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1999/10).....	110
7. Mai	Die Situation in Georgien (S/PRST/1999/11)	65
14. Mai	Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 1999 (S/PRST/1999/12)	33
15. Mai	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/1999/13).....	5
19. Mai	Die Situation in Angola (S/PRST/1999/14)	22
27. Mai	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1999/15)	53
27. Mai	Die Situation in Somalia (S/PRST/1999/16)	146
24. Juni	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/1999/17).....	102
25. Juni	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Kiribati) (S/PRST/1999/18) .	184
25. Juni	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Nauru) (S/PRST/1999/19)....	185
29. Juni	Die Situation in Timor (S/PRST/1999/20)	133
8. Juli	Wahrung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit (S/PRST/1999/21)	155
9. Juli	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1999/22).....	111
28. Juli	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Tonga) (S/PRST/1999/23)....	185

Verzeichnis der 1999 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
30. Juli	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1999/24)	55
19. August	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1999/25).....	91
24. August	Die Situation in Angola (S/PRST/1999/26)	23
3. September	Die Situation in Osttimor (S/PRST/1999/27).....	137
24. September	Kleinwaffen (S/PRST/1999/28)	169
22. Oktober	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/1999/29).....	165
12. November	Die Situation in Georgien (S/PRST/1999/30)	69
12. November	Die Situation in Somalia (S/PRST/1999/31).....	148
12. November	Die Situation in Burundi (S/PRST/1999/32).....	127
24. November	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1999/33)	56
30. November	Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten (S/PRST/1999/34).....	175

